

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 18. Dezember 2023

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (fraktionslos)	78	Ferschl, Susanne (fraktionslos)	99, 100
Al-Dailami, Ali (fraktionslos)	105	Föhr, Alexander (CDU/CSU)	174
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	115	Friedhoff, Dietmar (AfD)	36, 83, 84, 177
Bachmann, Carolin (AfD)	6, 52	Frohnmaier, Markus (AfD)	61, 85, 86, 87
Bartsch, Dietmar, Dr. (fraktionslos)	33	Gastel, Matthias	
Baum, Christina, Dr. (AfD)	134, 135	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	154
Bayram, Canan		Görke, Christian (fraktionslos)	13, 37, 62
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34	Gohlke, Nicole (fraktionslos)	124, 175, 176
Beckamp, Roger (AfD)	178	Gräßle, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU)	38, 138
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	116	Güler, Serap (CDU/CSU)	14, 107
Birkwald, Matthias W. (fraktionslos)	7, 96, 97, 98	Gürpınar, Ates (fraktionslos)	139, 140
Bochmann, René (AfD)	53, 151, 152	Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	2, 88, 89
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	106	Hauer, Matthias (CDU/CSU)	39, 40
Brandner, Stephan (AfD)	79	Haug, Jochen (AfD)	63
Breilmann, Michael (CDU/CSU)	54	Helferich, Matthias (fraktionslos)	64, 65
Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU)	35	Hennig-Wellso, Susanne (fraktionslos)	41, 42
Bünger, Clara (DIE LINKE.)	55	Henrichmann, Marc (CDU/CSU)	66
Bünger, Clara (fraktionslos)	56, 80	Höchst, Nicole (AfD)	141
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	1, 57, 81	Hoffmann, Alexander (CDU/CSU)	67
Cotar, Joana (fraktionslos)	82	Holm, Leif-Erik (AfD)	68
Curio, Gottfried, Dr. (AfD)	58	Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	125, 126, 142
Dağdelen, Sevim (fraktionslos)	8	Huy, Gerrit (AfD)	101
Damerow, Astrid (CDU/CSU)	117	Irlstorfer, Erich (CDU/CSU)	143, 168
Dietz, Thomas (AfD)	9, 10	Jacobi, Fabian (AfD)	69, 144
Domscheit-Berg, Anke (fraktionslos)	59, 60	Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	155
Donth, Michael (CDU/CSU)	153	Knoerig, Axel (CDU/CSU)	15, 70, 71
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	11	Korte, Jan (fraktionslos)	3, 90, 127, 128
Ernst, Klaus (fraktionslos)	12	Kuban, Tilman (CDU/CSU)	4, 16
Farle, Robert (fraktionslos)	136, 137	Kubicki, Wolfgang (FDP)	145

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Lay, Caren (fraktionslos)	43, 179	Rouenhoff, Stefan (CDU/CSU)	25
Lehmann, Jens (CDU/CSU)	108	Schattner, Bernd (AfD)	48, 73
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	180	Schenderlein, Christiane, Dr. (CDU/CSU)	26, 27
Leye, Christian (DIE LINKE.)	44	Schimke, Jana (CDU/CSU)	103
Leye, Christian (fraktionslos)	17, 45, 156	Schmidt, Eugen (AfD)	74, 75, 76
Linnemann, Carsten, Dr. (CDU/CSU)	18	Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	49, 131
Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	46	Schreiner, Felix (CDU/CSU)	162, 163
Meiser, Pascal (fraktionslos)	19	Seitz, Thomas (AfD)	132
Menge, Susanne		Sichert, Martin (AfD)	149, 164
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	157	Spahn, Jens (CDU/CSU)	104
Mohamed Ali, Amira (fraktionslos)	47	Stegemann, Albert (CDU/CSU)	121
Monstadt, Dietrich (CDU/CSU)	20	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	28, 122
Müller, Axel (CDU/CSU)	21	Stier, Dieter (CDU/CSU)	50, 165
Müller, Florian (CDU/CSU)	159	Stracke, Stephan (CDU/CSU)	109
Müller, Sepp (CDU/CSU)	118, 158, 169	Tatti, Jessica (fraktionslos)	51
Münzenmaier, Sebastian (AfD)	94, 119, 146	Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	123, 172, 173
Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	181	Throm, Alexander (CDU/CSU)	91
Nicolaisen, Petra (CDU/CSU)	72	Ullrich, Volker, Dr. (CDU/CSU)	5, 92, 166
Oster, Josef (CDU/CSU)	129	Ulrich, Alexander (fraktionslos)	29
Otte, Henning (CDU/CSU)	170	Vierregge, Kerstin (CDU/CSU)	110
Pellmann, Sören (fraktionslos)	22, 102	Vogler, Kathrin (fraktionslos)	133
Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	147, 148	Wagenknecht, Sahra, Dr. (fraktionslos)	111, 112
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	160, 171	Weisgerber, Anja, Dr. (CDU/CSU)	30, 167
Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	161	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	31, 77, 93, 113
Reichinnek, Heidi (fraktionslos)	23, 130	Wiener, Klaus, Dr. (CDU/CSU)	32
Renner, Martina (fraktionslos)	95	Zeulner, Emmi (CDU/CSU)	150
Riexinger, Bernd (fraktionslos)	120	Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	114
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	24		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen
Connemann, Gitta (CDU/CSU) 1	Bartsch, Dietmar, Dr. (fraktionslos) 27
Hardt, Jürgen (CDU/CSU) 1	Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 28
Korte, Jan (fraktionslos) 2	Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU) 29
Kuban, Tilman (CDU/CSU) 3	Friedhoff, Dietmar (AfD) 29
Ullrich, Volker, Dr. (CDU/CSU) 3	Görke, Christian (fraktionslos) 30
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz	Gräble, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU) 30
Bachmann, Carolin (AfD) 4	Hauer, Matthias (CDU/CSU) 31, 33
Birkwald, Matthias W. (fraktionslos) 6	Hennig-Wellso, Susanne (fraktionslos) 34, 35
Dağdelen, Sevim (fraktionslos) 7	Lay, Caren (fraktionslos) 35
Dietz, Thomas (AfD) 9, 10	Leye, Christian (DIE LINKE.) 36
Durz, Hansjörg (CDU/CSU) 11	Leye, Christian (fraktionslos) 37
Ernst, Klaus (fraktionslos) 11	Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU) 38
Görke, Christian (fraktionslos) 12	Mohamed Ali, Amira (fraktionslos) 38
Güler, Serap (CDU/CSU) 13	Schattner, Bernd (AfD) 39
Knoerig, Axel (CDU/CSU) 13	Schmidt, Jan Wenzel (AfD) 39
Kuban, Tilman (CDU/CSU) 14	Stier, Dieter (CDU/CSU) 40
Leye, Christian (fraktionslos) 15	Tatti, Jessica (fraktionslos) 41
Linnemann, Carsten, Dr. (CDU/CSU) 15	 Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat
Meiser, Pascal (fraktionslos) 16	Bachmann, Carolin (AfD) 41
Monstadt, Dietrich (CDU/CSU) 17	Bochmann, René (AfD) 42
Müller, Axel (CDU/CSU) 18	Breilmann, Michael (CDU/CSU) 43
Pellmann, Sören (fraktionslos) 18	Bürger, Clara (DIE LINKE.) 44
Reichinnek, Heidi (fraktionslos) 20	Bürger, Clara (fraktionslos) 45
Rohwer, Lars (CDU/CSU) 21	Connemann, Gitta (CDU/CSU) 45
Rouenhoff, Stefan (CDU/CSU) 22	Curio, Gottfried, Dr. (AfD) 46
Schenderlein, Christiane, Dr. (CDU/CSU) 23	Domscheit-Berg, Anke (fraktionslos) 47, 48
Steiniger, Johannes (CDU/CSU) 24	Frohnmaier, Markus (AfD) 48
Ulrich, Alexander (fraktionslos) 25	Görke, Christian (fraktionslos) 49
Weisgerber, Anja, Dr. (CDU/CSU) 25	Haug, Jochen (AfD) 49
Weyel, Harald, Dr. (AfD) 26	Helferich, Matthias (fraktionslos) 50
Wiener, Klaus, Dr. (CDU/CSU) 26	Henrichmann, Marc (CDU/CSU) 52
	Hoffmann, Alexander (CDU/CSU) 52
	Holm, Leif-Erik (AfD) 53

	<i>Seite</i>
Jacobi, Fabian (AfD)	54
Knoerig, Axel (CDU/CSU)	54, 55
Nicolaisen, Petra (CDU/CSU)	55
Schattner, Bernd (AfD)	56
Schmidt, Eugen (AfD)	57, 58
Weyel, Harald, Dr. (AfD)	58

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

Akbulut, Gökay (fraktionslos)	59
Brandner, Stephan (AfD)	60
Bürger, Clara (fraktionslos)	60
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	61
Cotar, Joana (fraktionslos)	61
Friedhoff, Dietmar (AfD)	62
Frohnmaier, Markus (AfD)	63
Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	64
Korte, Jan (fraktionslos)	65
Throm, Alexander (CDU/CSU)	66
Ullrich, Volker, Dr. (CDU/CSU)	66
Weyel, Harald, Dr. (AfD)	67

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Münzenmaier, Sebastian (AfD)	68
Renner, Martina (fraktionslos)	69

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Birkwald, Matthias W. (fraktionslos)	70, 71
Ferschl, Susanne (fraktionslos)	71, 72
Huy, Gerrit (AfD)	75
Pellmann, Sören (fraktionslos)	76
Schimke, Jana (CDU/CSU)	77
Spahn, Jens (CDU/CSU)	77

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Al-Dailami, Ali (fraktionslos)	78
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	82
Güler, Serap (CDU/CSU)	83
Lehmann, Jens (CDU/CSU)	84
Stracke, Stephan (CDU/CSU)	84
Vieregge, Kerstin (CDU/CSU)	85
Wagenknecht, Sahra, Dr. (fraktionslos)	86
Weyel, Harald, Dr. (AfD)	87
Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	87

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	88
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	88
Damerow, Astrid (CDU/CSU)	89
Müller, Sepp (CDU/CSU)	90
Münzenmaier, Sebastian (AfD)	90
Riexinger, Bernd (fraktionslos)	91
Stegemann, Albert (CDU/CSU)	92
Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	92
Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	93

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Gohlke, Nicole (fraktionslos)	94
Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	94, 95
Korte, Jan (fraktionslos)	95, 96
Oster, Josef (CDU/CSU)	97
Reichinnek, Heidi (fraktionslos)	97
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	98
Seitz, Thomas (AfD)	98
Vogler, Kathrin (fraktionslos)	99

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	Ullrich, Volker, Dr. (CDU/CSU) 117
Baum, Christina, Dr. (AfD) 99, 100	Weisgerber, Anja, Dr. (CDU/CSU) 118
Farle, Robert (fraktionslos) 100, 101	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Gräble, Ingeborg, Dr. (CDU/CSU) 101	Irlstorfer, Erich (CDU/CSU) 119
Gürpinar, Ates (fraktionslos) 102, 103	Müller, Sepp (CDU/CSU) 120
Höchst, Nicole (AfD) 104	Otte, Henning (CDU/CSU) 120
Hüppe, Hubert (CDU/CSU) 104	Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU) 121
Irlstorfer, Erich (CDU/CSU) 104	Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU) 121, 122
Jacobi, Fabian (AfD) 105	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
Kubicki, Wolfgang (FDP) 106	Föhr, Alexander (CDU/CSU) 123
Münzenmaier, Sebastian (AfD) 106	Gohlke, Nicole (fraktionslos) 124
Pilsinger, Stephan (CDU/CSU) 107	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Sichert, Martin (AfD) 108	Friedhoff, Dietmar (AfD) 125
Zeulner, Emmi (CDU/CSU) 109	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr	Beckamp, Roger (AfD) 126
Bochmann, René (AfD) 109, 110	Lay, Caren (fraktionslos) 126
Donth, Michael (CDU/CSU) 111	Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU) 127
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 111	Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU) 128
Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU) 112	
Leye, Christian (fraktionslos) 112	
Menge, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 113	
Müller, Florian (CDU/CSU) 114	
Müller, Sepp (CDU/CSU) 114	
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU) 115	
Rehbaum, Henning (CDU/CSU) 115	
Schreiner, Felix (CDU/CSU) 116	
Sichert, Martin (AfD) 117	
Stier, Dieter (CDU/CSU) 117	

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete
Gitta Connemann
(CDU/CSU)
- Wird das Berliner Kulturzentrum Oyoun durch Bundesmittel gefördert, und falls ja, soll die Förderung aufgrund der aktuellen Vorwürfe (vgl.: www.tagesspiegel.de/gesellschaft/nach-schweren-vorwurfen-berliner-kulturzentrum-oyoun-beantwortet-fragen-nicht-10922179.html) eingestellt werden?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 21. Dezember 2023**

Das Kulturzentrum Oyoun, getragen von Kultur NeuDenken gUG hat über den Bundesverband Soziokultur e. V. im Rahmen des Förderprogramms NEUSTART KULTUR von Mai 2022 bis Juni 2023 eine einmalige Förderung in Höhe von 100.000 Euro erhalten und ordnungsgemäß abgerechnet.

Darüber hinaus erhält das Kulturzentrum Oyoun keine direkte Förderung durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien.

2. Abgeordneter
Jürgen Hardt
(CDU/CSU)
- Wie viele nordrhein-westfälische Vorhaben der Bundesförderprogramme „Kulturinvest“ und „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ warten noch auf ihren endgültigen Förderbescheid (bitte mit Fördervolumen auflisten), und wann können diese Projekte die vorgesehenen Förderbeträge erwarten?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 20. Dezember 2023**

Unter dem Arbeitstitel „KulturInvest“ wählt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages seit 2022 Vorhaben für eine Investitionsförderung aus dem Kulturetat des Bundes aus, die für grundsätzlich förderwürdig erachtet werden. Die verwaltungsmäßige Prüfung der konkreten Förderfähigkeit und eine etwaige Bewilligung erfolgen durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien. Dafür ist die Vorlage entsprechender Antragsunterlagen erforderlich.

Seit 2022 wurden 23 Vorhaben aus Nordrhein-Westfalen mit einem Fördervolumen von bis zu rund 113,7 Mio. Euro vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages für eine Förderung aus „KulturInvest“ ausgewählt. Die Vorlage prüffähiger Antrags- und Bauunterlagen durch die Antragstellenden steht bei nahezu allen (21) dieser Vorhaben noch aus. Von deren Eingang und der anschließenden Prüfung hängt die Bewilligung ab.

Für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (SJK) wurden zwischen 2015 und

2021 insgesamt 1,54 Mrd. Euro bereitgestellt. Nach Projektauswahl durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages werden aktuell 155 Projekte aus Nordrhein-Westfalen mit einem Gesamtvolumen von rund 268,3 Mio. Euro gefördert. Davon haben 67 Projekte mit einem Fördervolumen von 130,8 Mio. Euro noch keinen endgültigen Förderbescheid erhalten. Bis auf zwei Fälle wurden hier jedoch bereits Zuwendungsbescheide unter dem Vorbehalt des Ergebnisses der bau fachlichen Prüfung erteilt.

Seit 2022 sind die Fördermittel im Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds veranschlagt. Aus der mit 476 Mio. Euro ausgestatteten Förderrunde 2022 werden aktuell 22 vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages ausgewählte Projekte mit einem Fördervolumen von 79,4 Mio. Euro in Nordrhein-Westfalen gefördert. Hiervon haben 14 Projekte mit einem Fördervolumen von 62,4 Mio. Euro noch keinen Zuwendungsbescheid erhalten.

3. Abgeordneter
Jan Korte
(fraktionslos)

Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung aus der klaren Beanstandung der Zuwendungen für den Wiederaufbau der Garnisonkirche in Potsdam und den Handlungsempfehlungen in den Berichten des Bundesrechnungshofes vom 29. November 2021 und 3. November 2022, die die Mittelverwendung als unzulässigen „Bewilligungskreislauf“ in der Amtszeit der ehemaligen Staatsministerin für Kultur und Medien Monika Grütters (CDU) scharf kritisierten, weil deren Behörde Geld in Millionenhöhe zugesagt habe, ohne zuvor die Finanzkraft der Stiftung Garnisonkirche ausreichend geprüft zu haben und „ihr Ermessen nur einseitig an den Interessen der Stiftung ausgerichtet“ habe, so dass nun für alle Mehrausgaben der Bund geradestehen müsse, weil bei einem Ausstieg sonst eine „Förderruine“ drohe (www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2021/garnisonskirche-in-potsdam-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=1 und www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2022/haushaltsrisiken-bau-kulturbereich-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=2) gezogen und mit welchem Ergebnis wurde in diesem Zusammenhang geprüft, ob Rückzahlungsforderungen hätten veranlasst werden können?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 22. Dezember 2023**

Die Bundesregierung hat durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) zur Abschließenden Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofes (BRH) sowie zu dessen Bericht nach § 88 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung gegenüber dem BRH umfassend Stellung genommen. Die BKM ist weiterhin der Auffassung, dass sie bei der Bewilligung von Bundesmitteln für den Wiederaufbau des Turms der Garnisonkirche die zuwendungsrechtlichen Vorschriften beachtet, das ihr eingeräumte Ermessen pflichtgemäß ausgeübt und dadurch den

wiederholt bestätigten parlamentarischen Willen des Haushaltsgesetzgebers umgesetzt hat. Insofern waren etwaige Rückzahlungsforderungen nicht zu prüfen.

4. Abgeordneter
Tilman Kuban
(CDU/CSU)
- Unter welchen Voraussetzungen ist die Bundesregierung bereit, Freilichtbühnen in die Förderung des Kulturfonds Energie aufzunehmen (Stromzähler, Strom- und Heizkosten)?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 22. Dezember 2023**

Der Kulturfonds Energie des Bundes ist bzw. war als Härtefallhilfe konzipiert.

Bei Veranstaltungen unter freiem Himmel handelt es sich – nach Auswertung von Zahlen aus dem Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen; Rückkoppelung mit Veranstaltern und mit Versicherern – in der Regel nicht um Härtefälle. Zwar fallen hier Stromkosten, jedoch keine Kosten für Wärme an. Je größer die Veranstaltung, desto geringer sind die Energie- und damit auch die Stromkosten in Relation zu den Gesamtkosten der Veranstaltung. Das heißt, die Mehrbedarfe bei Veranstaltungen im Freien können durch eine geringfügige Erhöhung der Ticketpreise in der Regel kompensiert werden.

Vor diesem Hintergrund sind Freilichtbühnen im engeren Sinne (d. h. die eigentliche Bühnenanlage) nicht förderfähig. Verfügt die Gesamteinrichtung jedoch darüber hinaus über geschlossene Räumlichkeiten mit eigenen Zählern, die unmittelbar der Bereitstellung des Kulturangebotes dienen (z. B. Proberäume, Kostümfundi etc.), so sind diese im Einzelfall förderfähig.

Infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 zum zweiten Nachtragshaushalt aus dem Jahr 2021 endet der Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Energie (WSF-E), aus dem die Energiepreissbremsen und Energiehilfen geleistet werden, Ende 2023. Für 2024 stehen keine Mittel mehr zur Verfügung, sodass die Frage nach einer künftigen Bereitschaft der Bundesregierung, Freilichtbühnen in den Kulturfonds Energie aufzunehmen, gegenstandslos geworden ist.

5. Abgeordneter
Dr. Volker Ullrich
(CDU/CSU)
- Welche konkret zu beziffernden Aufwendungen verwendet die Bundesregierung ressortübergreifend für Werbekampagnen ihrer Bundesministerien und nachgeordneter Bundesbehörden in Print-, TV- und Online-Medien (bitte für die Jahre 2022 und 2023 aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Steffen Hebestreit
vom 21. Dezember 2023**

Die Bundesregierung nutzt Informationsmaßnahmen, um die Bürgerinnen und Bürger über Tätigkeit, Vorhaben und Ziele der Bundesregierung zu informieren und somit ihren verfassungsmäßigen Informationsauftrag

zu erfüllen (vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 44, 125; 154, 320).

Für Schriftliche Fragen ist nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Antwortfrist von einer Woche vorgesehen. Der Antwortumfang bei Schriftlichen Fragen ist daher auf die in dieser Frist ermittelbaren Informationen beschränkt. Umfassende Ressortabfragen durch die Bundesregierung unter Einbeziehung der jeweiligen Geschäftsbereichsbehörden, die umfangreiche Recherchen (über vorhandene Daten hinaus) erfordern, sind in dieser Frist in der Regel nicht leistbar. Im vorliegenden Fall waren in der Bearbeitungsfrist lediglich Daten zu den Bundesministerien ermittelbar. Die Bundesregierung beantwortet deshalb die Frage wie folgt:

Im zur Verfügung stehenden Beantwortungszeitraum konnten die endgültigen Rabatte für das Jahr 2022 nicht vollumfänglich ermittelt werden. Es wird daher für das Jahr 2022 auf die Angaben in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/6676 verwiesen.

Die genaue Höhe der Kosten für das Jahr 2023 kann erst nach dem Vorliegen der Schlussabrechnungen einschließlich der endgültigen Rabatte beziffert werden, was erfahrungsgemäß mindestens einige Monate in Anspruch nimmt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

6. Abgeordnete **Carolyn Bachmann** (AfD) Auf welche Summe belaufen sich die jeweiligen Zahlungen für Stromimporte Deutschlands an das jeweilige stromexportierende Land (alle neun Nachbarländer Deutschlands sowie Norwegen und Schweden), für den Zeitraum vom 1. September 2023 bis einschließlich 30. November 2023 (www.ingenieur.de/technik/fachbereiche/energie/deutschland-nach-atomkraft-ausstieg-stromimport-e-auf-rekordniveau/)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 21. Dezember 2023

Die Entwicklung des Stromaußenhandels Deutschlands und daraus resultierende Zahlungsströme folgen dem gesamteuropäischen, stündlichen Zusammenspiel aus Angebot und Nachfrage. Die grenzüberschreitende Marktkopplung ermöglicht, dass Strom im europäischen Verbund immer dort erzeugt wird, wo dies in der jeweiligen Stunde am günstigsten möglich ist. Deutschland und die anderen europäischen Länder können so wechselseitig von den jeweils günstigsten Erzeugungsbedingungen profitieren.

Ein funktionierender Strombinnenmarkt ist damit auch für die Verbraucherinnen und Verbraucher wichtig. Denn ohne Stromimporte hätte

Deutschland den Strom in eigenen fossilen Kraftwerken zu höheren Kosten und mit höheren CO₂-Emissionen produzieren müssen. Die Mehrkosten hätten von den deutschen Verbraucherinnen und Verbrauchern in Form höherer Stromrechnungen getragen werden müssen. Der Stromhandel schafft somit Wohlfahrt.

Die Frage der Exporte und Importe schwankt saisonal. Stromimporte sind kein Zeichen für eine Stromknappheit in Deutschland, vielmehr belegen sie den gut funktionierenden europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt. Außenhandelsdaten erlauben zudem keine Aussage über die Versorgungssicherheit oder die Verfügbarkeit von Kraftwerken in Deutschland. Bestes Beispiel dafür ist der letzte Winter, als Deutschland nicht nur den eigenen Stromverbrauch, der im Winter im Übrigen weitaus höher liegt als im Sommer, sondern anteilig auch den Stromverbrauch von Nachbarländern gedeckt hat.

In der folgenden Tabelle sind die Kosten der Stromaustausche mit den an die deutsch-luxemburgische Gebotszone angrenzenden Nachbarländern für den angefragten Zeitraum dargestellt. Es handelt sich um eine synthetisch konstruierte Zahl, weil die tatsächlichen durch den Außenhandel induzierten Zahlungsströme statistisch nicht erfasst werden. So weichen die Preise langfristiger Handelsgeschäfte typischerweise von den Day-Ahead-Preisen im Spotmarkt ab. Die hier vorgenommene Kostenkalkulation ist daher lediglich eine Näherung an die tatsächlichen Kosten der Stromaustausche.

Die zugrundeliegenden Daten wurden der öffentlich zugänglichen ENTSO-E-Transparency-Plattform entnommen. Die stündlich saldierten Handelsflüsse je Gebotszone wurden dazu mit den stündlichen Day-Ahead-Preisen der deutsch-luxemburgischen Gebotszone multipliziert.

Tabelle: Synthetisch kalkulierte Kostensummen für Stromaustausche der deutsch-luxemburgischen Gebotszone mit Nachbarländern

In Mio. Euro	1. September bis 30. November 2023	
	Export	Import
Belgien	43	77
Dänemark	24	288
Frankreich	65	295
Niederlande	94	104
Norwegen	7	182
Österreich	158	79
Polen	51	80
Schweden	0	84
Schweiz	74	210
Tschechien	39	107

7. Abgeordneter
**Matthias W.
Birkwald**
(fraktionslos)

Welche Kriterien vertritt die Bundesregierung unter dem Stichpunkt der Generationengerechtigkeit und wie bewertet sie diese Kriterien unter dem Gesichtspunkt, dass die Pensionsfonds in der Europäischen Union zu den weltweit größten Investoren in fossile Energien zählen (www.brusselstimes.com/467568/e336-billion-banks-pension-funds-are-major-european-fossil-fuel-investors) und dass der KENFO, der das sogenannte „Generationenkapital“ verwalten soll, ebenfalls in fossile Energien investiert (<https://fragdenstaat.de/blog/2022/05/05/kenfo-divest-oel-gas-russland-investitionen/>)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 21. Dezember 2023**

Die Bundesregierung trägt dem Anliegen der Generationengerechtigkeit im Rahmen von verschiedenen Politikfeldern Rechnung und setzt die verfassungsrechtliche Verpflichtung, auch künftige Generationen vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen, um. Die Bundesregierung steht zu ihren Klimaschutzzielen, treibt Investitionen in die Transformation voran, trifft aber keine Aussagen zum Anlageverhalten einzelner privater Fonds oder sonstiger institutioneller Investoren.

Der rechtliche Rahmen für die Kapitalanlage des KENFO - Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung wird durch das Entsorgungsfondsgesetz und die auf dessen Grundlage vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) erlassenen Anlagerichtlinien (BAAnz AT 30. Juni 2017 B1) definiert. Die Anlagerichtlinien sehen vor, dass der Vorstand ESG-Kriterien (Environmental, Social, Governance) in die Anlagestrategie integriert (§ 4 Absatz 3 Satz 2 der Anlagerichtlinien). Darüber hinaus beschließt nach § 5 Absatz 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung (EntsorgFondsG) das Kuratorium, das sich aus Vertretern der drei Ressorts BMWK, BMF und BMUV sowie des Deutschen Bundestages zusammensetzt, die grundsätzliche Ausrichtung der Anlagestrategie. Innerhalb des dadurch vorgegebenen Rahmens entscheidet der Vorstand des KENFO eigenständig und unabhängig nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anlagestrategie und die Integration von ESG-Kriterien sowie die konkreten Investitionen.

Der KENFO hat sich im Rahmen der vom Vorstand entwickelten Nachhaltigkeitsstrategie ambitionierte Vorgaben und Ziele zur Reduktion der Emissionen in seinem Portfolio gesetzt. Als Zwischenziel sollen die Emissionen im Portfolio für Aktien- und Unternehmensanleihen im Zeitraum von 2019 bis 2024 um 20 Prozent reduziert werden. In der Zeit von Ende 2019 bis Ende November 2023 ist die Emissionsintensität des Portfolios um 57 Prozent zurückgegangen. Durch die Anwendung von Branchenausschlüssen (Betreiber von Kernkraftwerken, Uranabbau und Betrieb von Uranminen, Kohleabbau und -verstromung, unkonventionelle Fördertechniken wie Mountain-Top-Removal, Öl- und Gasgewinnung aus Tracking sowie Ölgewinnung aus Öl- bzw. Teersand) sowie

einen Best-in-Class-Ansatz hat der KENFO bereits eine signifikante Untergewichtung im fossilen Energiebereich im Vergleich zu seinen Benchmarks. Im Einklang mit dem Zielsetzungsprotokoll der UN-convened Net-Zero Asset Owner Alliance (NZAOA) stellt der KENFO zudem keine neuen Finanzmittel für Infrastrukturanlagen im Öl- und Gassektor bereit, sofern diese nicht mit den Netto-Null-Zielsetzungen der NZAOA in Einklang stehen. Aus der Sicht des KENFO bedeutet eine nachhaltige und verantwortungsvolle Vermögensanlage nicht einen sofortigen und vollständigen Ausstieg aus der Kapitalmarktfinanzierung von Unternehmen im Bereich fossiler Energie und Rohstoffe. Viele Öl- und Gasunternehmen befinden sich in einer transformativen Phase ihrer Geschäftsmodelle und benötigen erhebliche finanzielle Mittel für die Transformation. Zudem sollen Dialog- und Einflussmöglichkeiten genutzt werden, um die Transformation zu begleiten und dadurch eine reale Reduzierung der Emissionen zu erreichen. Selbstverständlich behält sich der KENFO Desinvestitionen für den Fall vor, dass es bei einem Unternehmen keine ausreichenden Fortschritte bei der klimaneutralen Transformation gibt.

8. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(fraktionslos)

In Höhe welchen Gesamtwertes wurden im Jahr 2023 bis zum aktuellen Stichtag Einzelgenehmigungen für den Export von Rüstungsgütern erteilt (bitte neben dem Gesamtwert auch die jeweiligen Werte für Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern sowie auch die Werte für die zehn Hauptempfängerländer auflisten) (sofern eine endgültige Auswertung für den Zeitraum noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben), und wie verteilt sich der Gesamtwert von 2023 auf die Gruppe der EU-Länder, NATO- und gleichgestellten Länder, Drittländer sowie Entwicklungsländer (bitte zusätzlich auch getrennt für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 19. Dezember 2023**

Die Bundesregierung veröffentlicht regelmäßig in transparenter Weise Angaben zu erteilten Genehmigungen für Rüstungsexporte. Sie ist bereits im Jahr 2022 dazu übergegangen, quartalsweise Pressemitteilungen mit auch quantitativen Angaben über ihre Rüstungsexportpolitik zu veröffentlichen, insbesondere auch um dem öffentlichen und parlamentarischen Informationsbedarf in diesem Bereich zu entsprechen. Wie Ihnen bekannt ist, ist für die ersten Tage des Jahres 2024 die Bekanntgabe der vorläufigen Zahlen für Rüstungsexporte für das Gesamtjahr 2023 beabsichtigt. Mit dieser ohnehin vorgesehenen Veröffentlichung werden sämtliche von Ihnen erbetenen Angaben erfasst. Die von Ihnen erfragte Abfrage derselben Daten im Vorhinein und mit kurzem zeitlichem Abstand zur ohnehin geplanten Veröffentlichung führt zu einem erheblichen Mehraufwand bei der Datenerhebung und -bearbeitung. Dieser Mehraufwand entsteht zu Lasten der anderen dringenden Aufgaben, die das zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle u. a. bei

der Bewilligung von Förderanträgen, der Unterstützung der Ukraine mit Rüstungsgütern sowie den EU-Sanktionen gegen Russland verantwortet.

Zu Ihrer Frage:

Bei den Angaben für Genehmigungswerte aus dem Jahr 2023 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch ändern können.

Im Jahr 2023 spiegelt sich die fortdauernde Unterstützung Deutschlands für die Ukraine bei ihrer Selbstverteidigung gegen den völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg auch in den aktuellen Genehmigungswerten für Rüstungsexporte (Zeitraum 1. Januar bis 12. Dezember 2023). Die Ukraine ist, wie bereits im Jahr 2022, auch im Jahr 2023 mit circa 4,15 Mrd. Euro sowohl das Drittland mit dem höchsten Genehmigungswert als auch insgesamt das Land mit dem höchsten Genehmigungswert an sich.

Vom Gesamtwert der erteilten Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern von 11.711.865.024 Euro (davon Kriegswaffen 6.145.045.101 Euro und Sonstige Rüstungsgüter 5.566.819.923) entfallen 10.532.453.073 Euro und damit rund 90 Prozent auf Genehmigungen für Ausfuhren in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder, die Republik Korea und Singapur sowie zur Unterstützung der Ukraine bei ihrer Selbstverteidigung gegen den völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg, während 1.179.411.951 Euro und damit rund 10 Prozent des Gesamtwerts der erteilten Genehmigungen auf die sonstigen Drittländer entfallen.

Im Einzelnen:

Auf EU-Länder entfallen 3.260.078.455 Euro, davon Kriegswaffen 1.497.744.913 Euro und Sonstige Rüstungsgüter 1.762.333.542 Euro.

Auf NATO- und NATO-gleichgestellte Länder entfallen 2.782.415.802 Euro, davon Kriegswaffen 1.493.538.433 Euro und Sonstige Rüstungsgüter 1.288.877.369 Euro.

In der Gruppe der Drittländer (Gesamt 5.669.370.767 Euro, davon Kriegswaffen 3.153.761.755 Euro und Sonstige Rüstungsgüter 2.515.609.012 Euro) macht die Unterstützung der Ukraine bei ihrer Selbstverteidigung gegen den völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg mit 4.153.663.824 Euro den Großteil des Genehmigungswerts aus (allein rund 73,3 Prozent des Werts der Drittländer). Zusammen mit der Republik Korea und Singapur sowie der Ukraine entfallen bei den Drittländern 4.489.958.816 Euro und damit rund 79,2 Prozent auf diese Länder. Auch bei den Entwicklungsländern (die Werte der Entwicklungsländer sind bereits in den Werten für Drittländer enthalten. Entwicklungsländer und -gebiete entsprechend der Spalten 1 bis 3 der Liste des Entwicklungsausschusses (Development Assistance Committee = DAC) der OECD), die zu den Drittländern gehören, trägt die Unterstützung der Ukraine ganz wesentlich zum Gesamtwert bei. So liegt der Anteil der Ukraine in der Gruppe der Entwicklungsländer (Gesamt 4.698.870.544 Euro, davon Kriegswaffen 3.061.915.620 Euro und Sonstige Rüstungsgüter 1.636.954.924 Euro) bei rund 88,4 Prozent.

Die zehn Länder mit den höchsten Einzelausfuhrgenehmigungswerten im Zeitraum 1. Januar 2023 bis 12. Dezember 2023 ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Land	Wert in Euro
Frankreich	283.875.066
Israel	323.211.910
Norwegen	1.199.371.879
Polen	327.851.979
Republik Korea	256.410.364
Ukraine	4.153.663.824
Ungarn	1.034.340.443
Vereinigte Staaten	545.410.470
Vereinigtes Königreich	654.866.548
Zypern	269.722.987

9. Abgeordneter **Thomas Dietz** (AfD) Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Stabilität der Stromnetze zu sichern, wenn zum Jahreswechsel 2023/2024 2,6 Gigawatt Netzreserve durch abschaltbare Lasten (Verträge mit 21 Industrieunternehmen) wegfallen, und wie oft wurde diese Option der Netzstabilisierung durch kurzfristige Netzabschaltung durch abschaltbare Lasten in den letzten fünf Jahren gezogen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 19. Dezember 2023**

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Frage auf Leistungen nach der „Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten“ (AbLaV) abstellt. Danach konnten sich Industrielasten bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen von Ausschreibungen dazu verpflichten, bei Abruf durch die Übertragungsnetzbetreiber ihren Strombezug zeitweise vertragsgemäß abzusenken. Im Gegenzug erhielten sie eine Vergütung für die Bereitstellung bzw. den Abruf dieser Lastabsenkungen. Die Verordnung zu abschaltbaren Lasten war von der Europäischen Kommission als mit dem Binnenmarkt eingeschränkt vereinbar in Form einer zulässigen Beihilfe bis zum 30. Juni 2022 genehmigt worden. Die Inhalte der Verordnung sind mit dem seither novellierten EU-Recht jedoch nicht mehr vereinbar.

Vor diesem Hintergrund haben die Bundesnetzagentur (BNetzA) und die Übertragungsnetzbetreiber ein mit dem EU-Recht vereinbares Instrument entwickelt, um künftig Lasten zur Frequenzstützung im Stromnetz einsetzen zu können. Gemäß § 13 Absatz 6 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) muss die Beschaffung von Abschaltleistungen in einem diskriminierungsfreien und transparenten Ausschreibungsverfahren erfolgen.

Das neue „Systemdienstleistungsprodukt im Echtzeitbereich aus abschaltbaren Lasten“ (SEAL) steht seit dem 1. November 2023 zur Verfügung. Für eine Teilnahme präqualifizieren können sich Industrielasten, die ihren Strombezug in Echtzeit reduzieren können, sogenannte „sofort abschaltbare Lasten“. Die Übertragungsnetzbetreiber beschaffen das SEAL aus dem Pool der präqualifizierten Anbieter über ein Ausschrei-

bungsverfahren. Vergütet wird per Zuschlagspreis, die Vergütung umfasst sowohl die Vorhaltung der Leistung als auch den Abruf. Auf Basis der Erfahrungen mit der AbLaV haben die Übertragungsnetzbetreiber zusammen mit der BNetzA definiert, dass die Ausschreibungsmenge für SEAL 750 Megawatt betragen soll.

Alle Informationen über Abrufe nach der AbLaV bis zum 30. Juni 2022 haben die Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de/de-de/Regelenergie/Altdatei-Archiv/Abschaltbare-Lasten-AbLaV veröffentlicht. Zusätzliche Informationen zur AbLaV liefert der aktuelle Monitoringbericht der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Monitoringberichte/start.html.

10. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Warum wurde nach der Kenntnis der Bundesregierung, die vor ca. acht Jahren neu entwickelte Lärm-Norm – DIN 45680 – bis heute nicht eingeführt und warum berücksichtigt die zur Entwicklung dieser Norm gehörende Studie über Infraschall, die Frequenzen der Windkraftanlagen – im Bereich von 0,25 bis 4 Hertz nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 20. Dezember 2023**

Die Überarbeitung der DIN 45680 „Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen“ ist noch nicht finalisiert. Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es einen Entwurf von Juni 2020 (www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/nals/entwuerfe/wdc-beuth:din21:321484067), der derzeit vom zuständigen Arbeitsausschuss im DIN (DIN/VDI-Normenausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik – NALS) fachlich geprüft wird. Dabei sind Fachkundige verschiedenster Fachrichtungen beteiligt. Alle beteiligten Kreise haben den Normentwurf sorgfältig und umfassend zu prüfen, damit die entstehende Norm fachlichen Konsens sachgerecht abbildet und weite Akzeptanz findet. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Verantwortung für die Inhalte bei den entsprechenden DIN-Arbeitskreisen liegt. Ein staatlicher Eingriff in den Normungsprozess erfolgt nicht, so dass das Erscheinen der überarbeiteten Norm seitens der Bundesregierung nicht entscheidend beeinflusst werden kann.

Das Umweltbundesamt hat im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz im Jahr 2022 ein Forschungsprojekt an die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) vergeben. Ziel des Projekts ist der Erkenntnisgewinn über die Wirkungen von Infraschall auf den Menschen. Die PTB untersucht die akustische Wahrnehmung von mehr als 200 Probandinnen und Probanden im Frequenzbereich von 2 Hertz bis 100 Hertz. Der hier definierte Frequenzbereich ist ein fachlich begründeter Kompromiss zwischen der technischen Machbarkeit und den zu erwartenden Wirkmechanismen in diesem Frequenzbereich. Das Projekt wird voraussichtlich 2026 abgeschlossen. Die Ergebnisse werden bei einer künftigen Überarbeitung der DIN 45680 berücksichtigt.

11. Abgeordneter
Hansjörg Durz
(CDU/CSU)
- Wann rechnet die Bundesregierung aufgrund der Verfügung der sofortigen Haushaltssperre im Zuge der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung mit einer Wiederaufnahme des Förderschwerpunktes 4.1.11 Kommunale Wärmeplanung und ab wann können Kommunen wieder Anträge einreichen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 22. Dezember 2023**

Die Bundesregierung prüft derzeit die Auswirkungen des Urteils vom Bundesverfassungsgericht vom 15. November zum zweiten Nachtragshaushalt 2021. Mit der Urteilsverkündung hat das Bundesfinanzministerium eine sofortige Haushaltssperre verfügt, nach der keine neuen finanziellen Zusagen getätigt werden dürfen, die mit Zahlungen für die Jahre ab 2024 verbunden sind.

Die Haushaltssperre hat für den Klima- und Transformationsfonds (KTF) weiterhin Bestand. Die Förderprogramme der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) sind im KTF veranschlagt. Daher gilt die Haushaltssperre auch für die Förderung von kommunalen Wärmeplänen gemäß Nr. 4.1.11 der Kommunalrichtlinie weiterhin.

Derzeit kann keine Bewilligung von neuen Vorhaben sowie keine Gewährung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns erfolgen. Auch die Annahme von Anträgen pausiert weiterhin. Über die Aufhebung der Sperre entscheidet das Bundesministerium der Finanzen.

Die als Impulsförderung bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung angelegte Finanzierung von Wärmeplänen im Rahmen der Kommunalrichtlinie läuft mit dem Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes am 1. Januar 2024 zum Ende des Jahres 2023 aus. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird jedoch nach Aufhebung der haushaltswirtschaftlichen Sperre und Inkrafttreten des Wirtschaftsplans 2024 alle bis zur Antragspause eingegangenen Förderanträge bescheiden.

12. Abgeordneter
Klaus Ernst
(fraktionslos)
- Wie viele Investitionsprüfungen mit Investoren-Herkunftsland China wurden bisher im Jahr 2023 abgeschlossen (bitte mit Angabe des Anteils positiver und negativer Verfahrensausgänge), und wie viele Prüfverfahren mit Investoren-Herkunftsland China dauern derzeit noch an?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 20. Dezember 2023**

Im Jahr 2023 wurden bislang 50 Investitionsprüfungsverfahren mit Investoren-Herkunftsland China abgeschlossen.

Dabei handelte es sich in 23 Fällen um reine EU-Notifizierungen. Das bedeutet, dass es zu der betreffenden Transaktion kein nationales Investitionsprüfungsverfahren in Deutschland gab, sondern diese Fälle ausschließlich durch einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten der Euro-

päischen Union geprüft wurden und Deutschland über die betreffende Transaktion im Rahmen des EU-Kooperationsmechanismus informiert wurde. Wenn es sich dabei um eine einheitliche Transaktion handelte, die aber von mehreren Mitgliedstaaten notifiziert wurde (etwa, weil von der Transaktion Tochtergesellschaften in mehreren Mitgliedstaaten betroffen waren) wurde die jeweilige Transaktion für die Belange dieser Aufstellung nur einmal gezählt.

Die Entscheidungen in Bezug auf die reinen EU-Notifizierungen werden von den nationalen Prüfbehörden in den jeweils prüfenden Mitgliedstaaten und nicht vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz getroffen, so dass der Bundesregierung keine Aufstellung über den Ausgang dieser Verfahren vorliegt.

In 27 Fällen handelte es sich um nationale Prüfverfahren nach der Außenwirtschaftsverordnung. Dabei ergingen in insgesamt 22 Fällen Genehmigungen. Von diesen wurden sechs Genehmigungen mit Nebenbestimmungen oder Anordnungen versehen, da dies zur Wahrung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich war.

In zwei Fällen wurde die Prüfung eingestellt, weil die betreffenden Transaktionen nicht in den Anwendungsbereich der Investitionsprüfung fielen.

In zwei Fällen wurde das Verfahren eingestellt, weil die Erwerber während des Verfahrens ihre Erwerbsabsicht aufgaben.

In einem Fall wurde der Erwerb untersagt.

Vier Prüfverfahren mit Investoren-Herkunftsland China dauern derzeit noch an.

13. Abgeordneter
Christian Görke
(fraktionslos)

Kann die Bundesregierung nach Abstimmung mit der EU zusichern, dass bis zum 31. Dezember 2023 die geplanten Förderungen für das Stahlwerk von ArcelorMittal in Eisenhüttenstadt ausgereicht werden, da in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 20/8008 angekündigt wurde, dass die Notifizierung nach der Sommerpause der Europäischen Kommission erfolgreich abgeschlossen werden könnte, und wenn nein, was sind die Gründe für die Verzögerungen (<https://dip.bundestag.de/vorgang/streit-mit-der-eu-kommission-hinsichtlich-der-f%C3%B6rdermittel-f%C3%BCr-die-stahl-produktion/302788?f.deskriptor=Stahlindustrie&rows=25&pos=2>)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 18. Dezember 2023**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz befindet sich in konstruktiven Gesprächen mit der Europäischen Kommission sowie ArcelorMittal im Beihilfeverfahren zur Förderung des Vorhabens DRIBE2 in Bremen und Eisenhüttenstadt. Die Verfahrenshoheit liegt bei der Europäischen Kommission. Diese ist dabei auf Informationen des Bundes und der geplanten Beihilfeempfänger angewiesen.

Die Bundesregierung setzt sich für den schnellstmöglichen Abschluss des Verfahrens ein. Allerdings ist auch vor dem Hintergrund der zwischenzeitlichen Haushaltssperre eine Auskehrung der Förderung bis zum Jahresende 2023 nicht zu erwarten.

14. Abgeordnete
Serap Güler
(CDU/CSU)
- Inwiefern werden aus Mitteln der KfW Capital GmbH & Co. KG innovative Unternehmen oder Projekte im Bereich Rüstungs- und Wehrtechnik oder innovative Projekte mit Dual-Use-Möglichkeit gefördert, und falls dies nicht geschieht, wie begründet die Bundesregierung dies gerade vor dem Hintergrund der von Bundeskanzler Olaf Scholz ausgerufenen Zeitenwende in der deutschen Sicherheits- und Verteidigungspolitik?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 20. Dezember 2023**

KfW Capital GmbH & Co. KG (KfW Capital) ist gemäß der mit der KfW abgestimmten erweiterten Ausschlussliste nicht in Venture Capital-Fonds investiert, die die „Produktion oder Handel von Waffen, Munition oder wichtigen Komponenten hiervon“ finanzieren.

Wenn die Anlagekriterien der KfW Capital erfüllt sind, können sich in den Portfolien der Venture Capital-Fonds, an denen die KfW Capital beteiligt ist, Unternehmen mit Technologien mit Dual-Use-Möglichkeit befinden, sofern die durch die Fonds finanzierten Unternehmen innerhalb der Europäischen Union sitzen.

Die primären Instrumente zur Unterlegung der „Zeitenwende in der deutschen Sicherheits- und Verteidigungspolitik“ sind der Haushalt des Bundesministeriums für Verteidigung sowie das Sondervermögen Bundeswehr. Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass die Sicherheits- und Verteidigungsindustrie (SVI) einen essenziellen Beitrag zur Bereitstellung von Sicherheit und Freiheit leistet. Eine Inanspruchnahme von Förderangeboten der KfW durch SVI-Unternehmen ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

15. Abgeordneter
Axel Knoerig
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, warum das Unternehmen DEKUmoden GmbH, die über die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) zugesagte Förderung in Höhe von 64.153 Euro für die Installation einer Wärmepumpe noch nicht erhalten hat, obwohl der Verwendungsnachweise eingereicht wurde, und wann erhält das Unternehmen die bewilligte Förderung ausgezahlt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 20. Dezember 2023**

Im vorliegenden Fall wurde der Festsetzungsbescheid durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit Datum 11. Dezember 2023 erstellt. Die Auszahlung wurde bereits veranlasst.

16. Abgeordneter **Tilman Kuban**
(CDU/CSU) Wieviel Förderanträge sind in der „Bundesförderung für effiziente Gebäude-Einzelmaßnahmen“ (BEG EM, BAFA) in den Jahren 2022 bis 2023 zu Wärmepumpen gestellt worden (bitte nach Monaten auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 20. Dezember 2023**

Die Anzahl der beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellten Förderanträge für Wärmepumpen im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) in den Jahren 2022 und 2023 (Stichtag: 30. November 2023) sind der folgenden Übersicht zu entnehmen.

2022	Januar	6.747	348.715
	Februar	8.614	
	März	18.534	
	April	19.046	
	Mai	21.999	
	Juni	22.826	
	Juli	44.107	
	August	148.097	
	September	13.970	
	Oktober	11.895	
	November	12.983	
	Dezember	19.897	
2023	Januar	7.285	86.562
	Februar	7.347	
	März	9.862	
	April	8.427	
	Mai	8.342	
	Juni	7.541	
	Juli	7.054	
	August	6.900	
	September	6.912	
	Oktober	6.801	
	November	10.091	

17. Abgeordneter
Christian Leye
(fraktionslos)

Ist es, wie in Medien berichtet wird (www.merkur.de/wirtschaft/heizungsgesetz-neue-waermepumpen-foerderung-2024-verschiebung-beg-geg-zr-92722232.html), korrekt, dass anders als von Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck zunächst zugesagt, die Förderungen für den Heizungsaustausch zum 1. Januar 2024 wohl nicht an den Start gehen werden (wenn ja, auf welches interne Papier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz wird im Artikel verwiesen und kann dieses Papier den Abgeordneten bitte ebenfalls zugänglich gemacht werden bzw. von welchem Zeitplan geht die Bundesregierung mittlerweile aus) und welche Einschätzung hat die Bundesregierung zu den möglichen Konsequenzen, die sich für relevante Akteure und für die Umsetzung der Ziele des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), welches ja bereits zum 1. Januar 2024 in Kraft tritt, ergeben könnten, sollte die Förderung für 2024 in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) tatsächlich verspätet beschlossen werden und sich der Start der technischen Antragstellung für die Heizungsförderung verzögern?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 20. Dezember 2023**

Die neue Heizungsförderung – reformierte Förderrichtlinie Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen – soll wie geplant zum 1. Januar 2024 in Kraft treten, vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Diese ist im schriftlichen Umlaufverfahren geplant.

Sobald die neuen Förderkonditionen im Bundesanzeiger veröffentlicht sind – voraussichtlich Ende Dezember 2023 – können Antragstellende förderfähige Vorhaben des Heizungsaustausches umsetzen. Eine befristete Übergangsregelung ermöglicht eine nachträgliche Antragstellung beim Heizungsaustausch (sogenannter vorzeitiger Maßnahmenbeginn).

Der Start der Antragstellung für die Heizungsförderung für private Selbstnutzerinnen und Selbstnutzer in Einfamilienhäusern bei der KfW erfolgt voraussichtlich ab 27. Februar 2024. Für weitere Antragstellergruppen erfolgt der Start anschließend zeitlich gestaffelt.

18. Abgeordneter
Dr. Carsten Linnemann
(CDU/CSU)

Wie ist der aktuelle Stand der Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und der niederländischen Regierung zu einem möglichen vollständigen Erwerb bzw. Verkauf von TenneT Deutschland?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 20. Dezember 2023**

Die Bundesregierung und die niederländische Regierung haben sich im Herbst 2022 darauf verständigt, die Gespräche über eine mögliche deutsche Beteiligung an TenneT Deutschland (Onshore und Offshore) wiederaufzunehmen. Derzeit prüfen und verhandeln die Bundesregierung und die niederländische Regierung über einen möglichen vollständigen Erwerb bzw. Verkauf von TenneT Deutschland. Die Gespräche laufen weiter mit dem Ziel festzustellen, ob eine für beide Seiten vorteilhafte Vereinbarung erreicht werden kann. Die vertraulichen Verhandlungen finden in vertrauensvoller und konstruktiver Atmosphäre statt.

19. Abgeordneter
Pascal Meiser
(fraktionslos)

Wie viele Investitionsschutzverträge zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten sowie zwischen der Bundesrepublik Deutschland und EU-Drittstaaten sind nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell in Kraft, und wie viele davon sind vor 1950, zwischen 1951 und 1960, zwischen 1961 und 1970, zwischen 1971 und 1980, zwischen 1981 und 1990, zwischen 1991 und 2000, zwischen 2001 und 2010, zwischen 2011 und 2020 und seit 2021 in Kraft getreten, und in wie viele dieser Verträge erlauben sogenannte Investor-Staat-Schiedsverfahren ausschließlich aufgrund von „Inländergleichbehandlung“ und „Schutz vor direkter Enteignung“?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 21. Dezember 2023**

Bislang ist kein Investitionsschutzvertrag zwischen der Europäischen Union (EU) und Drittstaaten in Kraft getreten. Von dem Energiecharta-Vertrag, bei dem auch die EU Vertragspartei ist, hat die Bundesrepublik Deutschland Ende 2022 ihren Rücktritt erklärt.

Die Anzahl der EU-Drittstaaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getretene bzw. in einem Fall vorläufig anwendbare Investitionsschutzverträge abgeschlossen hat, ergibt sich nach den in der Frage genannten Zeiträumen aus der folgenden Übersicht:

vor 1950	keiner
1951 bis 1960	keiner
1961 bis 1970	20
1971 bis 1980	8
1981 bis 1990	17
1991 bis 2000	35
2001 bis 2010	35
2011 bis 2020	2
seit 2021	keiner

Unter diesen Investitionsschutzverträgen mit insgesamt 117 EU-Drittstaaten sehen Verträge mit 80 Staaten ein Investor-Staat-Schiedsverfahren vor. Die in diesen Altverträgen enthaltenen Schutzstandards erschöpfen sich entsprechend der damaligen Abkommenspolitik der Bundes-

republik Deutschland nicht in „Inländergleichbehandlung“ und „Schutz vor direkter Enteignung“.

20. Abgeordneter
Dietrich Monstadt
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Duldungspflichten für den Leitungsbau sowie für die Überfahrt von Grundstücken zur Errichtung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im geplanten Gesetzentwurf zur „Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung“ (Bundestagsdrucksache 20/8657) und inwiefern ist für das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz o. g. Gesetzentwurf mit dem Grundgesetz Artikel 14 (Eigentums- und Erbrecht) vereinbar?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 19. Dezember 2023**

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung (so genanntes Solarpaket), der am 16. August 2023 im Kabinett beschlossen wurde, hat die Bundesregierung einen Entwurf für ein Recht zur Verlegung von Leitungen für Betreiber Erneuerbarer-Energien- Anlagen (EE-Anlagen) vorgelegt. In den §§ 11a und 11b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) soll die gesetzliche Grundlage für ein Nutzungsrecht von Grundstücken für die Verlegung und den Betrieb von Anschlussleitungen von EE-Anlagen und ein Recht zur Überfahrt von Grundstücken gegen Entschädigung geschaffen werden.

Diese Regelungen sind aus Sicht der Bundesregierung erforderlich, um den Anschluss von EE-Anlagen an das Netz zu entbürokratisieren und zu beschleunigen. Die derzeit praktizierte Nutzung von Grundstücken zur Verlegung von Anschlussleitungen im Rahmen freier Vertragsverhandlungen führt zu erheblichen Ineffizienzen und Verzögerungen. Das vorgeschlagene Nutzungsrecht ermöglicht demgegenüber eine optimale Trassenführung und damit den unbürokratischen und effizienten Netzanschluss der EE-Anlagen.

Die Regelung ist mit dem Eigentums- und Erbrecht vereinbar. Sie bestimmt abstrakt-generell den Inhalt und die Schranken des Eigentums und gewährleistet einen angemessenen Ausgleich zwischen den schutzwürdigen Eigentümerinteressen und den Belangen des Gemeinwohls. Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, des Vertrauensschutzes und des Gleichheitssatzes werden gewahrt.

Das Nutzungsrecht dient der Förderung des beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien und damit den Gemeinwohlzielen des Klimaschutzes (Artikel 20a des Grundgesetzes), des Schutzes der Grundrechte vor den nachteiligen Folgen des Klimawandels und der Sicherung der Stromversorgung (siehe den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 2022, 1 BvR 1187/17). Demgegenüber ist der Eingriff durch die Regelung nur gering und erfolgt in der Regel nur temporär

während der Verlegung. Schäden, die bei der Verlegung entstehen, können zudem durch Schadensersatz ausgeglichen werden.

21. Abgeordneter
Axel Müller
(CDU/CSU)
- Sind im Rahmen der Corona-Hilfsprogramme der Bundesregierung für Unternehmen auch Zinskosten förder-/erstattungsfähig, die für die Aufnahme eines Kredits angefallen sind, welcher aufgrund der verspäteten Auszahlung der beantragten Corona-Hilfe an den Begünstigten in Anspruch genommen wurde?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 20. Dezember 2023**

In den Überbrückungshilfen sind die förderfähigen Kosten in den Vollzugshinweisen und den Häufig gestellten Fragen (FAQ) aufgezählt. Grundsätzlich waren danach auch Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite und Darlehen ansetzbar (siehe FAQ Ziffer 2.4., dort Nummer 3).

Jedoch durften Fixkosten der antragstellenden Unternehmen z. B. bei der Überbrückungshilfe III vollständig angesetzt werden, bei denen sich die Fälligkeit aus einer Verpflichtung ergibt, die bereits vor dem 1. Januar 2021 bestand und die im Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 zur Zahlung fällig waren, bei der Überbrückungshilfe III Plus bei vor dem 1. Juli 2021 entstandenen Verpflichtungen, die im Förderzeitraum von Juli 2021 bis Dezember 2021 fällig waren, und bei der Überbrückungshilfe IV bei vor dem 1. Januar 2022 entstandenen Verpflichtungen, die im Förderzeitraum von Januar bis Juni 2022 fällig waren.

Sind Zinskosten erst jeweils später entstanden oder waren nicht im Förderzeitraum fällig, können sie auch nicht angesetzt werden.

Bei den Überbrückungshilfen handelt es sich um ein Massenprogramm, das von Bund und Ländern gemeinsam aufgelegt wurde. Die Überbrückungshilfen wurden als Billigkeitsleistungen des Bundes für kleine und mittelständische Unternehmen gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung.

22. Abgeordneter
Sören Pellmann
(fraktionslos)
- Wie viele Investitionen in die Transformation der Wirtschaft plant die Bundesregierung in den ostdeutschen Ländern (bitte Betrag gesamt und jährlich bis 2026 aufschlüsseln und für alle ostdeutschen Länder einzeln angeben), und wie viele Arbeitsplätze (bitte gesamt und für jedes ostdeutsche Bundesland angeben) sind davon betroffen?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 18. Dezember 2023**

Da eine zentrale Planung von Investitionen einer Sozial-Ökologischen Marktwirtschaft wesensfremd ist, gehen wir davon aus, dass die Fragestellung auf öffentliche Investitionen bzw. Maßnahmen zur Förderung privatwirtschaftlicher Investitionen abzielt. Die große Bandbreite an

Investitionen und weiteren Maßnahmen, die zur Transformation der Wirtschaft beitragen, lässt sich nicht trennscharf von anderen Investitionen abgrenzen. Entsprechend ist auch eine Aufschlüsselung der Investitionen in die Transformation der Wirtschaft in den ostdeutschen Bundesländern bzw. eine Angabe von davon betroffenen Arbeitsplätzen nicht möglich. Grundsätzlich trägt eine Vielzahl von Förderprogrammen und weiteren Initiativen der Bundesregierung zur Transformation der Wirtschaft auch in ostdeutschen Regionen bei.

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) ist ein Beispiel für ein Programm, von dem Ostdeutschland seit der Wiedervereinigung erheblich profitiert hat: Seit 1990 haben der Bund und die Länder Brandenburg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gemeinsam Mittel in Höhe von 63,2 Mrd. Euro für 100.152 Vorhaben eingesetzt, um damit Investitionen vor allem in den Bereichen der gewerblichen Wirtschaft und kommunalen wirtschaftsnahen Infrastruktur im Umfang von etwa 256,3 Mrd. Euro anzustoßen, mit denen insgesamt 3,1 Millionen Arbeitsplätze geschaffen bzw. gesichert wurden.

Die GRW wurde in der 20. Legislaturperiode umfassend von der Bundesregierung und den Ländern reformiert. Die wichtigsten Zielsetzungen des Programms seit Inkrafttreten des neuen GRW- Koordinierungsrahmens zum 1. Januar 2023 (siehe www.bmwl.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/koordinierungsrahmen-gemeinschaftsaufgabe-verbesserung-regionale-wirtschaftsstruktur.html) bestehen darin, in strukturschwachen Regionen die Standortbedingungen zu verbessern, neue Arbeitsplätze zu schaffen und bestehende zu sichern sowie die Einkommen zu erhöhen und Transformationsprozesse hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft zu beschleunigen. Die GRW-Förderung erfolgt ausschließlich in ausgewählten Gebieten, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Strukturschwäche Unterstützung bei der Erreichung der vorstehend genannten Ziele erfahren. Diese wurden gemeinsam von Bund und Ländern für die Förderperiode vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2027 neu festgelegt. Da sich die wirtschaftliche Entwicklung gerade auch in Ostdeutschland zunehmend ausdifferenziert hat, sank der Soll-Anteil der ostdeutschen Länder am Gesamtbudget der GRW gegenüber der vergangenen Förderperiode 2014 bis 2021 von 80 Prozent auf 63 Prozent. Dennoch gilt Ostdeutschland auch weiterhin flächendeckend als strukturschwach im Sinne der GRW und zählt daher vollständig zum aktuellen GRW-Fördergebiet (siehe S. 106 GRW- Koordinierungsrahmen zum 1. Januar 2023).

Auch vom „Gesamtdeutschen Fördersystem für strukturschwache Regionen“ (GFS), das neben der GRW 20 weitere Förderprogramme enthält, profitiert Ostdeutschland in besonderer Weise. So entfielen etwa im Jahr 2021 auf Ostdeutschland insgesamt 2,6 Mrd. Euro und damit 57,6 Prozent der gesamten GFS-Mittel.

Um den Strukturwandel in den Braunkohlerevieren Ostdeutschlands zu fördern, stellt der Bund im Rahmen des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) bis 2038 bis zu 25,2 Mrd. Euro zur Verfügung. Bislang sind davon 17,9 Mrd. Euro für konkrete Projekte in den betreffenden Regionen verplant. Darüber hinaus stellt der Bund dem Land Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des InvKG bis zu 52,5 Mio. Euro für Maßnahmen in den strukturschwachen Standorten von Steinkohlekraftwerken in der Stadt und dem Landkreis Rostock zur Verfügung. Eine genauere Aufschlüsselung ist den jährlichen Berichten der Bundesregierung zum Umsetzungsstand des Investitionsgesetzes Kohleregionen zu

entnehmen. Die Veröffentlichung des nächsten Berichtes ist für Januar 2024 geplant.

Für einen umfassenden Überblick über die geplanten Mittel, die im Rahmen strukturpolitischer Förderprogramme in ostdeutsche Regionen fließen, wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Strukturwandel in den ostdeutschen Bundesländern“ auf Bundestagsdrucksache 20/9516 verwiesen.

23. Abgeordnete
Heidi Reichinnek
(fraktionslos)
- In welche Länder, die sich in einem Konflikt befinden, in dem laut jährlichem Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen (<https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N23/144/96/PDF/N2314496.pdf> bzw. Vorjahr) mindestens eine Seite Kindersoldaten einsetzt, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2022 Waffen aus Deutschland exportiert, und um welche Waffen handelt es sich?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 20. Dezember 2023**

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG), der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), des „Gemeinsamen Standpunkts des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 16. September 2019 und des Vertrags über den Waffenhandel sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 in der Fassung vom 26. Juni 2019.

Die Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland spielt bei der Entscheidungsfindung eine hervorgehobene Rolle. In diesem Rahmen ist gemäß dem Leitfaden zur Anwendung des Gemeinsamen Standpunkts (abrufbar unter: www.consilium.europa.eu/media/40659/st12189-en19.pdf) unter anderem zu prüfen, ob im Endbestimmungsland ein Mindestalter für die Rekrutierung zum (freiwilligen und obligatorischen) Wehrdienst festgelegt worden ist und ob gesetzliche Maßnahmen getroffen wurden, mit denen die Rekrutierung von Kindern und deren Einsatz bei Feindseligkeiten untersagt und geahndet werden. Bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass zur Ausfuhr vorgesehene Waffen unter Verstoß gegen die UN-Kinderrechtskonvention oder das Fakultativprotokoll gegen Kinder bzw. Minderjährige eingesetzt oder an Kindersoldaten ausgehändigt werden, wird die Ausfuhrgenehmigung versagt.

Die dem Statistischen Bundesamt vom Bundesministerium der Verteidigung sowie von in Deutschland ansässigen Unternehmen gemeldeten tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen aus der Bundesrepublik Deutschland sind nach gegenwärtigem Stand für den Zeitraum von Janu-

ar 2022 bis einschließlich Oktober 2023 bekannt. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Erteilung einer Genehmigung und die tatsächliche Ausfuhr der Güter aufgrund der Laufzeiten der Genehmigungen in unterschiedliche Kalenderjahre und damit auch in unterschiedliche Betrachtungszeiträume fallen können.

Im Zeitraum von Januar 2022 bis einschließlich Oktober 2023 wurden dem Statistischen Bundesamt vom Bundesministerium der Verteidigung sowie von in Deutschland ansässigen Unternehmen tatsächliche Ausfuhr von Kriegswaffen in drei der Länder, die im in der Frage zitierten Bericht genannt werden, gemeldet. Dabei handelt es sich um Israel, die Philippinen und die Ukraine. Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass dieser Bericht auch Staaten nennt, die in bewaffneten Konflikten involviert sind, in denen Kinder Opfer von Gewalt geworden sind, die von zumindest einer der Konfliktparteien ausgeübt wurde. Der Bericht beschränkt sich nicht auf die Rekrutierung oder den Einsatz von Kindersoldaten.

Das Statistische Bundesamt erhebt generell keine Angaben zu den Spezifika der ausgeführten Kriegswaffen. Allerdings verfolgt die Bundesregierung im Hinblick auf die militärischen Unterstützungsleistungen der Bundesrepublik Deutschland für die Ukraine seit Beginn des vollumfänglichen russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine eine besonders transparente Berichterstattung und veröffentlicht hierüber seit dem 21. Juni 2022 regelmäßig detaillierte Angaben auf der Internetseite www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/krieg-in-der-ukraine/lieferungen-ukraine-2054514.

24. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Ersten Bericht über die Evaluierung des Investitionsgesetzes Kohleregionen (Bundestagsdrucksache 20/8117), und wie will die Bundesregierung bestehende Antragshemmnisse (wie beispielsweise aufwendige Antrags- und Genehmigungsfristen, enge Fristen der Förderperioden und den langsamen Mittelabfluss) beseitigen?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 20. Dezember 2023**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz verantwortet das Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) sowie dessen Evaluierung. Die Erkenntnisse und Empfehlungen aus dem ersten Zwischenbericht der Begleitforschung (Evaluierung) stellen eine wichtige Grundlage für die weitere administrative Umsetzung des InvKG dar.

Vor diesem Hintergrund wird derzeit u. a. eruiert, wie die bereits stattfindende Förderung des Arbeitsangebotes durch InvKG-Fördermittel gesteigert bzw. effizienter ausgestaltet werden kann, um bestehende Arbeitsplätze adäquat mit Fachkräften besetzen zu können.

Um eine ineffiziente Auswahl von Projekten auf Grund eines drohenden Mittelverfalls der Finanzhilfen zu verhindern, werden derzeit auf Wunsch der Braunkohleländer primär die untergesetzlichen Optionen geprüft. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Der Mittelabfluss ist bedingt durch vorhandene Planungskapazitäten, zu etablierende Verfahren, aber beispielsweise auch durch die Komplexität der Projekte. Investive Maßnahmen benötigen hinreichend Zeit, gerade auch in der Planung. So wurden beispielsweise Kapazitäten für die Strukturentwicklung in den Ländern über das STARK-Bundesprogramm (Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerkstandorten) mit Implementierungsbeginn des InvKG aufgebaut. Auch benötigte die Etablierung von Antrags- und Genehmigungsverfahren einen gewissen Vorlauf. Der bisherige Mittelabfluss ist auch mit der bislang kurzen Implementierung unter Pandemiebedingungen zu erklären. Durch diverse Optimierungen ist nunmehr von einem Anstieg der Implementierungsgeschwindigkeit auszugehen. Gleiches gilt für den Mittelabfluss, zumal sich viele Projekte in Vorbereitung befinden. Darüber hinaus werden die Antrags- und Genehmigungsverfahren des zuvor genannten STARK-Bundesprogramm derzeit effizienter gestaltet, um die Bearbeitungszeiten entsprechend zu senken.

25. Abgeordneter
Stefan Rouenhoff
(CDU/CSU)

Wieso ist es der Bundesregierung als einziger Regierung eines EU-Mitgliedstaates nicht gelungen, eine nationale Kompetenzstelle für den CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (Carbon Border Adjustment Mechanism – CBAM) zu benennen, die für die Unternehmen notwendig wäre, um sich beim CBAM-Register der EU-Kommission anzumelden, und welche Auswirkungen hat dies auf die betroffenen Unternehmen (taxation-customs.ec.europa.eu/system/files/2023-12/20231208%20Updated%20provisional%20list%20of%20NCAs%20for%20CBAM.pdf)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 21. Dezember 2023**

Der europäische CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) ist ein neuartiges Instrument, welches für die nationale Umsetzung innerhalb der Bundesregierung gemeinsam vom Bundesministerium für Finanzen und vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bearbeitet wird. Die nationale Umsetzung wird durch die Zollbehörden und eine noch zu benennende zuständige Behörde (nationale Kompetenzstelle) wahrgenommen. Für deren Benennung sind organisatorische Entscheidungen zu treffen, die aufgrund der Verhandlungen zum Haushalt 2024 verzögert wurden. Es wurden aber bereits technische Vorbereitungen in die Wege geleitet, damit die Unternehmen ihren Berichtspflichten im Rahmen der Fristen nachkommen können. Wir sind zuversichtlich, dass die Ernennung der nationalen Behörde zeitnah erfolgen kann.

26. Abgeordnete
**Dr. Christiane
Schenderlein**
(CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Sorge zahlreicher Kultur- und Kreativschaffender (www.netzwerk-utorenrechte.de/regulierung_ki_offener_brief_bundesregierung.html) sowie führender KI-Forscher (www.zeit.de/digital/2023-11/ai-act-ki-gesetz-forscher-offener-brief-bundesregierung/komplettansicht), dass es durch eine lediglich „obligatorische Selbstregulierung“ von KI zu einem „gesamtgesellschaftlichen Vertrauensverlust in Texte, Bilder und Informationen“ kommen kann und dass das Fehlen von „Sanktionen für Sicherheitsverletzungen, wie etwa Urheberrechts- und Datenschutzverletzungen, mangelnde Kennzeichnung und Unterlaufen ethischer Standards“ eine Gefahr für Kultur- und Medienwirtschaft darstellt, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 18. Dezember 2023**

Die Verhandlungen zu dem Vorschlag einer Verordnung über harmonisierte Regeln für Künstliche Intelligenz (KI-Verordnung) befinden sich in der Phase des Triloges zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission. Beim fünften politischen Trilog vom 6. bis 8. Dezember 2023 haben die Trilogparteien eine vorläufige politische Einigung erzielt.

In den Verhandlungen hat sich die Bundesregierung stets für verhältnismäßige und technisch umsetzbare Transparenzvorgaben hinsichtlich der genutzten Trainingsdaten ausgesprochen, die zugunsten der Rechteinhaber auch Informationen über die Einhaltung der Regeln für zulässiges Text- und Data Mining enthalten und dabei gleichzeitig Sicherheits- und berechnete Geheimhaltungsinteressen berücksichtigen.

Die Bundesregierung wird die nun erzielte vorläufige Einigung im Detail prüfen, sobald sie schriftlich vorliegt. Nach aktuellem Kenntnisstand und unter Vorbehalt einer vertieften Prüfung enthält die Einigung auch Regelungen zu (urheberrechtlichen) Transparenzpflichten. Neben der uneingeschränkten Geltung des europäischen Copyrights soll durch auch in der Praxis erfüllbare Transparenzvorgaben sichergestellt werden, dass Urheberrechte auch in Zukunft durchgesetzt werden können.

27. Abgeordnete
**Dr. Christiane
Schenderlein**
(CDU/CSU)

Wieso hat die Bundesregierung kurzfristig vor Abschluss der Trilogverhandlungen zum AI Act gemeinsam mit Italien und Frankreich ihre Position bezüglich der Regulierung von Künstlicher Intelligenz weg von einer gesetzlich verpflichtenden Regulierung und hin zu einer „Obligatorischen Selbstregulierung“ verändert? (www.sueddeutsche.de/kultur/ki-gesetz-offener-brief-der-kultur-habeck-wissing-scholz-1.6313633?reduced=true und www.politico.eu/article/france-germany-power-grab-kill-eu-blockbuster-ai-artificial-intelligence-bill/)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 18. Dezember 2023**

Die Verhandlungen zu dem Vorschlag einer Verordnung über harmonisierte Regeln für Künstliche Intelligenz (KI-Verordnung) befanden sich zum Zeitpunkt der Übermittlung des Deutsch-Französisch-Italienischen Papiers in der Phase des Trilogos zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission. Im Lichte des dynamischen Verhandlungsprozesses wurden mögliche Kompromisslinien und Vorschläge im Rat beraten. Ziel war aus Sicht der Bundesregierung stets eine innovationsfreundliche, zukunftssichere und ausbalancierte rechtliche Regelung, die dort ansetzen sollte, wo sich Risiken konkret realisieren. Vor diesem Hintergrund setzte sich die Bundesregierung für entsprechende Regelungen und verbindliche Selbstregulierung ein. Letztere sollte ihren Ansatzpunkt ebenfalls in der KI-Verordnung haben. Das gemeinsame Papier mit Frankreich und Italien unterstützt diese deutsche Haltung und bringt das gemeinsame Interesse zum Ausdruck, die Entwicklung europäischer KI- Unternehmen zu fördern. Die darin enthaltenen Aussagen entsprechen im Hinblick auf die verpflichtende Selbstregulierung im Wesentlichen der Stellungnahme der Bundesregierung vom September 2023.

28. Abgeordneter **Johannes Steiniger** (CDU/CSU) Wie viele Anträge auf Umweltbonus nach der „Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen“ wurden aus dem Gebiet des Wahlkreises 208 im Jahr 2023 bis zum Förderstopp gestellt, und welche Anzahl hat das verantwortliche Bundesamt vor der Entscheidung über die vorzeitige Einstellung für die Planung des Jahres 2024 angenommen (bitte jeweils unter Angabe der voraussichtlichen Gesamtausgaben für Zuschüsse, bitte untergliedert nach Gebietskörperschaften)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 21. Dezember 2023**

Dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) liegen keine Aufschlüsselungen der Anträge auf Erhalt eines Umweltbonus nach Wahlkreisen vor. Bis zum Antragsannahmestopp am 17. Dezember 2023 wurden im Jahr 2023 18.478 Anträge von Antragstellenden aus Rheinland- Pfalz gestellt.

Alle vollständigen Anträge, die bis Ablauf des 17. Dezember 2023 beim BAFA eingegangen sind, werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Bereits zugesagte Förderungen sind vom Förderende nicht betroffen und werden ausbezahlt. Vorliegende Anträge werden weiter bearbeitet, bis die im Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds (KTF) zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind.

Schon jetzt sind alle Mittel, die im Haushaltsjahr 2023 zur Verfügung standen, ausgeschöpft und es bedarf allein schon für 2023 zusätzlicher Mittel, die nur durch Umschichtungen innerhalb des KTF gewonnen werden konnten. Die für 2024 noch angesetzten Mittel (209 Mio. Euro)

reichen nur noch aus, weil am 17. Dezember 2023 die Antragsannahme für eine Förderung auslief.

29. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(fraktionslos)
- Was ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Verfahrensstand bei der laut Presseberichten geplanten Übernahme der Gasturbinensparte der Firma MAN durch einen chinesischen Investor (auch hinsichtlich des Investitionsprüfverfahrens) und inwieweit steht eine Ausweitung des Geschäfts auf weitere Unternehmenseinheiten von MAN zur Debatte (vgl. www.sueddeutsche.de/wirtschaft/man-energy-solutions-gasturbine-n-china-1.6265722?reduced=true ; www.handelsblatt.com/politik/deutschland/kontrolle-wirtschaftsministerium-prueft-verkauf-von-man-turbinensparte/29407428.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 15. Dezember 2023**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über eine Ausweitung des geplanten Erwerbs auf weitere Unternehmenseinheiten von MAN vor. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 7 des Abgeordneten Christian Leye (DIE LINKE.) auf Bundestagsdrucksache 20/8347 verwiesen.

30. Abgeordnete
Dr. Anja Weisgerber
(CDU/CSU)
- Berücksichtigt die Speicherstrategie der Bundesregierung auch Batterien, die elektrische Energie in flüssigen Elektrolyten statt mit festen Elektroden speichern, und falls nein, was sind die Gründe dafür?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 21. Dezember 2023**

Für die am 19. Dezember 2023 vorgelegte Stromspeicher-Strategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ist die Frage zu bejahen.

31. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Sind der Bundesregierung die Berechnungen des YouTubers Outdoor Chiemgau (<https://youtu.be/j7SRV8fL6xk?si=ACfMWoPdrdSQ3iSw&t=22>) zu Kosten von jährlich 41,7 Mrd. Euro bekannt, die über die EEG-Umlage zu verteilen sein werden – Netzausbau bis 2037 209,6 Mrd. Euro (www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2023-06/NEP_2037_2045_V2023_2_Entwurf_Teil_1_1.pdf), Verteilernetzausbau bis 2032 42,27 Mrd. Euro (www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/NetzentwicklungSmartGrid/Zustand_VN/artikel.html), Gaskraftwerke bis 2030 60 Mrd. Euro (www.zfk.de/politik/deutschland/kraftwerksstrategie-ampel-insider-60-milliarden), Redispatch-Maßnahmen im Jahr 2022 4,2 Mrd. Euro (www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Versorgungssicherheit/Engpassmanagement/Ganzjahreszahlen2022.pdf?__blob=publicationFile&v=3) –, und wenn ja, kann sie diese Berechnungen nachvollziehen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 21. Dezember 2023**

Es handelt sich bei den in der Frage aufgeführten Zahlen ausweislich der dort angegebenen Quellen im Wesentlichen um durch die Bundesnetzagentur veröffentlichte Dokumente sowie um den Bericht über eine Stellungnahme eines Bundestagsabgeordneten. Angaben der Bundesnetzagentur in diesen Dokumenten kann die Bundesregierung nachvollziehen; die Äußerung des Abgeordneten kommentiert die Bundesregierung nicht.

32. Abgeordneter
Dr. Klaus Wiener
(CDU/CSU)
- Wie viele Beschwerden sind der Bundesregierung, beziehungsweise der Bundesnetzagentur als nachgelagerter Behörde, aufgrund von Zustellungsproblemen der Deutschen Post AG (nicht angelieferte oder verspätet angelieferte Briefe, Pakete, Expresssendungen etc.) in den Städten Hilden (PLZ-Bereich 40721-40724) und Mettmann (PLZ-Bereich 40822) in den letzten 12 Monaten bekannt (bitte Anzahl entsprechender Beschwerden tabellarisch nach Monaten auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 20. Dezember 2023**

Der Bundesnetzagentur liegen folgende Informationen über entsprechende Eingaben zu den Städten Hilden und Mettmann vor:

Ort	Anzahl der Eingaben im Jahr 2023
Hilden	39
Mettmann	20

Eine monatliche lokale Differenzierung der Eingaben führt die Bundesnetzagentur nicht pauschal für alle Orte durch. Soweit besondere Auffälligkeiten auftreten, werden diese Bereiche ausgewertet und näher in den Blick genommen, um gegebenenfalls weitere Schritte einzuleiten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

33. Abgeordneter
**Dr. Dietmar
Bartsch**
(fraktionslos)

In wie vielen Fällen haben nach Kenntnis der Bundesregierung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums der Finanzen an Veranstaltungen teilgenommen, die von Finanzinstituten, Banken, Versicherungen, Steuerberatungsgesellschaften, Vermögensberatern oder Rechtsanwaltskanzleien organisiert wurden und in wie vielen dieser Fälle war der Dienstherr über die Teilnahme vorab nicht informiert (bitte jeweils jährlich seit 2019 angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 19. Dezember 2023

Jahr	Anzahl privater Nebentätigkeiten	Anzahl dienstlicher Veranstaltungsteilnahmen mit angezeigten und genehmigten Bewirtungsleistungen
2019	10	25
2020	16	9
2021	28	6
2022	10	2
2023	7	18

Die Anzahl von dienstlichen Veranstaltungsteilnahmen enthält die Teilnahmen, bei denen die Annahme einer Bewirtungsleistung – gegebenenfalls auch vorsorglich – zur Genehmigung vorgelegt oder nachträglich angezeigt und genehmigt wurde.

Grundlage für die Anzeigen sind das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004 – DI 3 – 210 170/1 –. Sofern keine Bewirtungsleistungen erfolgten oder diese entsprechend der Ziffer IV des Rundschreibens üblich und angemessen waren, liegen über Teilnahmen keine zentral gesammelten Daten vor. Eine Einzelabfrage im Haus ist aufgrund des damit verbundenen Arbeitsumfangs sowie der zeitlichen Vorgaben der Beantwortung der Schriftlichen Frage nicht möglich.

34. Abgeordnete **Canan Bayram**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zu aktuellen Medienberichten, wonach eine Ministerialrätin im Bundesministerium der Finanzen gegen Bezahlung Superreichen Steuerspartipps gegeben haben soll (www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/superreiche-steuern-tricks-opposition-reaktionen-100.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 20. Dezember 2023**

Aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) folgt ein Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung, an dem die einzelnen Abgeordneten und die Fraktionen als Zusammenschlüsse von Abgeordneten nach Maßgabe der Ausgestaltung in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages teilhaben und dem grundsätzlich eine Antwortpflicht der Bundesregierung korrespondiert. Diese Antwortpflicht unterliegt jedoch verfassungsrechtlichen Grenzen (BVerfGE 124, 161 [188]).

Die vorliegende schriftliche Anfrage bezieht sich auf eine Beschäftigte des Bundesministeriums der Finanzen (BMF). Die Beurteilung des dienstlichen Verhaltens von Beamtinnen und Beamten muss innerhalb der Schranken des Artikels 33 Absatz 2 GG erfolgen. Artikel 33 Absatz 2 GG ist ein grundrechtsgleiches Recht, das der einzelnen Beamtin/dem einzelnen Beamten einen Anspruch auf ermessens- und beurteilungsfehlerfreie Entscheidung vermittelt (vgl. BVerfGE 14, 492). Dabei entspricht es den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Absatz 5 GG), dass Beamtinnen und Beamte nur den Stellen ihres Dienstherrn gegenüber verantwortlich sind und dass auch nur diese Stellen zu einer Beurteilung selbiger befugt sind (vgl. BVerfGE 9, 268 [283 f.]). Die einzelne Ministerialbeamtin/der einzelne Ministerialbeamte ist daher hinsichtlich ihrer/seiner Eignung, Befähigung und Leistung sowie hinsichtlich einzelner personenbezogener Daten auch mit Blick auf die aus Artikel 33 Absatz 5 GG sich ergebende Fürsorge nicht Gegenstand parlamentarischer Kontrolle und öffentlicher Auseinandersetzung. Die beamtenverfassungsrechtlichen Vorschriften des Grundgesetzes beschränken insoweit den Informationsanspruch des Parlaments und werden durch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, das den Regelungen des Personaldatenschutzes zugrunde liegt, noch ergänzt.

Die Voraussetzungen und Grenzen, unter denen Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte eine Nebentätigkeit ausüben dürfen, sind gesetzlich festgelegt. Das Nebentätigkeitsrecht des Bundes wurde in den §§ 97 bis 105 des Bundesbeamtengesetzes geregelt. Ergänzend ist im BMF der hausinterne Leitfaden zum Antrag auf Genehmigung oder zur Anzeige einer Nebentätigkeit zu beachten. Entgeltliche Nebentätigkeiten müssen dem BMF als Dienstherrn angezeigt werden, und sind in vielen Fällen auch genehmigungspflichtig. Die Nebentätigkeit darf nach den gesetzlichen Regelungen insbesondere dienstliche Interessen nicht beeinträchtigen. Ein dienstliches Interesse ist unter anderem das Vertrauen in die Integrität und Unparteilichkeit von Beamtinnen und Beamten oder ein möglicher Widerstreit mit ihren dienstlichen Pflichten.

Eine Beschäftigte des Bundesministeriums der Finanzen ist im Rahmen eines privaten Engagements bei dem Seminar, das in der ZDF-Doku-

mentation „Die geheime Welt der Superreichen – das Milliardenpiel“ eingeblendet wird, als Rednerin aufgetreten. Das Verhalten der Beamtin ist Gegenstand einer dienstrechtlichen Prüfung, das umfasst auch die Frage, ob der Vortrag die von Ihnen dargestellten Inhalte zum Gegenstand hatte und inwieweit Verfahrens Vorgaben für Nebentätigkeiten beachtet wurden.

Unabhängig von dem Einzelfall hat der Bundesminister der Finanzen zudem eine generelle Prüfung der Verhaltensregelungen für Beamtinnen und Beamte in Auftrag gegeben.

35. Abgeordneter
Dr. Carsten Brodesser
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung die für den Haushalt 2023 ursprünglich eingeplante Finanzsumme von 10 Mrd. Euro für die Einführung einer Aktienrente nun auf die hierfür eingeplante Finanzsumme für den Haushalt 2024 uneingeschränkt aufstocken, so dass die insgesamt Finanzsumme für die Aktienrente nicht reduziert wird, und wenn nicht, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 21. Dezember 2023**

Nein. Das Vorhaben wurde um ein Jahr verschoben, da diese Verschiebung der erstmaligen Darlehensbereitstellung um ein Jahr für die beabsichtigte Finanzierung unschädlich ist.

36. Abgeordneter
Dietmar Friedhoff
(AfD)
- Wie bewertet die Bundesregierung im Nachgang die politischen und wirtschaftlichen Gespräche beim Format Compact with Africa?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 18. Dezember 2023**

Die Bundesregierung bewertet die Gespräche im Zusammenhang mit der Konferenz zum G20 Compact with Africa als sehr positiv. Die Konferenz wurde von Partnern aus Afrika, der G20 und Internationalen Organisationen hochrangig wahrgenommen. Die G20-Initiative Compact with Africa wurde von den Teilnehmenden durchweg als Erfolg bewertet.

37. Abgeordneter
Christian Görke
(fraktionslos)
- Gab es Kontakte jeglicher Art (Treffen, Telefonat, Mail, SMS u. Ä.) im Zeitraum vom 1. April 2018 bis zum 31. Dezember 2021 zwischen dem heutigen Bundeskanzler (dem damaligen Bundesminister der Finanzen) Olaf Scholz bzw. dem heutigen Kanzleramtsminister (und damaligen Staatssekretär) Wolfgang Schmidt und Österreichs früherem Bundeskanzler Alfred Gusenbauer (SPÖ) (wenn ja, bitte die acht letzten Kontakte unter Angabe von Teilnehmern, Kommunikationsmitteln und Anlass auflisten; vgl. www.stern.de/politik/deutschland/olaf-scholz--der-elbtower-und-ein-kontakt-mit-investor-benko-34173742.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 18. Dezember 2023**

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche – einschließlich Telefonate und elektronischer Kommunikation – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Über Kontakte jeglicher Art im Zeitraum vom 1. April 2018 bis zum 31. Dezember 2021 zwischen dem heutigen Bundeskanzler (dem damaligen Bundesminister der Finanzen) Olaf Scholz bzw. dem heutigen Kanzleramtsminister (damaligen Staatssekretär) Wolfgang Schmidt und Österreichs früherem Bundeskanzler Alfred Gusenbauer (SPÖ) liegen keine Erkenntnisse vor.

38. Abgeordnete
**Dr. Ingeborg
Gräble**
(CDU/CSU)
- Treffen Informationen zu, wonach eine „hochrangige Rednerin aus dem Finanzministerium“ kürzlich bei einem Seminar als Referentin gesprochen hat, bei dem es auch um „Tipps und Tricks zur Steuerersparnis“ ging, und wenn ja, wurde diese Tätigkeit von ihren Dienstvorgesetzten genehmigt (Quelle: www.focus.de/kultur/kino_tv/zdf-doku-die-geheime-welt-der-superreichen-top-beamtin-aus-lindner-ministerium-half-den-reichen-beim-steuervermeiden_id_259488646.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 19. Dezember 2023**

Aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) folgt ein Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung, an dem die einzelnen Abgeordneten und die Fraktionen als Zusammenschlüsse von Abgeordneten nach Maßgabe der Ausgestaltung in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages teilhaben und dem grundsätzlich eine Antwort-

pflicht der Bundesregierung korrespondiert. Diese Antwortpflicht unterliegt jedoch verfassungsrechtlichen Grenzen (BVerfGE 124, 161 [188]).

Die vorliegende schriftliche Anfrage betrifft eine Beschäftigte des Bundesministeriums der Finanzen. Die Beurteilung des dienstlichen Verhaltens von Beamtinnen und Beamten muss innerhalb der Schranken des Artikels 33 Absatz 2 GG erfolgen. Artikel 3 Absatz 2 GG ist ein grundrechtsgleiches Recht, das der einzelnen Beamtin/dem einzelnen Beamten einen Anspruch auf ermessens- und beurteilungsfehlerfreie Entscheidung vermittelt (vgl. BVerfGE 14, 492). Dabei entspricht es den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Absatz 5 GG), dass Beamtinnen und Beamte nur den Stellen ihres Dienstherrn gegenüber verantwortlich sind und dass auch nur diese Stellen zu einer Beurteilung selbiger befugt sind (vgl. BVerfGE 9, 268 [283 ff]). Die einzelne Ministerialbeamtin/der einzelne Ministerialbeamte ist daher hinsichtlich ihrer/seiner Eignung, Befähigung und Leistung nicht Gegenstand parlamentarischer Kontrolle und öffentlicher Auseinandersetzung. Die beamtenverfassungsrechtlichen Vorschriften des Grundgesetzes beschränken insoweit den Informationsanspruch des Parlaments und werden durch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, das den Regelungen des Personaldatenschutzes zugrunde liegt, noch ergänzt.

Im Lichte dessen: Es trifft zu, dass eine Beschäftigte des Bundesministeriums der Finanzen im Rahmen eines privaten Engagements bei dem Seminar, das in der ZDF-Dokumentation „Die geheime Welt der Superreichen – das Milliardenenspiel“ eingeblendet wird, als Rednerin aufgetreten ist. Das Verhalten der Beamtin ist Gegenstand einer umfassenden dienstrechtlichen Prüfung. Diese umfasst auch die Fragen, ob der Vortrag die von Ihnen dargestellten Inhalte zum Gegenstand hatte und inwieweit Verfahrensvorgaben für Nebentätigkeiten beachtet wurden.

Unabhängig von dem Einzelfall hat der Bundesminister der Finanzen zudem eine generelle Prüfung der Verhaltensregelungen für Beamtinnen und Beamte in Auftrag gegeben.

39. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Haben an den Sitzungen des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 4. März 2020 und/oder 1. Juli 2020 (74. Sitzung bzw. 87. Sitzung des Finanzausschusses) damalige Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter des Bundesministeriums der Finanzen, insbesondere Vertreter des Parlaments- und Kabinettsreferats, teilgenommen, und falls ja, welche (bitte die anwesenden Personen in anonymisierter Form und mit Funktionsbezeichnung auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 22. Dezember 2023**

Die Teilnahmen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesministeriums der Finanzen an den Sitzungen des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages werden nicht zentral erfasst. Die Teilnahmen können anhand der Aktenlage, Aufzeichnungen und Meldungen von Teilnehmenden rekonstruiert werden, sowie bezüglich der Teilnehmenden seitens des Parlaments- und Kabinettsreferats durch Befragung ehemaliger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Insofern können Angaben un-

vollständig sein bzw. von der tatsächlichen Teilnahme an der jeweiligen Sitzung abweichen.

Teilnehmendenlisten liegen zu den nachgefragten Sitzungen des Finanzausschusses im Bundesministerium der Finanzen nicht vor, da am 6. Juni 2019 die Obleute des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages u. a. übereinkommen sind, fortan die Unterschriftenlisten für die Teilnehmenden an den Ausschusssitzungen zwar auszulegen, aber nicht mehr in Kopie zu der Protokollversion zu nehmen, die bei nicht öffentlichen Sitzungen an zum Bezug Berechtigte per E-Mail versendet wird. Stattdessen enthalten die Protokolle der nicht öffentlichen Sitzungen Teilnehmendenlisten ausschließlich der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses. Bei „VS-VERTRAULICH“ oder höher eingestuften Sitzungen erfolgt zudem der Zutritt von Angehörigen des Bundesministeriums der Finanzen, etwaiger anderer Ressorts und Dienststellen durch Vorlage einer Konferenzbescheinigung. Die Unterschriftenlisten werden ausweislich des Ergebnisvermerks der Obleutebesprechung zu den Akten des Ausschussesekretariats genommen.

Bei nicht öffentlichen Sitzungen stellt der oder die Ausschussvorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung fest, dass an der Sitzung die Personen teilnehmen können, die ihm oder ihr namentlich benannt wurden. Deshalb übermittelt das Bundesministerium der Finanzen durch die in der Steuerabteilung angesiedelte Schnittstelle zum Finanzausschuss an das Ausschussesekretariat im Vorfeld der Sitzungen die Sitzungsteilnehmenden der Abteilungen bzw. Fachebene. Danach ergibt sich, welche Personen der Abteilungen bzw. Fachebene des Bundesministeriums der Finanzen gemeldet wurden, aber nicht, wer tatsächlich teilgenommen hat. Anhand der Ausschussprotokolle des Finanzausschusses wird eine Sitzungsteilnahme nachweislich offenbar, wenn sich die Teilnehmenden geäußert haben und dies zu Protokoll genommen wurde. Insoweit wird auf die Ausschussprotokolle des Finanzausschusses verwiesen.

Gemeldet zur Teilnahme an der 74. Sitzung des Finanzausschusses am 4. März 2020 wurden aus Abteilungen bzw. aus der Fachebene des Bundesministeriums der Finanzen der Leiter der Steuerabteilung (MD), der Unterabteilungsleiter E B (MDg), die Referatsleiter (MR) der Referate I D 4, IV C 1 und E B 1 sowie Referenten/innen und Sachbearbeiter/innen der Referate I D 4, IV A 4, IV A 5, IV C 1, VI A 5, VI A 6, VII B 3 und VII C 4. Aus sitzungsvorbereitenden Aufzeichnungen des Parlaments- und Kabinettsreferats ergibt sich, dass auch die Abteilungsleiterin der Zollabteilung und der Leiter des Parlaments- und Kabinettsreferats zur Sitzungsbegleitung vorgesehen waren.

Der Referatsleiter und ein Referent des Parlaments- und Kabinettsreferats konnten auf Nachfrage eine Teilnahme an der Sitzung am 4. März 2020 aus der Erinnerung heraus bestätigen. Üblicherweise waren und sind bei Sitzungen des Finanzausschusses auch das Büro des oder der für den Finanzausschuss zuständigen Parlamentarischen Staatssekretärs/-in sowie bei Anwesenheit des Bundesfinanzministers der Sprecher des Bundesministers vertreten.

An der 87. Sitzung des Finanzausschusses am 1. Juli 2020 haben, soweit rekonstruierbar, aus Abteilungen bzw. aus der Fachebene des Bundesministeriums der Finanzen der Leiter der Steuerabteilung (MD) – siehe dazu auch das Ausschussprotokoll – und die Leiterin der Abteilung für Finanzmarktpolitik (MDin) sowie ein Referent des Referats IV C 1 teilgenommen. Der Leiter des Parlaments- und Kabinettsreferats konnte auf

Nachfrage auch eine Teilnahme an der Sitzung am 1. Juli 2020 aus der Erinnerung heraus bestätigen.

40. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Wie viele Nebentätigkeiten wurden im Bundesministerium der Finanzen (BMF) seit Beginn der Amtszeit der Bundesregierung angezeigt (bitte die Summe der insgesamt im BMF angezeigten sowie davon genehmigten Nebentätigkeiten auflisten sowie mitteilen, wie viele sich davon pro Abteilung jeweils auf die Abteilungen mit den fünf meisten angezeigten bzw. genehmigten Nebentätigkeiten zuordnen lassen), und welche Einkünfte wurden nach Kenntnis des BMF damit erzielt (bitte die Summe der insgesamt erzielten Einkünfte darlegen sowie mitteilen, welche Beträge sich davon pro Abteilung jeweils auf die Abteilungen mit den fünf höchsten Einkünften aufsummieren)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 21. Dezember 2023**

Die aufgeführte Anzahl an Nebentätigkeiten umfasst nach den gesetzlichen Regelungen genehmigungs- sowie anzeigepflichtige Tätigkeiten entsprechend den Vorgaben der §§ 99 und 100 des Bundesbeamtengesetzes (BBG).

Im BMF wurden 2022 insgesamt 248 und 2023 insgesamt 197 Nebentätigkeiten angezeigt und – soweit nach § 99 BBG vorgegeben – genehmigt. Abgelehnte Nebentätigkeiten wurden statistisch nicht erfasst. Die Einkünfte aus den Nebentätigkeiten betrugen in 2022 insgesamt 412.842 Euro und in 2023 insgesamt 303.135 Euro.

Die fünf Abteilungen mit den meisten Nebentätigkeiten waren in 2022 die Abteilung IV mit 125, die Abteilung Z mit 33, die Abteilung III mit 26, die Abteilung E mit 13 und die Abteilung II mit 12 Anzeigen; in 2023 die Abteilung IV mit 80, die Abteilung Z mit 41, die Abteilungen III und E mit jeweils 13 sowie die Abteilung VII mit 12 Anzeigen.

Die fünf Abteilungen mit den in der Gesamtsumme höchsten Entgelten aus Nebentätigkeiten waren in 2022 die Abteilung IV mit 159.666 Euro, die Abteilung Z mit 82.189 Euro, die Abteilung III mit 43.340 Euro, die Abteilung II mit 32.938 Euro, die Abteilung I mit 27.016 Euro; in 2023 die Abteilung IV mit 98.558 Euro, die Abteilung Z mit 85.900 Euro, die Abteilung II mit 28.338 Euro, die Abteilung III mit 16.967 Euro sowie die Abteilung E mit 13.868 Euro.

Da die Nebentätigkeiten einem Kalenderjahr zugeordnet sind, ist eine monatsweise Zuordnung für den Dezember 2021 ohne manuelle Durchsicht aller Nebentätigkeitsakten und insoweit mit vertretbarem Aufwand leider nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bundesminister der Finanzen eine generelle Prüfung der Verhaltensregelungen für Beamtinnen und Beamte in Auftrag gegeben hat.

41. Abgeordnete
Susanne Hennig-Wellso
(fraktionslos)
- Wurde der in der ZDF-Doku „Die geheime Welt der Superreichen“ dokumentierte Vortrag der Ministerialrätin G. H. des Bundesministeriums der Finanzen auf einer Konferenz der Steuersparbranche den Vorgesetzten im Bundesministerium angezeigt bzw. von diesen freigegeben, und wenn ja, wann und von wem (vgl. www.zdf.de/dokumentation/zdfzeit/zdfzeit-die-geheime-welt-der-superreichen-100.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 20. Dezember 2023**

Aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) folgt ein Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung, an dem die einzelnen Abgeordneten und die Fraktionen als Zusammenschlüsse von Abgeordneten nach Maßgabe der Ausgestaltung in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages teilhaben und dem grundsätzlich eine Antwortpflicht der Bundesregierung korrespondiert. Diese Antwortpflicht unterliegt jedoch verfassungsrechtlichen Grenzen (BVerfGE 124, 161 [188]).

Die vorliegende schriftliche Anfrage bezieht sich auf eine Beschäftigte des Bundesministeriums der Finanzen. Die Beurteilung des dienstlichen Verhaltens von Beamtinnen und Beamten muss innerhalb der Schranken des Artikels 33 Absatz 2 GG erfolgen. Artikel 33 Absatz 2 GG ist ein grundrechtsgleiches Recht, das der einzelnen Beamtin/dem einzelnen Beamten einen Anspruch auf ermessens- und beurteilungsfehlerfreie Entscheidung vermittelt (vgl. BVerfGE 14, 492). Dabei entspricht es den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Absatz 5 GG), dass Beamtinnen und Beamte nur den Stellen ihres Dienstherrn gegenüber verantwortlich sind und dass auch nur diese Stellen zu einer Beurteilung selbiger befugt sind (vgl. BVerfGE 9, 268 [283 f.]). Die einzelne Ministerialbeamtin/der einzelne Ministerialbeamte ist daher hinsichtlich ihrer/seiner Eignung, Befähigung und Leistung sowie hinsichtlich einzelner personenbezogener Daten auch mit Blick auf die aus Artikel 33 Absatz 5 GG sich ergebende Fürsorge nicht Gegenstand parlamentarischer Kontrolle und öffentlicher Auseinandersetzung. Die beamtenverfassungsrechtlichen Vorschriften des Grundgesetzes beschränken insoweit den Informationsanspruch des Parlaments und werden durch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, das den Regelungen des Personaldatenschutzes zugrunde liegt, noch ergänzt.

Die Beschäftigte des Bundesministeriums der Finanzen ist im Rahmen eines privaten Engagements bei dem Seminar, das in der ZDF-Dokumentation „Die geheime Welt der Superreichen – das Milliardenenspiel“ eingeblendet wird, als Rednerin aufgetreten. Das Verhalten der Beamtin ist Gegenstand einer umfassenden dienstrechtlichen Prüfung. Diese umfasst auch die Fragen, inwieweit Verfahrensvorgaben für Nebentätigkeiten beachtet wurden.

Unabhängig von dem Einzelfall hat der Bundesminister der Finanzen zudem eine generelle Prüfung der Verhaltensregelungen für Beamtinnen und Beamte in Auftrag gegeben.

42. Abgeordnete
Susanne Hennig-Wellso
(fraktionslos)
- In welcher Höhe hat die Ministerialrätin G. H. ihren in der ZDF-Doku „Die geheime Welt der Superreichen“ dokumentierten Vortrag eine Vergütung erhalten, und in welcher Höhe hat die Ministerialrätin in den letzten fünf Jahren insgesamt Nebeneinkünfte angezeigt (bitte nach Jahren aufschlüsseln, vgl. www.zdf.de/dokumentation/zdfzeit/zdfzeit-die-geheime-welt-der-superreichen-100.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 20. Dezember 2023**

Aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) folgt ein Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung, an dem die einzelnen Abgeordneten und die Fraktionen als Zusammenschlüsse von Abgeordneten nach Maßgabe der Ausgestaltung in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages teilhaben und dem grundsätzlich eine Antwortpflicht der Bundesregierung korrespondiert. Diese Antwortpflicht unterliegt jedoch verfassungsrechtlichen Grenzen (BVerfGE 124, 161 [188]).

Die vorliegende schriftliche Anfrage betrifft eine Beschäftigte des Bundesministeriums der Finanzen. Die Beurteilung des dienstlichen Verhaltens von Beamtinnen und Beamten muss innerhalb der Schranken des Artikels 33 Absatz 2 GG erfolgen. Artikel 33 Absatz 2 GG ist ein grundrechtsgleiches Recht, das der einzelnen Beamtin/dem einzelnen Beamten einen Anspruch auf ermessens- und beurteilungsfehlerfreie Entscheidung vermittelt (vgl. BVerfGE 14, 492). Dabei entspricht es den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Absatz 5 GG), dass Beamtinnen und Beamte nur den Stellen ihres Dienstherrn gegenüber verantwortlich sind und dass auch nur diese Stellen zu einer Beurteilung selbiger befugt sind (vgl. BVerfGE 9, 268 [283 f]). Die einzelne Ministerialbeamtin/der einzelne Ministerialbeamte ist daher hinsichtlich ihrer/seiner Eignung, Befähigung und Leistung sowie hinsichtlich einzelner personenbezogener Daten nicht Gegenstand parlamentarischer Kontrolle und öffentlicher Auseinandersetzung. Die beamtenverfassungsrechtlichen Vorschriften des Grundgesetzes beschränken insoweit den Informationsanspruch des Parlaments und werden durch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, das den Regelungen des Personaldatenschutzes zugrunde liegt, noch ergänzt.

Das Verhalten der Beamtin ist Gegenstand einer dienstrechtlichen Prüfung. Das umfasst auch den möglichen Erhalt einer Vergütung. Bezüglich möglicher, in der Vergangenheit erzielter Nebeneinkünfte verweise ich auf die vorherigen Ausführungen.

Unabhängig von dem Einzelfall hat der Bundesminister der Finanzen zudem eine generelle Prüfung der Verhaltensregelungen für Beamtinnen und Beamte in Auftrag gegeben.

43. Abgeordnete
Caren Lay
(fraktionslos)
- Welche ausgebrachten und noch verfügbaren Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushalt 2023 sind von der haushaltswirtschaftlichen Sperre betroffen (bitte Haushaltstitel und Höhe in Euro aufführen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 21. Dezember 2023**

Infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts hatte das Bundesministerium der Finanzen Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne 04 bis 17 und 23 bis 60 des Bundeshaushalts 2023 nach § 41 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) gesperrt. Dem Bundesministerium der Finanzen liegt kein abschließend belastbarer und detaillierter Überblick über die mit seinem Schreiben gesperrten Verpflichtungsermächtigungen vor. Dies liegt zum einen darin begründet, dass die im Bundeshaushalt 2023 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen nicht im vollen Umfang, sondern nur insoweit gesperrt wurden, als zu ihren Lasten nicht bis zum Zeitpunkt des Schreibens bereits Verpflichtungen eingegangen worden sind.

Zum anderen erfolgen generell die Erfassung und Buchung eingegangener Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltsvollzugs durch das zuständige Ressort. Die Ressorts arbeiten dabei mit eigenen Fachverfahren oder buchen direkt im HKR-Verfahren. Daher können aus verfahrenswie verwaltungsökonomischen Gründen entsprechende Buchungen in unterschiedlichem zeitlichem Abstand zur eingegangenen Verpflichtung vorgenommen werden.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass die nach § 41 BHO verhängte Sperre der Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushalt 2023 zwischenzeitlich mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. Dezember 2023 und sofortiger Wirkung aufgehoben wurde.

44. Abgeordneter
Christian Leye
(DIE LINKE.)

Wer ist Autor des Dokuments vom 7. September 2020 mit dem Titel „Zur Berichterstattung von SZ, Panorama und DIE ZEIT über Cum Ex und die Warburg Bank (Aktenzeichen/Dokumenten-Nr. (L A 3), das im Rahmen der Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetzes GZ VR5-01319/23/10169 veröffentlicht wurde und für welchen Empfänger wurde dieses Dokument erstellt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 22. Dezember 2023**

Die Beantwortung kann nicht öffentlich erfolgen, da die Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 44 zum Zwecke des Schutzes von Persönlichkeitsrechten „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft wurde.¹

¹ Die Bundesministerin der Finanzen hat die Antwort als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

45. Abgeordneter
Christian Leye
(fraktionslos)
- Hat die Bundesregierung vorab konkrete Maßnahmen getroffen, um sich auf den Ausgang des Haushalts-Urteils des Bundesverfassungsgerichts (vgl. www.tagesschau.de/inland/bundesverfassungsgsgericht-schuldenbremse-102.html) vorzubereiten (insb. das Bundesministerium der Finanzen und das Bundeskanzleramt), und wenn ja, welche Maßnahmen waren dies (bitte unter Angabe des Datums auflisten), und gab es in der Bundesregierung bzw. in den Bundesministerien Stimmen, die die Rechtmäßigkeit der beanstandeten Haushaltspraxis bereits vor dem Urteil angezweifelt haben (bitte wer, in welcher Form und zu welchem Datum angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 19. Dezember 2023**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit seinem Urteil vom 15. November 2023 das Gesetz über die Feststellung des Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 für nichtig erklärt. Es hat unter anderem festgestellt, dass die zeitliche Entkopplung der Feststellung einer Notlage gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes (GG) vom tatsächlichen Einsatz der Notlage bedingten Kreditermächtigungen den Verfassungsgeboten der Jährlichkeit und Jährigkeit widerspricht.

Die Bundesregierung ist ausweislich der Begründung des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 – auf der Basis ihrer bis zur Entscheidung des BVerfG vom 15. November 2023 vertretenen Rechtsauffassung – davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen des Artikels 115 Absatz 2 GG durch den Zweiten Nachtragshaushalt 2021 eingehalten wurden.

In unmittelbarer Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 hat das Bundesministerium der Finanzen haushaltswirtschaftliche Sperren für die beiden Sondervermögen Klima- und Transformationsfonds (KTF) und Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) sowie Teile des Bundeshaushalts ausgebracht.

Hierauf hatte sich die Bundesregierung im Vorfeld des Urteils vorbereitet, falls das Urteil zu einer Nichtigkeit des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 führt. Diese Maßnahme war innerhalb der Bundesregierung abgestimmt.

Die Bundesregierung hat dann einen Entwurf eines Nachtragshaushaltsgesetzes 2023 vorgelegt und dem Deutschen Bundestag zum Beschluss empfohlen. Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2023 werden die Auswirkungen der Nichtigkeit des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 geheilt. Damit wird Rechtssicherheit geschaffen. Diese Maßnahme wurde als Reaktion auf das Urteil innerhalb der Bundesregierung abgestimmt.

46. Abgeordneter
Stephan Mayer
(Altötting)
(CDU/CSU)
- Wie hoch war nach Kenntnis Bundesregierung das Steueraufkommen nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz (RennwLottG) in den Jahren 2020, 2021, 2022 sowie in der ersten Jahreshälfte 2023 in den Bereichen Rennwetten, Sportwetten, öffentliche Lotterien und Ausspielungen sowie im virtuellen AutomatenSpiel, und liegen dem Bund Erklärungen seitens der Länder über die jeweiligen Veränderungen vor, und wenn ja, welche?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 22. Dezember 2023**

Das Aufkommen aus der Rennwett- und Lotteriesteuer setzt sich in den Jahren 2020 bis 2021 sowie in der ersten Jahreshälfte 2023 wie folgt zusammen:

Einnahmen in Tsd. Euro	2020	2021	2022	Erstes Halbjahr 2023
andere Rennwettsteuer	661	403	683	445
Lotteriesteuer	1.647.902	1.654.316	1.669.187	891.323
Online-Pokersteuer	0	13.621	32.874	16.093
Sportwettensteuer	389.421	470.225	432.507	221.318
Totalisatorsteuer	5.768	4.661	5.648	2.875
virtuelle Automatensteuer	0	189.575	428.571	148.644
Rennwett- und Lotteriesteuer	2.043.752	2.332.802	2.569.469	1.280.698

Erklärungen der Länder über die Veränderungen im Aufkommen der Steuer liegen der Bundesregierung nicht vor.

47. Abgeordnete
Amira
Mohamed Ali
(fraktionslos)
- Welche zusätzlichen Einnahmen erwartet die Bundesregierung durch die für 2024 angekündigte zusätzliche Belastung der Bürger mit einer höheren CO₂-Abgabe, und welche Ausgaben setzt sie im Gegenzug für das Klima-Geld an (bitte jeweils Höhe in Euro angeben) (Quelle: www.mdr.de/nachrichten/deutschland/politik/haushaltskrise-ampel-koalition-loesung-100.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 21. Dezember 2023**

Die Bundesregierung erwartet im Jahr 2024 durch die Rückführung des CO₂-Preises auf den ursprünglichen Pfad zusätzliche Einnahmen i. H. v. rund 2,7 Mrd. Euro. Die Bundesregierung arbeitet derzeit weiterhin an einem Auszahlungsmechanismus, der für ein Klimageld genutzt werden kann. Die ersten Schritte sind bereits getan. Weitere Schritte werden innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Über die notwendigen haushaltspolitischen Festlegungen zur Auszahlung eines Klimageldes wird in künftigen Verfahren der Haushaltsaufstellung entschieden.

48. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)
- Wie möchte die Bundesregierung den finanziellen Ausfall für die deutschen Landwirte der Agrardieselrückerstattung sowie die Befreiung der KFZ-Steuer für land- und forstwirtschaftliche Maschinen in Zukunft ausgleichen (agrarheute.com/politik/haushaltskrise-agrardiesel-wackelt-oezdemir-kaempft-gegen-einschnitte-614014)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 22. Dezember 2023**

Im Rahmen der Beratungen zur notwendigen Haushaltskonsolidierung infolge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 haben die Spitzen der Koalition entschieden, Haushaltsmittel durch Abbau klimaschädlicher Subventionen zu generieren.

Die konkrete gesetzgeberische Ausgestaltung der Entscheidung wird derzeit innerhalb der Bundesregierung erarbeitet.

Darüber hinaus hat der Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, die Steuerbefreiung gemäß § 3 Nummer 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG) schnellstmöglich aufzuheben und gleichzeitig gemeinsam mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu prüfen, ob und wie ggf. geeignete Förderprogramme alternativ zur Kompensation des § 3 Nummer 7 KraftStG aufgebaut werden. Ein entsprechender Bericht soll bis zum 30. April 2024 vorgelegt werden.

49. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)
- Welche Unternehmen mit Beteiligung des Bundes unter 25 vom Hundert haben 2022 nach Kenntnis der Bundesregierung finanzielle Zuwendungen an politische Parteien geleistet (bitte nach Unternehmen, Partei und Höhe der Zuwendung aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 21. Dezember 2023**

Der Bundesregierung liegen bezüglich der Minderheitsbeteiligungen des Bundes keine Angaben oder Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor, entsprechende Listen werden nicht erstellt. Für die in die Zuständigkeit der Bundesregierung fallenden Bundesunternehmen (unmittelbare Mehrheitsbeteiligungen) verweise ich auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/9574.

Ferner ist anzumerken, dass operative Themen bei Minderheitsbeteiligungen in die alleinige originäre Zuständigkeit der jeweiligen Geschäftsführung fallen, worauf der Bund als Gebietskörperschaft keinen Einfluss hat und rechtlich auch nur begrenzt nehmen kann.

50. Abgeordneter
Dieter Stier
(CDU/CSU)

Welche Projekte sind in den nächsten Jahren mit den abgerufenen Mitteln der Bundesrepublik Deutschland aus dem Recovery-Fond (ARF) der EU geplant, und in welcher Höhe sind die Auszahlungstranchen geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 22. Dezember 2023**

Die Bundesregierung hat bisher 2,25 Mrd. Euro als Vorauszahlung von den Deutschland insgesamt zustehenden ARF-Mitteln erhalten. Die Vorauszahlung war gemäß ARF-Verordnung an die erfolgreiche Annahme des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP) auf EU-Ebene durch den ECOFIN-Rat gebunden, nicht an die Umsetzung von Maßnahmen.

Deutschland stehen derzeit rund 28 Mrd. Euro an ARF-Mitteln zu. Die Auszahlung der Mittel erfolgt in fünf Tranchen nach erfolgreicher Umsetzung der im DARP vereinbarten Meilensteine und Ziele. Am 15. September 2023 hat Deutschland den ersten Auszahlungsantrag bei der EU-Kommission eingereicht. Er umfasst die Umsetzung von 36 der insgesamt 129 vereinbarten Meilensteine und Ziele. Die EU-Kommission und die EU-Mitgliedstaaten haben die ordnungsgemäße Erfüllung der Meilensteine und Ziele bestätigt. Am 20. Dezember 2023 erfolgt die formale Annahme des Zahlungsantrages im Komitologieverfahren. Es ist von einer Überweisung der Mitteltranche an Deutschland bis zum Jahresende 2023 auszugehen.

Welche Meilensteine und Ziele pro Mitteltranche umzusetzen sind, ist im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zum DARP festgelegt. Allerdings haben sich die dort angegebenen Tranchen-Beträge durch den Erhalt neuer ARF-Mittel geändert. Die ursprüngliche Mittelallokation von 25,6 Mrd. Euro erhöhte sich aufgrund der in 2022 vorgenommenen Neuberechnung der ARF-Mittel um 2,4 Mrd. Euro.

Nach aktuellen Berechnungen verteilen sich die Mitteltranchen wie folgt:

Tranche	Betrag in Mrd. Euro
1	4,34
2	7,74
3	7,27
4	4,32
5	4,34
Summe	28,01

Deutschland kann darüber hinaus weitere Mittel in Höhe von 2,3 Mrd. Euro aus der ARF erhalten – 2,1 Mrd. Euro im Rahmen von REPowerEU und 0,2 Mrd. Euro nach Übertragung von Resten der Brexit Adjustment Reserve –, wenn der DARP hierfür erneut mit zusätzlichen Maßnahmen oder aufgestockten Maßnahmen erweitert wird. Die Vorbereitungen hierfür laufen derzeit.

51. Abgeordnete **Jessica Tatti** (fraktionslos) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zum Engagement deutscher Versicherer als Fremd- oder Eigenkapitalgeber bei der Signa-Gruppe, und welche Risiken sieht sie für einzelne Unternehmen und deren Versicherten (vgl. www.ft.com/content/cae0ff11-01cb-48e2-badf-e4c192caf6b6)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 21. Dezember 2023

Nach Kenntnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sind 46 Versicherungsunternehmen gegenüber der Signa-Gruppe exponiert. Bei neun Unternehmen macht das Engagement mehr als 1 Prozent des Kapitalanlageportfolios aus; der Spitzenwert beträgt 2,2 Prozent. Die BaFin sieht bei keinem der Unternehmen eine wesentliche Bedrohung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

52. Abgeordnete **Carolin Bachmann** (AfD) Welche Länder haben welche Mittel des europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens beantragt (https://add.rlp.de/fileadmin/add/Abteilung_2/Referat_24/Fluechtlingsunterbringung/Fluechtlinge_FAQs_zur_Interessensbekundung.pdf, S. 3f) (bitte nach den 14 Länder, welche die meisten Mittel beantragt haben aufschlüsseln sowie den jeweiligen Betrag nennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 20. Dezember 2023

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Initiative „Temporäre Steigerung der Unterbringungskapazitäten für Geflüchtete mit AMIF-Mitteln“ um ein laufendes Förderverfahren handelt. Das heißt, dass die zuwendungsrechtliche Prüfung der von den beteiligten Ländern eingereichten Interessensbekundungen noch andauert. Eine Beantragung von Fördermitteln aus dem AMIF in diesem Zusammenhang ist noch nicht erfolgt.

Vor diesem Hintergrund wird zur Beantwortung der Frage auf die nachstehende Übersicht verwiesen:

Land	Gesamtvolumen der Interessensbekundung	Fördervolumen der Interessensbekundung
BB	28.351.835,27 Euro	20.975.447,40 Euro
BE	180.452.000,00 Euro	135.339.000,00 Euro
BW	118.530.210,68 Euro	102.322.576,23 Euro

Land	Gesamtvolume der Interessensbekundung	Fördervolumen der Interessensbekundung
BY	134.198.507,44 Euro	100.648.880,59 Euro
HB	41.459.494,94 Euro	31.094.621,21 Euro
HE	50.218.772,13 Euro	37.664.079,06 Euro
HH	7.603.000,00 Euro	5.702.250,00 Euro
NI	104.655.454,36 Euro	78.491.590,77 Euro
NW	31.490.136,27 Euro	23.617.602,20 Euro
RP	61.354.419,32 Euro	46.043.655,51 Euro
SH	33.873.360,15 Euro	25.405.020,11 Euro
SL	3.213.328,61 Euro	2.433.717,96 Euro
ST	9.507.175,35 Euro	7.130.381,51 Euro
TH	3.155.666,23 Euro	2.366.749,67 Euro

53. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)

Wie werden unsere Bundespolizisten vor jeglichen Witterungsbedingungen ganzjährig bei der Durchführung von Grenzkontrollen einheitlich an den kompletten Außengrenzen der Bundesrepublik Deutschland geschützt (Kleidung, Zelte o. ä., Heizstrahler, Ruhezeiten, medizinische Betreuung vor Ort, usw.) und gab es schon Ausfälle durch Krankheiten seit der Einführung der Grenzkontrollen an den kompletten Außengrenzen (Anzahl, aufgeschlüsselt nach Polizistinnen und Polizisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 20. Dezember 2023

Die Dienstkleidung für die Bundespolizeivollzugsbeamtinnen und -beamten nimmt im Bereich der persönlichen Ausstattung einen besonders hohen Stellenwert ein. Die Bundespolizei und das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern und für Heimat beschäftigt Textilfachpersonal, dass die Dienstkleidung mit einem hohen Tragekomfort für unterschiedliche Einsatz- und Witterungsbedingungen konzipiert. Das Bekleidungssystem der Bundespolizei ist modular aufgebaut und besteht aus unterschiedlichen Schuhen, Stiefeln, Handschuhen, Funktionswäsche, Funktionssocken, Mützen sowie Jacken und Hosen mit einknöpfbaren Kälteschutzelementen. Die einzelnen Kleidungsstücke können für unterschiedliche Wetterlagen individuell kombiniert und adaptiert werden. Die Gebrauchseigenschaften werden nach europäischen Normen geprüft und zertifiziert. Der Nachweis des Wärme- und Wasserdampfdurchgangswiderstands erfolgt u. a. nach der Norm EN ISO 11092:2014.

Die Bundespolizei passt die Dienstkleidung regelmäßig an den Stand der Technik an. So ist der Anorak als elementarer Bestandteil des Witterungsschutzes bereits in der vierten Generation Bestandteil des Gesamtsystems.

Für die Beschaffung der Dienstkleidung wurden in den Jahren 2022 und 2023 rund 32 Mio. Euro im Bundeshaushalt als Ansatz veranschlagt.

Zur Einsatzdurchführung im Zusammenhang mit der vorübergehenden Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen werden in Abhängigkeit

des konkreten polizeilichen Einsatzziels, der regionalen Besonderheiten und Anforderungen sowie verfügbarer Ressourcen verschiedene Ausstattungen lageangepasst zur Ertüchtigung der Kontrollstellen bereitgestellt. Dazu zählen u. a.:

- pneumatische beheizte Zelte
- Durchfahrzelte
- beheizte Bearbeitungscontainer
- beheizte Durchsuchungscontainer
- Unterstände (teilweise beheizt)
- beheizte Toilettencontainer
- Toilettenkraftfahrzeuge
- Heizgerät
- Stromerzeuger

Zur Sicherstellung der derzeitigen Einsatzdurchführung in den Grenzgebieten hat die Bundespolizei im Rahmen der vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen u. a. kurzfristig zusätzliche Zelte beschafft. Darüber hinaus werden weitere Bedarfe an den oben dargestellten Führungs- und Einsatzmitteln durch die jeweils einsatzführende Bundespolizeidirektion kontinuierlich durch Materialausgleiche innerhalb der Bundespolizei, durch Beschaffungen und durch Anmietungen erfüllt.

Allen im Rahmen des Migrationseinsatzes in den Zuständigkeitsbereichen der Bundespolizeidirektionen München, Stuttgart, Pirna, Berlin eingesetzten Kräften (Stammkräfte und Unterstützungskräfte) wird grundsätzlich die von der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Bundes (AZV) vorgeschriebene Ruhezeit von mindestens elf Stunden gewährt.

Die medizinische Betreuung der eingesetzten Kräfte erfolgt überwiegend durch den kassenärztlichen Hausarzt- und Bereitschaftsdienst, teilweise auch durch den polizeiärztlichen Dienst der Bundespolizei.

Die Erhebung der Krankenstatistik der Bundespolizei erfolgt ohne Bezug zu konkreten Einsatzszenarien oder anderen internen oder externen Ereignissen. Infolgedessen können Veränderungen in den Daten zu Vergleichszeiträumen keinen Aufschluss darüber geben, ob diese in einem nachweisbaren Zusammenhang mit bestimmten Anlässen zueinanderstehen.

54. Abgeordneter
Michael Breilmann
(CDU/CSU)

Wie viele Angriffe auf die als Zeichen der Solidarität aufgezogenen israelischen Flaggen vor Dienstgebäuden des Bundes gab es seit dem terroristischen Hamas-Überfall auf den Staat Israel am 7. Oktober 2023, und wie viele Tatverdächtige konnten bisher ermittelt bzw. angeklagt werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita
Schwarzelühr-Sutter
vom 20. Dezember 2023**

Im Rahmen des kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK) wurden dem Bundeskriminalamt vom 7. Oktober 2023 bis zum 14. Dezember 2023 insgesamt 49 Fälle aus den Ländern gemeldet, in denen israelische Staatsflaggen vor Amtsgebäuden der Länder oder der Kommunen gestohlen, beschädigt oder zerstört wurden. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu Angriffen auf vor Dienstgebäuden des Bundes befindliche israelische Staatsflaggen und mögliche Tatverdächtige vor.

Die Fallzahlen aus dem KPM-D-PMK haben einen vorläufigen Charakter und können durch Nach- bzw. Änderungsmeldungen erheblichen Veränderungen unterworfen sein.

55. Abgeordnete
Clara Bünger
(DIE LINKE.)

Was kann die Bundesregierung zum Stand der Zusammenarbeit mit der türkischen Regierung im migrations- bzw. asylpolitischen Bereich mitteilen, etwa zur geplanten Neuauflage des EU-Türkei-Deals oder mit Blick auf eine bilaterale Arbeitsgruppe der Innenbehörden bezüglich Abschiebungen aus Deutschland in die Türkei (www.tagesschau.de/inland/erdogan-scholz-100.html), und inwieweit ist eine Neuauflage des Flüchtlingsabkommens mit der Türkei nach Einschätzung der Bundesregierung unter rechtlichen Gesichtspunkten vertretbar, vor dem Hintergrund gut dokumentierter Abschiebungen von Syrerinnen und Syrern aus der Türkei nach Syrien und von Afghaninnen und Afghanen aus der Türkei nach Afghanistan, aus denen die Autoren eines von medico international in Auftrag gegebenen Rechtsgutachtens die Schlussfolgerung ziehen, dass die Türkei systematisch gegen das Gebot des Non-Refoulement verstoße (www.medico.de/fileadmin/user_upload/media/tuerkei-gutachten_2023.pdf, S. 54 ff.)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 19. Dezember 2023**

Die Bundesregierung steht zur gemeinsamen Erklärung der Europäischen Union und der Türkei vom 18. März 2016 als fortbestehenden Rahmen für die Migrationszusammenarbeit mit der Türkei. Die Bundesregierung steht sowohl bilateral, als auch auf EU-Ebene mit der türkischen Regierung regelmäßig zu Flucht- und Migrationsfragen im Austausch. Hinsichtlich der Umsetzung des EU-Türkei-Rückübernahmeabkommens vom 16. Dezember 2013 führt die Bundesregierung daher ebenfalls im Rahmen der bilateralen Arbeitsgruppe Gespräche mit den türkischen Partnern.

Die Bundesregierung betont regelmäßig gegenüber der Türkei, dass eine Rückkehr von syrischen Staatsangehörigen aus der Türkei nach Syrien

nur unter den Kriterien des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Betracht kommt.

56. Abgeordnete
Clara Büniger
(fraktionslos)

Hält die Bundesregierung Abschiebungen sogenannter „Gefährder“ und „schwerer Straftäter“ nach Syrien und Afghanistan in rechtlicher Hinsicht für vertretbar (rsw. [beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/innenminister-konferenz-2023-sicherheit-flughafen-israel-terror-asyl](https://www.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/innenminister-konferenz-2023-sicherheit-flughafen-israel-terror-asyl)), vor dem Hintergrund aktueller Berichte über eine erneute Eskalation der Gewalt in Syrien (www.tagesspiegel.de/internationales/der-vergessene-krieg-in-syrien-eskaliert-die-gewalt-in-allen-landesteilen-10763929.html, www.malteser-international.org/de/ueberuns/news/news-detail/krieg-in-syrien-groesste-eskalation-der-gewalt-seit-vier-jahren.html), einer katastrophalen humanitären Situation und einer kontinuierlichen Verschlechterung der Menschenrechtslage in Afghanistan (www.watson.ch/international/afghanistan/855410496-afghanistan-so-katastrophal-steht-es-um-die-humanitaere-lage-vorort, www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/news-und-stories/afghanistan-neuste-entwicklungen/ticker), und hält die Bundesregierung Abschiebungen in diese Länder in praktischer Hinsicht für umsetzbar, insbesondere angesichts nicht vorhandener diplomatischer Beziehungen zur Taliban-Regierung in Afghanistan und zur Assad-Regierung in Syrien?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 19. Dezember 2023**

Die Rückführung ausreisepflichtiger Personen liegt in der Zuständigkeit der Länder. Derzeit sind Rückführungen nach Syrien und nach Afghanistan bereits aus praktischen Gründen nicht durchführbar. Die Frage der rechtlichen Zulässigkeit einer Rückführung wäre in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen. Freiwillige Ausreisen sind hiervon unberührt.

57. Abgeordnete
Gitta Connemann
(CDU/CSU)

Wie viele Beschäftigte des Bundes – Beamte und Angestellte – werden plangemäß in den kommenden sieben Jahren bis Ende 2030 altersbedingt in den Ruhestand gehen bzw. die aktuelle Regelaltersgrenze erreichen, und wie viele Personalkosten könnten eingespart werden, würden die Stellen nicht oder nur zum Teil nachbesetzt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 22. Dezember 2023**

Die Daten zur Altersstruktur der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes können der Fachserie 14 Reihe 6, Tabelle 3.3, des Statisti-

schen Bundesamtes entnommen werden. Anhand dieser Angaben können Aussagen zur Anzahl der Bundesbeschäftigten getroffen werden, die in den nächsten Jahren die reguläre Ruhestands- bzw. Rentenaltersgrenze erreichen werden. Da mögliche frühere Ruhestands- bzw. Renteneintritte von den jeweiligen individuellen Bedingungen abhängen, können zu den tatsächlichen Ruhestands- bzw. Renteneintritten keine Aussagen getroffen werden. Gleiches gilt für die finanziellen Auswirkungen eines Verzichts auf Nachbesetzungen, da die Daten des Statistischen Bundesamtes zur Altersstruktur der Beschäftigten nicht nach Besoldungs- oder Entgeltgruppen aufgeschlüsselt sind.

Die Daten zu den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes werden durch das Statistische Bundesamt jährlich zum Stichtag 30. Juni – zuletzt zum 30. Juni 2021 – erhoben. Die aktuelle Fassung und die älteren Ausgaben der Fachserie 14 Reihe 6 sind allgemein zugänglich und können unter www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000140 abgerufen werden.

58. Abgeordneter **Dr. Gottfried Curio** (AfD) Handelt es sich bei den kürzlich nach Leipzig von Pakistan aus eingeflogenen 188 afghanischen Staatsangehörigen (www.wallstreet-online.de/nachricht/17623444-188-afghanen-leipzig-gelandet-verbleib-ungeklaert) um Personen, die schon eine Aufnahmezusage im Rahmen der Aufnahmeprogramme für Ortskräfte oder besonders schutzbedürftige Afghanen erhalten hatten, oder handelt es sich um einen anderen, zusätzlichen Personenkreis (falls Letzteres zutrifft, bitte die Kriterien für die Auswahl dieser Personen darlegen), und wie viele der 1,7 Millionen ohne Aufenthaltsrecht in Pakistan befindlichen Afghanen, die Pakistan nach Afghanistan zurückführen will (www.tagesschau.de/ausland/asien/pakistan-abschiebungen-afghanen-100.html), beabsichtigt die Bundesregierung nach Deutschland zu holen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 22. Dezember 2023

Auf dem am 7. Dezember 2023 von Pakistan nach Deutschland (Leipzig) durchgeführten Charterflug befanden sich ausschließlich Personen, für die im Rahmen der laufenden Aufnahmeverfahren, d. h. aus dem Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan, dem Ortskräfteverfahren sowie dem Verfahren zur Aufnahme weiterer besonders gefährdeter Afghaninnen und Afghanen, eine Aufnahmezusage vorlag bzw. für die eine Aufnahme erklärt wurde. Die Bundesregierung plant allen Personen mit Aufnahmezusage, die ausreisen möchten und die ausreisefähig sind (also z. B. über Pässe verfügen und pakistanische Ausreiseanforderungen erfüllen), aber u. a. auch solchen, die sich noch in Afghanistan befinden, eine möglichst zeitnahe Ausreise zu ermöglichen.

Das Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan richtet sich, wie z. T. auch das vorherige Verfahren zur Aufnahme weiterer besonders gefährdeter Afghaninnen und Afghanen, an Afghaninnen und Afghanen, die sich durch ihren Einsatz für Frauen-/Menschenrechte oder durch ihre

Tätigkeit in den Bereichen Justiz, Politik, Medien, Bildung, Kultur, Sport oder Wissenschaft besonders exponiert haben und deshalb individuell gefährdet sind

oder

aufgrund ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität oder ihrer Religion eine sich aus den besonderen Umständen des Einzelfalles ergebende spezifische Gewalt oder Verfolgung erfahren bzw. erfahren haben und deshalb konkret und individuell gefährdet sind, insbesondere als Opfer schwerer individueller Frauenrechtsverletzungen, homo- oder transfeindlicher Menschenrechtsverletzungen oder als exponierte Vertreterinnen und Vertreter religiöser Gruppen/Gemeinden.

In jedem Einzelfall, in dem eine Aufnahme über das Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan erfolgen soll, prüft die Bundesregierung sorgfältig das Vorliegen dieser Voraussetzungen.

59. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(fraktionslos)

In welcher Höhe liegen oder lagen Ausgabereste aus dem Bundeshaushalt 2023 oder aus Vorjahren für das Zentrum für Digitale Souveränität der Öffentlichen Verwaltung (ZenDiS) GmbH vor (Stand: Dezember 2023), und wurden oder werden diese Ausgabereste in voller Höhe noch im Jahr 2023 an die ZenDiS GmbH überwiesen (falls nicht, bitte angeben, ob die ZenDiS GmbH trotzdem auf diese Ausgabereste im Jahr 2024 zugreifen kann)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 19. Dezember 2023

Aus dem Haushaltsjahr 2022 liegen in 0602 532 13 Ausgabereste in Höhe von 25.682.000 Euro für das Zentrum für Digitale Souveränität der Öffentlichen Verwaltung (ZenDiS GmbH) inkl. Souveräner Arbeitsplatz vor.

Es wird angestrebt, den Verfügungszeitraum der bereits gebildeten Ausgabereste aufgrund des weiterhin bestehenden Bedarfes zu verlängern. Die Inanspruchnahme der Ausgabereste für Beauftragungen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat bei der ZenDiS GmbH richtet sich dann nach § 45 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung.

60. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(fraktionslos)
- Welche Unternehmen entsprechen den 10 nicht namentlich genannten Vertragspartnern, deren Rahmenverträge in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 18 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/9641 in Anlage 5 angegeben wurden (bitte alle 10 den jeweiligen Nummern Vertragspartner 1 bis 10 zuordnen), und falls darunter nicht die Firma SAP ist, welche aktuell laufenden Rahmenverträge hat der Bund mit dem Unternehmen SAP (bitte jeweils mit Inhalt, Volumen in Euro und Laufzeit [Beginn und Ende] angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 20. Dezember 2023**

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) hält das Beschaffungsamt des BMI den Rahmenvertrag 20490 „Überlassung (Kauf) und Pflege von SAP-Software“ zum Abruf durch die Bundesverwaltung vor.

Der Rahmenvertrag wurde am 27. November 2018 geschlossen und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2023. Der Rahmenvertrag enthält keine Mindest- oder Maximalabnahmeverpflichtung. Aktuell beträgt das abgerufene Volumen 146.283.375,04 Euro.

Bitte beachten Sie, dass das abgerufene Volumen in einem laufenden Rahmenvertrag stets nur eine Momentaufnahme darstellt, da sich der Wert durch zukünftige Abrufe bis zum Laufzeitende verändern kann.

Nach Abwägung mit dem parlamentarischen Fragerecht kann nach Artikel 12 und 14 des Grundgesetzes eine Nennung der Namen nicht erfolgen, da keine Genehmigung zur Nennung der Namen seitens der betreffenden Rahmenvertragspartner vorliegt.

61. Abgeordneter
Markus Frohnmaier
(AfD)
- Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass von Gaza nach Ägypten ausgereiste palästinensische Mitarbeiter deutscher Organisationen im Gaza-Streifen aufgrund von Sicherheitsbedenken nicht weiter nach Deutschland reisen können beziehungsweise dürfen (www.tagesspiegel.de/internationales/mitarbeiter-aus-gaza-wird-einreise-verweigert-deutsche-ortskrafte-stehen-bericht-zufolge-unter-extremismusverdacht-10900759.html, zuletzt geprüft am 13. Dezember 2023)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita
Schwarzelühr-Sutter
vom 20. Dezember 2023**

Die Sicherheit der Aufnahmeverfahren hat für die Bundesregierung höchste Priorität. Die Sicherheitsbehörden prüfen vor der endgültigen Aufnahmeentscheidung, ob für lokal Beschäftigte aus Gaza und ihre Familien im Einzelfall Sicherheitsbedenken bestehen. Dabei handelt es sich um ein bewährtes Verfahren, das auch bei Humanitären Aufnahme-

programmen angewandt wird. Personen, bei denen Sicherheitsbedenken bestehen, werden grundsätzlich nicht nach Deutschland aufgenommen.

62. Abgeordneter
Christian Görke
(fraktionslos)
- Ist es zutreffend, dass viele Bundespolizisten, die seit Anordnung der stationären Grenzkontrollen am 16. Oktober 2023 an den Grenzen zu Polen und Tschechien im Einsatz sind, auf Zulagen wie z. B. Reisekosten, Tage- und Trennungsgeld warten, und wie wird sichergestellt, dass diese bis Ende des Jahres beschieden sind und ausgezahlt werden (bitte angeben um welche Summe es sich insgesamt handelt, und wie viele Beamte betroffen sind; www.gdp.de/gdp/gdpbupo.nsf/id/de_gewerkschaft-der-polizei-kritisiert-nichterstattung-von-reisekosten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 19. Dezember 2023

Zulagen werden mit den Bezügen ausgezahlt.

Offene Anträge auf Erstattung von Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz und der Trennungsgeldverordnung liegen aktuell nicht vor. Die Auszahlung der in der Veröffentlichung der Gewerkschaft der Polizei in Rede stehenden Beträge ist zwischenzeitlich erfolgt.

63. Abgeordneter
Jochen Haug
(AfD)
- Welche Zuschüsse zahlte die Bundesregierung in den Jahren 2021 und 2022 jeweils an Islamverbände (bitte nach Islamverband und Jahr aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 15. Dezember 2023

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 51 des Abgeordneten Petr Bystron (AfD) auf Bundestagsdrucksache 20/9234 verwiesen.

64. Abgeordneter
Matthias Helferich
(fraktionslos)
- Welche Kosten entstanden seit dem 1. Januar 2022 und bis zum Zeitpunkt dieser Anfrage aufgrund des Einkaufs und der Verköstigung von Weinen und Schaumweinen (hier insbesondere Sekt, Champagner, Cremant, Spumante, Cava, etc.) im Rahmen des gastronomischen Angebots auf Veranstaltungen jedweder Art, Sitzungen, Konferenzen oder Empfängen von Bundesministerien, Bundesoberbehörden, Mitgliedern der Bundesregierung, und von Staatssekretären sowie Parlamentarischen Staatssekretären (bitte nach den 14 am häufigsten beschafften und verköstigten Wein- und Schaumweinmarken aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita
Schwarzelühr-Sutter
vom 20. Dezember 2023**

Die Frage bezieht sich auf alle Veranstaltungen aller Ressorts und aller Bundesoberbehörden seit 1. Januar 2022. Es ist der Bundesregierung nicht möglich, die Frage in der für Schriftliche Fragen geltenden Frist belastbar zu beantworten.

Zudem fanden im angefragten Zeitraum eine Vielzahl von Veranstaltungen statt, bei denen es üblich ist, Cateringverträge abzuschließen, die Getränkepauschalen beinhalten, welche neben alkoholfreien Kaltgetränken und Heißgetränken auch Wein oder Schaumwein umfassen können. In diesen Fällen ist es unmöglich, die Frage zu beantworten.

Daher kann auch keine Aufstellung über die 14 am häufigsten beschafften Weine oder Schaumweine erstellt werden. Grundsätzlich ist es aber geübte Praxis, dass durch die in der Frage aufgeführten Stellen den Gästen Wein oder Schaumwein aus deutschen Anbaugebieten angeboten wird.

65. Abgeordneter
Matthias Helferich
(fraktionslos)
- Welche Kosten entstanden seit dem 1. Januar 2022 und bis zum Zeitpunkt dieser Anfrage durch Buchungen von Hotelzimmern für Mitglieder der Bundesregierung, und für Staatssekretäre sowie Parlamentarische Staatssekretäre im Rahmen von Dienstreisen im In- und Ausland, und welchen Klassen (z. B. dem Sternesystem) waren die gebuchten Hotels nach den nationalen Klassifikationssystemen zugeordnet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita
Schwarzelühr-Sutter
vom 15. Dezember 2023**

Bei der Beantwortung der Frage kann nur auf Basis der abgerechneten Dienstreisen und der dazu erfassten Daten eine halbautomatisierte Auswertung erfolgen.

Für Schriftliche Fragen ist nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Antwortfrist von einer Woche vorgesehen. Der Antwortumfang ist daher auf vorhandene oder in dieser Frist ermittelbare Informationen beschränkt. Umfassende und aufwändige Aktenrecherchen in großen Informationsbeständen sind in dieser Frist in der Regel nicht leistbar. Zusammenfassend bleibt eine weitergehende Beantwortung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich.

Für noch nicht abgerechnete Dienstreisen liegen keine Erkenntnisse der tatsächlich entstandenen Kosten vor. Für Bundesministerinnen und Bundesminister sowie Parlamentarische Staatssekretärinnen und -sekretäre gilt eine dreijährige Abrechnungsfrist nach Ende der Reise.

Bei Dienstreisen ins Ausland wird insbesondere die Unterbringung der Reisenden vielfach über die Auslandsvertretungen des jeweiligen Landes organisiert und abgewickelt. Hier können keine (halb)automatisierten Auswertungen erstellt werden, weil entsprechende Daten nicht vorliegen. Eine händische Einzelauswertung dieser Reisen ist innerhalb der vorgesehenen Antwortfrist für Schriftliche Fragen von einer Woche nicht leistbar.

Eine Auswertung der jeweiligen Klassen der Hotels ist im Rahmen einer automatisierten Auswertung ebenso wenig möglich, weil hierzu keine Daten erfasst werden.

Demzufolge müsste jeder einzelne Reisevorgang aufwändig händisch einzeln ausgewertet werden.

Eine solche Auswertung aller Dienstreisen des angefragten Personenkreises überstiege die Funktionsfähigkeit der zuständigen Organisationseinheiten und auch teilweise die Datenlage der einzelnen Bundesministerien, sodass in den jeweiligen Geschäftsbereichsbehörden, die die Abrechnung übernehmen, langwierige Abfragen gestartet werden müssten. Dies ist innerhalb der Antwortfrist nicht leistbar.

Ressort	Kosten in Euro
AA	71.785,50 ¹
BKAmt	--- ²
BKM	5.280,71
BMAS	7.286,93
BMBF	8.439,27
BMDV	60.190,39 ³
BMEL	9.376,16
BMF	15.633,81
BMFSFJ	9.597,81
BMG	2.911,90
BMI	11.429,98
BMJ	17.901,55
BMUV	9.080,47
BMVg	---
BMWK	45.879,07
BMWSB	1.988,91
BMZ	38.023,67
BPA	11.062,12
Summe	265.677,86

- ¹ Hier enthalten sind auch die Hotelkosten, die im Ausland über die Auslandsvertretungen organisiert wurden.
- ² Die seit Januar 2022 entstandenen Hotelkosten für die Leitung des Bundeskanzleramtes können in der gesetzten Frist nicht ermittelt werden, da für die Fragenbeantwortung eine zeitaufwändige manuelle Auswertung erforderlich wäre.
- ³ Bundesminister sowie Parlamentarische Staatssekretärinnen und -sekretäre des BMDV orientieren sich bei der Abrechnung ihrer Dienstreisen am Bundesreisekostengesetz (sechsmonatige Abrechnungsfrist nach Ende der Reise). Demnach erfolgt die Abrechnung i. d. R. vor der dreijährigen Abrechnungsfrist.

Die seit Januar 2022 entstandenen Hotelkosten für die Leitung des Bundesministeriums der Verteidigung können in der gesetzten Frist nicht ermittelt werden, da die Dienstreisen der Mitglieder der Leitung außerhalb des IT-Systems SMS (Stiewi) bearbeitet werden und für die Fragenbeantwortung eine zeitaufwändige manuelle Auswertung erforderlich wäre.

66. Abgeordneter
**Marc
Henrichmann**
(CDU/CSU) Wie viele unbegleitete Minderjährige sind innerhalb des Zeitraums von 2020 bis heute (bitte nach Quartalen staffeln) über das sog. Flughafenverfahren nach Deutschland eingereist, und wie hat sich im gleichen Zeitraum der Familiennachzug zu dieser Personengruppe entwickelt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita
Schwarzelühr-Sutter
vom 21. Dezember 2023**

Im erfragten Zeitraum wurde nach Kenntnis der Bundesregierung kein sog. Flughafenasylverfahren gegenüber unbegleiteten Minderjährigen durchgeführt. Infolgedessen gab es auch keinen Familiennachzug im Sinne der Fragestellung.

67. Abgeordneter
**Alexander
Hoffmann**
(CDU/CSU) Wie hoch ist die Schutzquote der türkischen Staatsangehörigen, die als Inhaber eines Visums seit dem 8. Dezember 2021 in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben (bitte nach Aufenthaltstitel aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 19. Dezember 2023**

Angaben konnten ermittelt werden zu Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Zeitraum 1. Dezember 2021 bis 31. August 2023 über Verfahren von türkischen Erstantragstellenden, die zuvor mit einem Visum nach Deutschland eingereist waren. Demnach lag die Gesamtschutzquote des BAMF für diesen Zeitraum bei 20,2 Prozent (davon: Asylberechtigung nach Artikel 16a Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) 6,4 Prozent; Flüchtlingsschutz nach § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) 12,9 Prozent, subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG 0,7 Prozent, Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) 0,2 Prozent). Eine Aufschlüsse-

lung nach ggf. später von den jeweils zuständigen Ausländerbehörden erteilten Aufenthaltstiteln ist nicht möglich.

68. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD) Wie viele Personen haben sich vom 1. Januar 2023 bis zum 30. November 2023 an sogenannten PIK-Stationen (Personalisierungsinfrastrukturkomponente) als asylsuchend gemeldet bzw. wie hoch war die Zahl der dortigen Asylgesuche (bitte nach einzelnen Monaten aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 19. Dezember 2023

Bei Äußerung eines Asylgesuchs erfolgt eine Erfassung mit verschiedenen Registrierungssystemen auf der Grundlage jeweils einschlägiger ausländer- und asylrechtlicher Regelungen bei der Einreise. Dazu gehören neben der sogenannten PIK-Station (Personalisierungsinfrastrukturkomponente), sogenannte NON-PIK-Verfahren, beispielsweise die Verfahren der Bundespolizei und anderer Stellen. Allen gemeinsam ist, dass die Daten in den bestandsbildenden Systemen wie dem Ausländerzentralregister (AZR) und dem Dokumenten- und Workflowmanagementsystem MA- RiS (Migration, Asyl, Rückkehrförderung, Integration und Sicherheit) verarbeitet werden. Somit stellen die Asylgesuche, die über die Registrierung an der PIK erfasst werden, nur eine Teilmenge der Gesuche dar. Es kann statistisch nicht ermittelt werden, mittels welchen Verfahrens die Registrierung vorgenommen wurde. Für die Gesamtzahl der Asylgesuche wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen. Die einzelnen Monatswerte können aufgrund nachträglicher Berichtigungen/Fortschreibungen nicht zu einem Gesamtwert addiert werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass nicht jedem Asylgesuch auch eine Asylantragstellung folgt.

Monat	Anzahl der Asylgesuche
Januar 2023	24.623
Februar 2023	18.092
März 2023	18.463
April 2023	18.837
Mai 2023	22.649
Juni 2023	24.675
Juli 2023	26.466
August 2023	33.974
September 2023	40.137
Oktober 2023	43.459
November 2023	24.287
Januar bis November 2023 kumuliert	304.996

69. Abgeordneter
Fabian Jacobi
(AfD)

Welche Rechtsauffassung vertritt die Bundesregierung im Hinblick auf eine menschenwürdige Unterbringung von Migranten/Flüchtlingen auf unbewohnten Inseln, nach dem Vorbild Australiens, und wäre insbesondere eine Kooperation mit anderen EU-Staaten die über außereuropäische Hoheitsgebiete verfügen möglich (www.welt.de/debatte/kommentare/article248086288/Nach-Terror-Anschlag-Bei-der-Migration-steckt-die-EU-in-der-Sackgasse.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 19. Dezember 2023**

Das parlamentarische Fragerecht dient der politischen Kontrolle der Bundesregierung und der Übermittlung von Sachinformationen an den Deutschen Bundestag. Eine in Bundestagsdrucksachen zu veröffentliche juristische Debatte zwischen Parlament und Bundesregierung ist dagegen kein davon umfasster Zweck. Daher ist die Erörterung abstrakter Rechtsfragen, die keinen konkreten Bezug zu einem Regierungshandeln aufweisen, aus Sicht der Bundesregierung vom parlamentarischen Fragerecht ausgenommen.

Ausführungen zu der hier aufgeworfenen abstrakten Rechtsfrage sind somit seitens der Bundesregierung nicht veranlasst.

Eine Kooperation mit anderen EU-Staaten, die über außereuropäische Hoheitsgebiete verfügen, betrifft zudem einen hypothetischen Sachverhalt, weshalb die Bundesregierung auch insofern von einer Beantwortung absieht.

70. Abgeordneter
Axel Knoerig
(CDU/CSU)

Für welche Vorhaben im Sirenen-Förderprogramm wurden im Wahlkreis Diepholz/Nienburg I seit 2021 nach Kenntnis der Bundesregierung Bundesmitteln in welcher Höhe beantragt, bewilligt und ausgezahlt (bitte jeweils nach Vorhaben, Bewilligungsdatum, Förder- und Auszahlungshöhe auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 20. Dezember 2023**

Im Rahmen der Sirenenförderprogramme unterstützt der Bund die Länder beim Ausbau der kommunalen Sirenennetze. Für den Wahlkreis Diepholz/Nienburg I ist die bewilligende Stelle das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport. Konkrete Verwendungsnachweise für die vom Bund den Ländern zur Verfügung gestellten Fördermittel werden dem Bund nur zu bestimmten Berichtsterminen durch die Länder vorgelegt.

71. Abgeordneter
Axel Knoerig
(CDU/CSU)
- Wann wird nach Kenntnis der Bundesregierung der Förderaufruf für das Sirenenförderprogramm starten, für das der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages im November 2023 30 Mio. Euro freigegeben hat, und wie ist das Land Niedersachsen daran beteiligt (www.martin-gerster.de/beschluss-im-haushaltsausschuss-bund-gibt-30-mio-euro-fuer-neue-sirenenfoerderung-frei/)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 18. Dezember 2023**

Im Rahmen der Sirenenförderprogramme unterstützt der Bund die Länder beim Ausbau der kommunalen Sirenenetze. Im Jahr 2023 stehen für das Sirenenförderprogramm II 5,5 Mio. Euro zur Verfügung. Die Förderbeträge nachfolgender Jahre sind vom Haushaltsansatz der maßgeblichen Jahre abhängig. Für 2024 sind im Regierungsentwurf (RegE) 9 Mio. Euro vorgesehen. Darüber hinaus wurden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 25 Mio. Euro (2024: 9 Mio. Euro; 2025: 8 Mio. Euro; 2026: 8 Mio. Euro) ausgebracht. Dem Land Niedersachsen stehen aus den 5,5 Mio. Euro nach dem modifiziertem Königsteiner Schlüssel grundsätzlich Fördermittel in Höhe von 426.793 Euro zu.

72. Abgeordnete
Petra Nicolaisen
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung eine gesonderte Fachkräftestrategie, um die bereits heute mindestens 551.500 und bis 2030 1 Million fehlenden Beschäftigten für den öffentlichen Dienst zu gewinnen, und falls nicht, was plant die Bundesregierung, um die Handlungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes bei wachsenden Aufgaben und zeitgleich fehlenden Beschäftigten sicherzustellen (www.faz.net/aktuell/politik/inland/beamtenbund-es-fehlen-ueber-550-000-beschaeftigte-19294732.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 22. Dezember 2023**

Die Bundesregierung hat bereits vielfältige Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes in der Bundesverwaltung und speziell zur Fachkräftegewinnung ergriffen, wie zum Beispiel die Schaffung vielfältiger flexibler Besoldungselemente durch das Gesetz zur Modernisierung der Strukturen des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BesStMG), die auch auf den Tarifbereich übertragen wurden, die Einrichtung neuer Vorbereitungsdienste und nicht zuletzt durch die Einrichtung der Arbeitgebermarke Bund.de (www.karriere.bund.de). Die Bundesregierung wird auch weiterhin im Dialog mit den Behörden der Bundesverwaltung die Wirksamkeit der Maßnahmen beobachten und auf möglichen Ergänzungsbedarf prüfen. Im Übrigen setzt die Bundesregierung die Maßnahmen fort, um Verwaltungsaufgaben weiter effektiv und effizient wahrzunehmen und hierbei zum Beispiel auch die Möglichkeiten der Digitalisierung zu nutzen.

73. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)
- Bekämpft die Bundesministerin des Innern und für Heimat auch Linksextremismus in Form der Leipziger Vereinigung „Hammerbande“, und wenn ja, inwiefern bzw. wird in naher Zukunft auch ein ähnlicher deutschlandweiter Durchsuchungsbefehl wie bei etwa Reichsbürger o. ä. extremistischen Gruppen durchgeführt, und welche Strafen erwarten diese Straftäter (www.bild.de/regional/leipzig/leipzig-news/mitglied-der-hammerbande-brutaler-linksextremist-in-berlin-gefasst-86412886.bild.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita
Schwarzelühr-Sutter
vom 21. Dezember 2023**

Die Bundesregierung tritt dem gewaltbereiten Linksextremismus entschieden entgegen. In diesem Zusammenhang überprüfen und bewerten die Bundessicherheitsbehörden im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages und nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben fortlaufend die Entwicklungen in der linksextremistischen Szene in Deutschland sowie die daraus resultierenden Risiken und setzen zur Bekämpfung des gewaltbereiten Linksextremismus unter anderem die in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 45 des Abgeordneten Michael Breilmann auf Bundestagsdrucksache 20/8636, genannten Maßnahmen um.

Die strafrechtlichen Ermittlungen obliegen, soweit jeweils zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für strafbares Handeln anzunehmen sind, den nach dem Gerichtsverfassungsgesetz zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Zum Stand etwaiger Ermittlungsverfahren in Bundeszuständigkeit können derzeit keine Angaben gemacht werden. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird insoweit durch das aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete und damit gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionsgerechten und organadäquaten Aufgabenwahrnehmung durch die Strafverfolgungsbehörden begrenzt. Eine weitergehende Auskunft würde Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln, weshalb aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt, dass vorliegend das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung Vorrang vor dem Informationsinteresse des Parlaments hat.

Die Verweigerung der Beantwortung kann dabei weder als Verneinung noch als Bejahung des erfragten Sachverhalts gewertet werden.

74. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)
- Welche aktuellen Beispiele kann die Bundesregierung für die von ihr festgestellten „Benachteiligungen, Diskriminierung, Ausgrenzung sowie einer Instrumentalisierung und dem in Geiselhafte Nehmen der Angehörigen und Organisationen“ der deutschen Minderheit in der Russischen Föderation aufführen und steht sie weiterhin zu ihrer oben zitierten Aussage aus dem Jahr 2022 (Bundesministerium des Innern und für Heimat, Deutscher Bundestag, Ausschuss für Inneres und Heimat, Ausschussdrucksache 20(4)100, S. 121; Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 24, Plenarprotokoll 20/56)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 19. Dezember 2023**

Die Moskauer Deutsche Zeitung verzichtet seit einiger Zeit auf die Berichterstattung über ausreisewillige Russlanddeutsche. Ebenso erscheinen in dieser Zeitung derzeit keine Artikel über den Krieg in der Ukraine. Im Weiteren wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Mündliche Frage 24 auf Plenarprotokoll 20/56 verwiesen.

75. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)
- Plant die Bundesregierung neben der „flächendeckenden, behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung“, um für eine Verfahrensbeschleunigung zu sorgen (Koalitionsvereinbarung 2021–2025, S. 111), eine ähnliche Betreuung auch für Deutsche, die als Spätaussiedler anerkannt werden wollen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 19. Dezember 2023**

Die Bundesregierung plant neben der flächendeckenden behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung keine zusätzliche Betreuung für Deutsche, die als Spätaussiedler anerkannt werden wollen, da die im Asylverfahren häufigen Probleme der sprachlichen und kulturellen Differenz im Spätaussiedleraufnahmeverfahren nicht bestehen. Zumal werden die Spätaussiedlerbewerber in aller Regel durch Personen unterstützt, die als Familienangehörige oder Bekannte das Verfahren ebenfalls bereits durchlaufen haben. Eine Beratung erfolgt auch durch die Organisationen der deutschen Minderheit in den Herkunftsgebieten selbst.

Deshalb sind Verzögerungen aufgrund unzureichenden Vortrags oder Unkenntnis des Verfahrens eher selten. Im Verfahren selbst wirkt das Bundesverwaltungsamt in ausreichendem Maße durch verfahrensbegleitende Ermittlungen auf eine schnelle Verfahrenserledigung hin.

Wichtige Informationen zum Aufnahmeverfahren sind auf der Webseite des Bundesverwaltungsamtes veröffentlicht. Für das Spätaussiedleraufnahmeverfahren steht den Antragstellern während der auf der Webseite

des Bundesverwaltungsamtes angegebenen Servicezeiten eine Hotline zur Verfügung. Darüber hinaus können Interessenten und Antragsteller ihre Anliegen über das zentrale Postfach spaetaussiedler@bva.bund.de vortragen. Interessenten können sich mit ihren Fragen zum Aufnahmeverfahren auch vertrauensvoll telefonisch oder schriftlich an die zuständigen Sachbearbeiter wenden.

76. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)
- Welche Staaten der Welt gehören nach Auffassung der Bundesregierung zu den „korruptionsgefährdetsten“, und worauf stützt sich diese Einschätzung (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 43 auf Bundestagsdrucksache 20/9592)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita
Schwarzelühr-Sutter
vom 20. Dezember 2023**

Die Aussage in der Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 43 auf Bundestagsdrucksache 20/9592, dass die Herkunftsgebiete, die Staaten der ehemaligen Sowjetunion, zu den „korruptionsgefährdetsten Staaten der Welt“ gehören, beruht unter anderem auf Auswertungen des von der Nichtregierungsorganisation Transparency international erstellten Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perceptions Index), der auch auf europäischer und internationaler Ebene regelmäßig zur Bewertung der Korruptionslagen in einzelnen Ländern hinzugezogen wird. Der Korruptionswahrnehmungsindex ist auf der Homepage von Transparency International der Öffentlichkeit zugänglich. Die Bundesregierung nimmt selbst keine entsprechende Auflistung, wie sie in der Frage erbeten wird, vor, sondern beurteilt die Lage in den einzelnen Ländern der Welt individuell auf Grundlage der o. g. Erkenntnisse.

77. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Trägt der Bund im Jahr 2023 28,6 Mrd. Euro an Ausgaben für „Flucht und Migration“ bei, wie im Beitrag „Flucht und Migration kosten Deutschland dieses Jahr fast so viel wie die Bundeswehr“ in der Welt (www.welt.de/wirtschaft/article248386590/Flucht-und-Migration-kosten-dieses-Jahr-fast-50-Milliarden-Euro.html) behauptet, und wenn ja, aus welchen Haushaltsposten setzt sich diese Zahl zusammen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 20. Dezember 2023**

Es wird auf die diesbezügliche jährliche Berichterstattung der Bundesregierung über Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten und die Mittelverwendung durch die Länder gemäß Beschluss vom 5. November 2015 auf Bundestagsdrucksache 18/6588 in Verbindung mit Beschluss vom 24. November 2016 auf Bundestagsdrucksache 18/10397 verwiesen. Darin enthalten sind auch die Angaben des Bundes. Mit

Schreiben vom 10. Mai 2023 hat die Bundesregierung zuletzt für das Jahr 2022 berichtet (Bundestagsdrucksache 20/6850). Die Berichterstattung für das Jahr 2023 wird voraussichtlich im II. Quartal 2024 erfolgen.

Im Übrigen sind migrationsbezogene Aufwendungen weder in funktionaler noch gruppierungsmäßiger Abgrenzung ein Merkmal im Bundeshaushalt, auf dessen Grundlage eine valide Datenabfrage möglich wäre. Bei einer Vielzahl von Titeln im Bundeshaushalt sind mehrere Maßnahmen veranschlagt. Zudem kommen zahlreiche Maßnahmen nicht ausschließlich Flucht und Migration zugute. Eine Aufschlüsselung für die einzelnen in den Fragen genannten Personengruppen ist weder anhand des Bundeshaushalts noch der sonstigen im Verantwortungsbereich der Bundesregierung vorliegenden Datenbestände und Kenntnisse möglich.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

78. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(fraktionslos)

Wie ist der Kenntnisstand der Bundesregierung darüber, dass in der Türkei Vermögenswerte von Einzelpersonen und (u. a. humanitären) Organisationen wegen angeblicher Terrorfinanzierung eingefroren wurden, wovon auch Vereinigungen aus Deutschland mit kurdischem Bezug betroffen sein sollen (vgl.: www.jungewelt.de/artikel/464260.t%C3%BCrkei-friert-verm%C3%B6gen-wegen-terror-ein.html), und welche Haltung nimmt die Bundesregierung gegenüber der türkischen Seite hinsichtlich dieser Maßnahme ein?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger vom 20. Dezember 2023

Eine Liste der von der Vermögenseinfrierung in der Republik Türkiye betroffenen Personen und Entitäten, darunter auch drei in Deutschland ansässige Organisationen, ist einsehbar im Amtsblatt der Republik Türkiye vom 29. November 2023, Beschluss Nr.: 2023/5 unter www.resmigazete.gov.tr/29.11.2023.

Darüber hinaus wird hinsichtlich der Konfiszierungen von Vermögenswerten im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung auf die Angaben der türkischen Regierung im letzten Prüfbericht der Financial Action Task Force (FATF) aus dem Jahr 2019 verwiesen (www.fatf-gafi.org/en/publications/Mutualevaluations/Merturkey-2019.html). Die Republik Türkiye befindet sich aktuell in einem laufenden FATF-Listungsverfahren. Zu laufenden Verfahren äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

Die Bundesregierung engagiert sich in der FATF und ihren Gremien gegen den Missbrauch von FATF-Standards gegen Non-Profit-Organisationen (NPOs).

79. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Kann die Bundesregierung ausschließen, dass im Rahmen der von der Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock in Anspruch genommenen Leistungen aus dem Bereich Frisur/Visagist auch ästhetische Schönheitsbehandlungen (z. B. Hyaluron- und Botox-Behandlungen) durchgeführt werden, und wie begründet sie ihre Aussage?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 18. Dezember 2023**

Die Bundesministerin des Auswärtigen nimmt die vertraglich vereinbarten maskenbildnerischen Leistungen in Anspruch. Ästhetische Schönheitsbehandlungen im Sinne der Fragestellung sind darin nicht enthalten.

80. Abgeordnete **Clara Bünger** (fraktionslos) Welche Angaben zur Zahl der im bisherigen Jahr 2023 erteilten Visa zum Familiennachzug liegen der Bundesregierung vor (bitte nach Nachzug zu Asylberechtigten, Flüchtlingen, subsidiär Geschützten und sonstigem Familiennachzug sowie nach den fünf wichtigsten Asylherkunftsländern differenzieren; bitte so darstellen wie im Plenarprotokoll 20/84, S. 10049D–10050A, meine Mündliche Frage 37), und wie lange war zuletzt die Wartezeit für einen Termin zur Beantragung eines Visums zum Familiennachzug in den fünf Drittstaaten, in denen Terminwartelisten geführt werden und in denen die Wartezeit am längsten ist?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 19. Dezember 2023**

Im Jahr 2023 wurden bis zum 12. Dezember 2023 insgesamt fast 125.000 Visa zum Familiennachzug erteilt. Die Zahl der 2023 erteilten Visa zum Familiennachzug in der erbetenen Aufschlüsselung ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Staatsangehörigkeit	Familiennachzug zu Flüchtlingen	Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten	Familiennachzug zu Asylberechtigten	Allgemeiner Familiennachzug	Gesamt
Gesamt	10.570	12.067	254	101.734	124.625
Syrien	4.125	10.778	13	4.526	19.442
Afghanistan	991	176	35	1.279	2.481
Türkei	1.776	54	20	12.536	14.386
Irak	361	83	4	846	1.294
Iran	299	2	12	3.707	4.020

Bei den genannten Ländern handelt es sich um die fünf stärksten Herkunftsländer gemäß der Statistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge über Asylersuchen für das Jahr 2023.

Wartezeiten im Sinne der Fragestellung zur Beantragung eines Visums zum Familiennachzug belaufen sich derzeit auf über ein Jahr in Dhaka, Islamabad, Lagos und für Antragstellende aus Afghanistan (Beantragung in Teheran und Islamabad).

81. Abgeordnete **Gitta Connemann** (CDU/CSU) Wie viele Afghaninnen und Afghanen sollen von Pakistan nach Deutschland ausgeflogen werden, und wie erfolgt die Auswahl der in Frage kommenden Personen (bitte u. a. zur Grundlage ausführen)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger vom 20. Dezember 2023

Insgesamt hat die Bundesregierung bislang für 45.052 afghanische Staatsangehörige im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms oder den Aufnahmeverfahren für ehemalige Ortskräfte und weitere besonders gefährdete afghanische Staatsangehörige eine Aufnahme zugesagt bzw. erklärt (Stand: 8. Dezember 2023). Davon sind 31.531 Personen (Stand: 8. Dezember 2023) bisher nach Deutschland eingereist. Die Ausreisen werden grundsätzlich per Flug aus Pakistan durchgeführt.

Darüber hinaus plant die Bundesregierung, allen Personen mit Aufnahmezusage, die ausreisen möchten und die ausreisefähig sind (also z. B. über Pässe verfügen und pakistanische Ausreiseanforderungen erfüllen), eine möglichst zeitnahe Ausreise zu ermöglichen. Zuvor durchlaufen die Aufzunehmenden Sicherheitsbefragungen und Visumverfahren.

Die Bundesregierung nimmt ihre Verantwortung für gefährdete Menschen in Afghanistan ernst. Das gilt insbesondere für die ehemaligen Ortskräfte sowie für afghanische Staatsangehörige in Afghanistan, die entweder tätigkeitsbezogen (zum Beispiel Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger, Journalistinnen und Journalisten) oder aufgrund spezifischer Vulnerabilität (zum Beispiel LGBTI) konkret und individuell gefährdet sind. In jedem Einzelfall prüft die Bundesregierung sorgfältig das Vorliegen dieser Voraussetzungen.

82. Abgeordnete **Joana Cotar** (fraktionslos) Wie viele Dienstreisen hat die Sonderbeauftragte für internationale Klimapolitik, Staatssekretärin Jennifer Morgan, seit Amtsantritt per Flugzeug mit welchen Kosten unternommen (bitte auch die geflogenen Kilometer insgesamt angeben; www.handelsblatt.com/politik/deutschland/cop28-diese-frau-soll-fuer-deutschland-das-klima-retten/100001592.html)?

Antwort der Staatssekretärin Jennifer Morgan vom 21. Dezember 2023

Die angefragten Daten zu Dienstreisen von Staatssekretärin Jennifer Morgan, der zurückgelegten Flugkilometer und den Reisekosten stehen für die Jahre 2022 und 2023 nur zum Teil für eine elektronische Auswertung zur Verfügung. Zur Beantwortung der Frage der zurückgelegten

Flugkilometer müssten sämtliche Kreditkartenabrechnungen und die ausgestellten Flugtickets manuell gezogen, geprüft und die angefragten Daten differenziert nach Reise und Person zusammengestellt werden: Dies ist mit zumutbarem Aufwand innerhalb der Beantwortungsfrist nicht möglich.

Die Auswertung der Dienstreisen ergab, dass die Staatssekretärin Jennifer Morgan seit Dienstantritt 31 Dienstreisen per Flugzeug durchgeführt hat. Hierdurch entstandene Dienstreisekosten sind in Höhe von 152.644,73 Euro abgerechnet worden. Sämtliche Dienstreisen von der Staatssekretärin Jennifer Morgan dienten der Schaffung und Vertiefung strategischer Partnerschaften und der Vorbereitung eines erfolgreichen Verhandlungsergebnisses der Klimakonferenz COP28.

83. Abgeordneter **Dietmar Friedhoff** (AfD) Wie positioniert sich die Bundesregierung zum Putsch in Niger und welche Konsequenzen zieht sie in diesem Zusammenhang daraus, dass andere Länder, wie bspw. die USA, die Putschisten anerkannt haben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 20. Dezember 2023**

Der Putsch vom 26. Juli 2023 in Niger führte zu einem verfassungswidrigen Regierungswechsel. Die Bundesregierung stimmt mit der ECOWAS und anderen internationalen Partnern, darunter auch der US-Regierung, darin überein, dass die verfassungsmäßige Ordnung in Niger im Rahmen einer möglichst kurzen Transition wiederhergestellt und der gewählte Präsident Mohamed Bazoum mit seiner Familie unverzüglich freigelassen werden sollte.

84. Abgeordneter **Dietmar Friedhoff** (AfD) Was erwartet die Bundesregierung, von den durch den ukrainischen Präsidenten Wolodymyr Selenskyj angekündigten Friedensverhandlungen, in Davos?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 20. Dezember 2023**

Sollte ein solches Treffen stattfinden, erwartet die Bundesregierung weitere konstruktive, produktive Gespräche im Rahmen des von Präsident Wolodymyr Selenskyj initiierten Friedensformel-Prozesses für einen gerechten und nachhaltigen Frieden.

Deutschland wird sich auch weiter in diesem Sinne einbringen und hat unter anderem gemeinsam mit Finnland und Bulgarien die Arbeitsgruppe 8 zu den Umweltfolgen für die Ukraine durch den russischen Angriffskrieg übernommen.

85. Abgeordneter
Markus Frohnmaier
(AfD) Beabsichtigt die Bundesregierung, palästinensischen Mitarbeiter von deutschen Organisationen von Gaza über Ägypten nach Deutschland zu bringen, und wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage (www.tagesspiegel.de/internationales/mitarbeiter-aus-gaza-wird-einreise-verweigert-deutsche-ortskrafte-stehen-bericht-zufolge-unter-extremismusverdacht-10900759.html, zuletzt geprüft am 13. Dezember 2023)?
86. Abgeordneter
Markus Frohnmaier
(AfD) Auf welche Staatsangehörigkeiten verteilen sich die Mitarbeiter deutscher Organisationen im Gaza-Streifen jeweils (www.tagesspiegel.de/internationales/mitarbeiter-aus-gaza-wird-einreise-verweigert-deutsche-ortskrafte-stehen-bericht-zufolge-unter-extremismusverdacht-10900759.html, zuletzt geprüft am 13. Dezember 2023)?
87. Abgeordneter
Markus Frohnmaier
(AfD) Welche Maßnahmen ergreifen deutsche und – nach Kenntnis der Bundesregierung – ägyptische Behörden in Bezug auf die palästinensischen Mitarbeiter deutscher Organisationen, die sich aktuell in Ägypten aufhalten (www.tagesspiegel.de/internationales/mitarbeiter-aus-gaza-wird-einreise-verweigert-deutsche-ortskrafte-stehen-bericht-zufolge-unter-extremismusverdacht-10900759.html, zuletzt geprüft am 13. Dezember 2023)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 21. Dezember 2023**

Die Fragen 85 bis 87 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung hat in konkreten Einzelfällen für palästinensische Mitarbeitende von deutschen Organisationen in Gaza sowie deren Familienangehörige eine Aufnahme zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes erklärt.

Die Mitarbeitenden deutscher Organisationen in Gaza, die für Aufnahmeverfahren in Betracht kamen, sind Personen mit Pässen der palästinensischen Autonomiebehörde. Zudem verfügt eine Person über die marokkanische und eine Person über die ägyptische Staatsangehörigkeit.

Die Mitarbeitenden deutscher Organisationen, die sich in Ägypten aufhalten, sind mit ihren Familien durch ihre Arbeitgeber vorübergehend in Kairo untergebracht worden oder konnten teilweise auch schon in Drittländer weiterreisen.

88. Abgeordneter
Jürgen Hardt
(CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand der Wahlniederlage der deutschen Kandidatin Ute Hohoff, langjährige Richterin am Bundesgerichtshof, in sieben Abstimmungsrunden, wobei sie in der siebten Runde abgeschlagen Letztplatzierte war, bei der Wahl als Richterin am Internationalen Strafgerichtshof, womit Deutschland zum ersten Mal seit Bestehen des Internationalen Strafgerichtshofs als zweitgrößter Geber nicht mit einem Richter am Gericht beteiligt sein wird, und wird die Bundesregierung diese Wahlniederlage evaluieren, insbesondere im Hinblick darauf, ob im Bereich des Völker(straf)rechts besser qualifizierte Kandidaten zur Verfügung gestanden hätten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 19. Dezember 2023**

Die 123 Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) wählen alle drei Jahre ein Drittel der 18 Richterinnen und Richter des Gerichtshofs neu. Sie haben sich bei den vom 4. bis 7. Dezember 2023 stattgefundenen Wahlen in einem komplexen Wahlverfahren für sechs Kandidatinnen und Kandidaten aus vier der fünf VN-Regionalgruppen entschieden: Mongolei, Rumänien, Frankreich, Slowenien, Korea und Tunesien.

Wie bei allen freien, gleichen und geheimen Wahlen besteht kein Konnex zwischen der Höhe des finanziellen Beitrags eines Vertragsstaates und den Erfolgsaussichten einer Kandidatur. Noch weniger lässt sich aus der Höhe dieses finanziellen Beitrags ein Anspruch auf ein Richteramt ableiten.

Mit Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Ute Hohoff hat die Bundesregierung eine Kandidatin mit hervorragender fachlicher Eignung und umfangreichen Erfahrungen im Bereich des internationalen und transnationalen Strafrechts zur Wahl gestellt. Sie gehörte zu den fachlich am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten des Bewerberfeldes.

Die Bundesregierung bedauert, dass Deutschland mit einer so erfahrenen Kandidatin bei dieser Wahl nicht erfolgreich war und dankt Dr. Ute Hohoff ausdrücklich für ihre Kandidatur und einen überaus engagierten und intensiven Wahlkampf.

89. Abgeordneter
Jürgen Hardt
(CDU/CSU)

Führt die Bundesregierung Gespräche mit anderen Staaten – insbesondere den USA, dem Vereinigten Königreich und Abraham-Accord-Staaten wie den Vereinigten Arabischen Emiraten – zur Einrichtung einer Donor Working Group, wie sie u. a. von der Alliance for Middle East Peace (ALLMEP) vorgeschlagen wird, und tritt die Bundesregierung wie die USA dafür ein, dass die Palästinensische Behörde nach erfolgreicher Beendigung des israelischen Militäreinsatzes im Gaza-Streifen dort die Kontrolle übernimmt (bitte Antwort jeweils begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 22. Dezember 2023**

Die Bundesregierung steht im kontinuierlichen Austausch mit anderen Staaten, Internationalen Organisationen, der Rotkreuz-Rothalbmond-Bewegung und Nichtregierungsorganisationen zur Koordinierung des internationalen Engagements in den Palästinensischen Gebieten. Auch mit der Alliance for Middle East Peace (ALLMEP) besteht seit mehreren Jahren ein Austausch. Der Vorschlag einer Donor Working Group ist der Bundesregierung bekannt. Es existieren bereits verschiedene Formate zum Geberaustausch und zur Koordinierung von humanitärer Hilfe, beispielsweise von der Generaldirektion Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe der Europäischen Kommission.

Dauerhafter israelisch-palästinensischer Frieden kann aus Sicht der Bundesregierung nur über eine verhandelte Zweistaatenlösung erreicht werden. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Palästinensische Behörde nach Ende des Kriegs auch in Gaza eine tragende Rolle spielen sollte. Die Palästinensische Behörde kann die Belange der Palästinenserinnen und Palästinenser aber nur dann erfolgreich vertreten, wenn ihre Legitimität und Handlungsfähigkeit durch Reformen umfassend gestärkt werden.

90. Abgeordneter
Jan Korte
(fraktionslos)

Inwieweit hat sich die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock, vor dem Hintergrund ihrer Kritik am Militäreinsatz der israelischen Armee – man könne die Menschen nicht einfach per Flugblatt auffordern, sich in Sicherheit zu bringen, wenn es keine sicheren Gebiete gebe (www.mdr.de/nachrichten/welt/politik/gazastreifen-israel-baerbock-schutz-zivilisten-100.html) – gegenüber der ägyptischen Regierung für eine Öffnung der Grenzen für die Zivilbevölkerung aus dem Gaza-Streifen eingesetzt, und welche Form der Unterstützung hat sie, gegebenenfalls in Kooperation mit anderen arabischen Nachbarländern oder EU-Partnern, der ägyptischen Regierung dabei angeboten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 19. Dezember 2023**

Die Bundesregierung setzt sich für eine Verbesserung der katastrophalen humanitären Lage in Gaza, für Feuerpausen und einen effektiveren Schutz der Zivilbevölkerung ein. In diesem Sinne hat sie die humanitäre Hilfe um 130 Mio. Euro auf bis zu 203 Mio. Euro im Jahr 2023 aufgestockt.

Mit Ägypten, das bei der humanitären Versorgung in Gaza eine Schlüsselrolle spielt, steht die Bundesregierung dazu in engem, konstruktiven Austausch, genauso wie mit weiteren Partnern in der Region.

Die ägyptische Regierung befürchtet, dass eine von ihr für möglich gehaltene Umsiedlung oder Vertreibung der palästinensischen Bevölkerung aus dem Gazastreifen die Aussichten auf einen palästinensischen

Staat weiter schmälern, hohe Kosten für Ägypten aufwerfen und die israelisch-ägyptischen Beziehungen schwer belasten würde. Daher lehnt Ägypten die Aufnahme von palästinensischen Geflüchteten aus dem Gazastreifen kategorisch ab, mit Ausnahme von vorübergehenden Ausreisen von Verletzten zur medizinischen Behandlung in ägyptischen Krankenhäusern.

91. Abgeordneter **Alexander Throm** (CDU/CSU) Für welche Institutionen oder Organisationen waren bzw. sind die seit dem 7. Oktober 2023 bislang im Zusammenhang mit einer potenziellen Aufnahme nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) von der Bundesregierung betreuten Ortskräfte aus dem Gaza im Einzelnen tätig?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 20. Dezember 2023**

Die von der Bundesregierung im Zusammenhang mit einer potentiellen Aufnahme nach § 22 Satz 2 AufenthG betreuten Ortskräfte aus Gaza sind bzw. waren für folgende Institutionen bzw. Organisationen tätig:

Deutsches Vertretungsbüro Ramallah

Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ)

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Friedrich-Ebert-Stiftung

Goethe-Institut

Deutsche Welle

92. Abgeordneter **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU) Wie bewertet die Bundesregierung, dass sich rund 20 Staaten im Rahmen der UN-Klimakonferenz für die Verdreifachung der Atomenergie bis 2050 ausgesprochen haben und liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, welche weltweite CO₂-Minderung ein solcher Ausbau der Atomkraft bewirkt?

**Antwort der Staatssekretärin Jennifer Morgan
vom 21. Dezember 2023**

Die Bundesregierung begrüßt den Beschluss der COP28, die erneuerbaren Energien weltweit soweit auszubauen, dass ein weltweiter 1.5°C kompatibler Entwicklungspfad bis 2030 erreicht wird, verbunden mit einer Abkehr von den fossilen Energien und der Energiewende.

Die Bundesregierung respektiert dabei die Technologiepfade anderer Staaten und begrüßt es außerordentlich, wenn diese zur raschen Dekarbonisierung und Klimaneutralität in den Staaten angelegt sind.

Die Position der Bundesregierung gegenüber den Gefahren und Kosten der Atomkraft und den damit einhergehenden radioaktiven Abfällen hat

sich nicht geändert. Atomkraft ist eine Hochrisikotechnologie. Zudem ist Atomenergie nicht nachhaltig.

Nach Einschätzung der Bundesregierung wird ein Ausbau der Atomkraft in dieser Dekade aufgrund der Vorlauf- und Umsetzungszeiten sowie der Kosten neuer Projekte nicht zur CO₂-Minderung in dieser Dekade beitragen können.

93. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Wie viel würde nach Kenntnis der Bundesregierung der EU-Beitritt von folgenden Ländern im Mehrjährigen Finanzrahmen der EU für die Jahre 2021 bis 2027 nach den bestehenden Haushaltsregeln jeweils pro Land kosten (bitte für die Länder Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Ukraine und Georgien aufschlüsseln; www.tagesspiegel.de/internationales/interne-schatzung-nennt-kosten-fur-eu-erweiterung-beitritt-der-ukraine-konnte-186-milliarden-euro-kosten-10577161.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 21. Dezember 2023**

Der Haushalt der Europäischen Union (EU) bemisst sich nach dem Mehrjährigen Finanzrahmen, der in seiner aktuellen Form für den Zeitraum bis 2027 Geltung hat.

Etwaige Auswirkungen eines möglichen EU-Beitritts der Länder Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Ukraine, Georgien auf den EU-Haushalt hängen von diversen Faktoren ab, darunter die Ausgestaltung der Beitrittsverträge und die zum Beitrittszeitpunkt geltenden Regeln für die verschiedenen EU-Programme und Politiken, beispielsweise zur Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Struktur- und Kohäsionspolitik. Sie lassen sich daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht seriös beziffern.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

94. Abgeordneter
Sebastian Münzenmaier
(AfD)
- Welche Summe hat die Bundesregierung nach Ressort seit dem 1. Januar 2023 für juristische Dienstleistungen aufgeschlüsselt (anwaltliche Beratungen, gerichtliche Vertretungen usw.) in Rechtsstreitigkeiten um Schadensersatzforderungen gegen den Bund bzw. dessen einzelne Ressorts und nachgeordnete Bundesbehörden (beispielsweise im Maut-Verfahren, in Streitfällen zur Corona-Maskenbeschaffung und vergleichbaren Fällen, vgl. etwa www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/pkw-maut-bund-schadensersatz-100.html) insgesamt verausgabt (bitte nach Ressorts aufschlüsseln und die Gesamtsumme angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 19. Dezember 2023

Entsprechend der ausdrücklichen Bezugnahme auf Einzelfälle mit einer besonderen finanziellen Dimension unter gleichzeitiger Verweisung auf die Berichterstattung der „tagesschau“ beschränkt sich die Antwort auf vergleichbare, besonders herausragende Fälle.

Für die Zeit seit dem 1. Januar 2023 können folgende Angaben (Ressorts inklusive deren Geschäftsbereich) gemacht werden:

Ressort	Summe
Bundeskanzleramt	Fehlanzeige
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	166.001,19 Euro
Bundesministerium der Finanzen	Fehlanzeige
Bundesministerium des Innern und für Heimat	Fehlanzeige
Auswärtiges Amt	Fehlanzeige
Bundesministerium der Justiz	Fehlanzeige
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Keine Angabe, da keine Statistik vorhanden.
Bundesministerium der Verteidigung	Fehlanzeige
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	99.590,96 Euro
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Fehlanzeige
Bundesministerium für Gesundheit	766.193,92 Euro
Bundesministerium für Digitales und Verkehr	1.742.000 Euro
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	Fehlanzeige
Bundesministerium für Bildung und Forschung	Fehlanzeige
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Fehlanzeige
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	Fehlanzeige
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien	Fehlanzeige

Die Gesamtsumme beträgt: 2.773.786,07 Euro.

95. Abgeordnete **Martina Renner** (fraktionslos) In wie vielen Fällen seit 2021 wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Kinder und Jugendliche von sogenannten „Reichsbürgern“ bzw. Selbstverwaltern innerhalb Deutschlands oder aus Deutschland heraus ins Ausland entführt, beispielsweise um die Schulpflicht oder kinder- und jugendmedizinische Pflichtuntersuchungen o. Ä. zu umgehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 15. Dezember 2023

Der Bundesregierung liegen hierzu nur vereinzelte Erkenntnisse vor.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die in der Frage geschilderte Verbringung von Kindern und Jugendlichen innerhalb Deutschlands oder von Deutschland heraus ins Ausland zur Umgehung der Schulpflicht oder kinder- und jugendmedizinischer Pflichtuntersuchungen nicht immer eine „Entführung“ darstellt. Zur elterlichen Sorge gehört auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Die Eltern können daher entscheiden, dass sie mit ihrem gemeinsamen Kind ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einer anderen Stadt, einem anderen Bundesland oder einem anderen Staat begründen möchten, auch wenn der Grund hierfür unter Umständen die Umgehung der Schulpflicht oder von kinder- und jugendmedizinischen Pflichtuntersuchungen darstellt. Haben die Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht, handelt es sich hierbei nicht um eine „Entführung“.

Fälle des widerrechtlichen Verbringens oder Zurückbehaltens eines Kindes im Ausland regelt das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ) aus dem Jahr 1980. Das widerrechtliche Verbringen beziehungsweise Zurückbehalten setzt nach Artikel 3 HKÜ eine Verletzung eines tatsächlich ausgeübten Sorgerechts voraus. Das kommt in den fragegegenständlichen Sachverhalten in Fällen in Betracht, wenn den Eltern das Sorgerecht entzogen und auf einen Vormund übertragen wird und die Eltern das Kind anschließend ins Ausland verbringen, oder auch dann, wenn ein Elternteil das Kind unter Verletzung des Sorgerechts des anderen Elternteils ins Ausland verbringt beziehungsweise dort zurückhält.

Bei dem Bundesamt für Justiz, das im Rahmen des HKÜ als Zentrale Behörde die Zusammenarbeit koordiniert und Anträge begleitet, sind wenige Fälle von Kindesentziehung ins Ausland bekannt geworden, bei denen der in Deutschland verbliebene Elternteil behauptete, die Entführung stehe im Zusammenhang mit den Corona-Schutzmaßnahmen in Deutschland. Einer dieser Fälle wurde auch durch die Medien aufgenommen: www.spiegel.de/panorama/justiz/essen-kinder-nach-paraguay-verschleppt-bewahrungsstrafe-fuer-querdenker-paar-a-5342b250-a15c-4530-8144-c70d44298cae. Ob dieser Vorwurf tatsächlich zutrifft und ob darüber hinaus der entführende Elternteil tatsächlich ein „Reichsbürger“ oder „Selbstverwalter“ war, kann nicht beurteilt werden.

Weiterhin ist ein Sachverhalt aus dem Jahr 2022 mit getrennt lebenden Eltern bekannt, bei dem die Mutter ihre Kinder trotz Ausreiseuntersagung nach Portugal verbracht hat.

Die Mutter wird der Reichsbürgerszene zugeordnet. Der konkrete Hintergrund der Tat ist der Bundesregierung nicht bekannt; es handelt sich um einen Sachverhalt in der Zuständigkeit eines Bundeslandes.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

96. Abgeordneter
Matthias W. Birkwald
(fraktionslos)
- Wie hoch ist der rechnerische Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung, der geförderten privaten Vorsorge (Riester) sowie der zusätzlichen privaten Vorsorge gemäß § 154 Absatz 2 Nummer 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (wie im Alterssicherungsbericht 2020, S. 174 erläutert) in den Jahren 2025, 2030, 2035 und 2040 bei Durchschnittsverdienst sowie bei 50 bzw. 150 Prozent des Durchschnittseinkommens?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Giese vom 20. Dezember 2023

Die Vorausberechnungen der Bundesregierung zum Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung werden im jährlich erscheinenden Rentenversicherungsbericht ausgewiesen. Die Vorgehensweise bei der Berechnung der Höhe des Gesamtversorgungsniveaus für den Alterssicherungsbericht gemäß § 154 Absatz 2 Nummer 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist im Alterssicherungsbericht detailliert beschrieben. Ein rechnerischer Beitragssatz entsprechend der Fragestellung liegt nicht vor.

97. Abgeordneter
Matthias W. Birkwald
(fraktionslos)
- Welche Gesamtrente in Euro ergibt sich in den Jahren 2025, 2030, 2035 und 2040 für Modellrechnungen analog des Alterssicherungsberichts (2020: 174ff) für die dort genannten Modellfälle (bitte in brutto und nach Sozialbeiträgen, das Durchschnittsentgelt (brutto) und das verfügbare Durchschnittsentgelt in den jeweiligen Jahren angeben) und wie hoch fiel die Gesamtrente aus, wenn die geförderte und die zusätzliche private Vorsorge gemäß § 154 Absatz 2 Nummer 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht nur die Absicherung im Alter sondern zusätzlich auch im Falle der Erwerbsminderung sowie an Hinterbliebene analog einen Ausgleich zum reduzierten Sicherungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung leisten würden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 21. Dezember 2023**

Aktuelle Berechnungen gemäß § 154 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch liegen nicht vor, da sie nur im Kontext der Berichtspflicht des Alterssicherungsberichts erstellt werden. Der nächste Alterssicherungsbericht wird den gesetzgebenden Körperschaften voraussichtlich im November 2024 vorgelegt.

98. Abgeordneter
Matthias W. Birkwald
(fraktionslos)
- Wie haben sich die Abgänge aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende in die vorzeitige Altersrente seit dem 1. Januar 2023 durch den befristeten Wegfall der Pflicht zur Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente nach § 12a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im Vergleich zu den Vorjahren entwickelt (bitte monatliche Zahlen nennen) und anhand welcher Daten will die Bundesregierung hierzu die geplante Evaluation (Bundestagsdrucksache 20/3873) vornehmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 20. Dezember 2023**

Der Bundesregierung liegen erfragte Angaben über Abgänge aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in die vorzeitige Altersrente nicht vor. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) evaluiert die Auswirkungen der befristeten Aussetzung der Pflicht zur Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente. Dazu werden insbesondere Daten zum Arbeitsmarktstatus, zu Abgängen aus dem Leistungsbezug sowie zur Förderung von älteren Leistungsberechtigten der Grundsicherung für Arbeitsuchende analysiert (siehe auch IAB-Forschungsbericht 6/2023: <https://iab.de/publikationen/publikation/?id=13430898>). Die empirische Basis bilden Prozessdaten der Bundesagentur für Arbeit sowie qualitative Interviews mit Fach- und Führungskräften in ausgewählten Jobcentern. Erkenntnisse aus dieser Evaluation sollen bis Ende 2025 vorliegen (vgl. Bundestagsdrucksache 20/3873, S. 82).

99. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(fraktionslos)
- Wie viele sozialversicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigte in der Wirtschaftsklasse 47.91 „Versand- und Internet-Einzelhandel“ (WZ 2008) erhalten nach Kenntnis der Bundesregierung sowohl absolut als auch anteilig ein Einkommen, das unter der jeweiligen Niedriglohnschwelle liegt (bitte jährliche Werte seit 2015 sowie die aktuellsten verfügbaren Daten ausweisen), und wie hat sich im gleichen Zeitraum die Jahresumsätze in der Wirtschaftsklasse 47.91 entwickelt (bitte ebenfalls jährlich ausweisen)?

100. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(fraktionslos)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung das mittlere Bruttomonatsentgelt von sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigten im Versand- und Internet-Einzelhandel (Wirtschaftsklasse 47.91 nach WZ 2008), und wie hoch ist im Vergleich dazu das mittlere Bruttomonatsentgelt der sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigten in der Gesamtwirtschaft (bitte jährliche Werte seit 2015 sowie die aktuellsten verfügbaren Daten ausweisen und für Bund und Bayern angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 19. Dezember 2023**

Die Fragen 99 und 100 werden zusammen beantwortet.

Nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit betrug das mittlere Bruttomonatsentgelt (Median) sozialversicherungspflichtiger Vollzeitbeschäftigter der Wirtschaftsklasse 47.91 „Versand- und Internet-Einzelhandel“ der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) im Jahr 2022 2.952 Euro. Rund 36.800 bzw. 28,5 Prozent der sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigten dieses Wirtschaftszweiges erzielten ein Bruttomonatsentgelt im unteren Entgeltbereich. Weitere Ergebnisse können nachfolgender Tabelle A entnommen werden.

Zum methodischen Hintergrund der Entgelte sowie des unteren Entgeltbereiches verweist die Bundesregierung auf die Vorbemerkung ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/21734.

Zu Daten zum Umsatz in der Wirtschaftsklasse 47.91 „Versand- und Internethandel“ der WZ 2008 wird bis einschließlich dem Berichtsjahr 2020 auf die Jahresstatistik im Handel verwiesen. Diese kann unter folgendem Link abgerufen werden: www-gene-sis.destatis.de/genesis/online?operation=statistic&levelindex=0&le-velid=1702631306381&code=45341#abreadcrumb.

Ab dem Berichtsjahr 2021 stehen Daten der Strukturstatistik im Handels- und Dienstleistungsbereich (SHD) zu Verfügung. Die Ergebnisse der SHD werden in der bereichsübergreifenden Unternehmensstatistik veröffentlicht: www-genesis.destatis.de/gene-sis/online?operation=statistic&levelindex=0&levelid=1702631440940&code=48112#ab-readcrumb.

Zu berücksichtigen ist, dass die Darstellungseinheit in der Jahresstatistik im Handel die „Rechtliche Einheit“ ist, während in der bereichsübergreifenden Unternehmensstatistik die Ergebnisse in der Darstellungseinheit „Statistisches Unternehmen“ nach EU-Unternehmensdefinition nachgewiesen werden. Unter einer „Rechtlichen Einheit“ wird dabei die kleinste, rechtlich selbstständige Einheit verstanden, die aus handels- bzw. steuerrechtlichen Gründen Bücher führt. Das Unternehmen gemäß EU-Unternehmensdefinition entspricht hingegen der kleinsten Kombination rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und insbesondere in Bezug auf die Verwendung der ihr zufließenden Mittel über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt. Die Zahlen der SHD bzw. der bereichsüber-

greifenden Unternehmensstatistik sind daher nur eingeschränkt mit den Ergebnissen der Jahresstatistik im Handel vergleichbar.

Tabelle A: Medianentgelte und sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte im unteren Entgeltbereich insgesamt und in der Wirtschaftsklasse 47.91 Versand- und Internet-Einzelhandel (WZ 2008)

Deutschland und Bayern (Arbeitsort)
Zeitreihe

Stichtag 31.12 des Jahres ...	Wirtschaftszweige (WZ 2008)	Insgesamt		darunter Bayern			
		Medianentgelt		mit Entgelten unter der bundes einheitlichen Schwelle des unteren Entgeltbereichs ¹⁾		mit Entgelten unter der bundes einheitlichen Schwelle des unteren Entgeltbereichs ¹⁾	
		in Euro		Anteil in %		Anteil in %	
		1	2	absolut	3	absolut	Anteil in %
						7	8
							9
							10
2015	Insgesamt	3.083	4.121.372	20,2	3.215	553.723	16,0
	4791 Versand- und Internet-Einzelhandel	2.349	25.789	34,3	2.675	2.744	20,9
2016	Insgesamt	3.133	4.154.064	20,1	3.266	566.788	16,0
	4791 Versand- und Internet-Einzelhandel	2.417	29.879	35,6	2.749	3.146	21,8
2017	Insgesamt	3.209	4.166.936	19,8	3.345	577.458	15,9
	4791 Versand- und Internet-Einzelhandel	2.492	32.082	34,2	2.874	2.851	18,7
2018	Insgesamt	3.304	4.141.034	19,3	3.449	576.302	15,6
	4791 Versand- und Internet-Einzelhandel	2.621	32.795	33,5	3.018	2.944	19,1
2019	Insgesamt	3.401	4.056.473	18,8	3.549	566.475	15,2
	4791 Versand- und Internet-Einzelhandel	2.663	35.142	33,6	3.010	3.238	21,7
2020	Insgesamt	3.427	4.005.519	18,7	3.572	568.657	15,3
	4791 Versand- und Internet-Einzelhandel	2.690	36.329	31,1	3.025	3.628	22,4
2021	Insgesamt	3.516	3.926.363	18,1	3.663	558.113	14,9
	4791 Versand- und Internet-Einzelhandel	2.854	37.401	29,8	3.179	3.578	20,7
2022	Insgesamt	3.646	3.626.013	16,5	3.792	517.932	13,6
	4791 Versand- und Internet-Einzelhandel	2.952	36.824	28,5	3.191	4.561	24,0

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) In Anlehnung an die Definition der OECD liegt die Schwelle des unteren Entgeltbereichs bei 2/3 des Medianentgelts aller sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe. Bundes einheitlichen Schwelle: 2015 - 2.065 Euro, 2016 - 2.088 Euro, 2017 - 2.139 Euro, 2018 - 2.203 Euro, 2019 - 2.267 Euro, 2020 - 2.344 Euro, 2021 - 2.431 Euro
Westdeutsche Schwelle: 2015 - 2.145 Euro, 2016 - 2.176 Euro, 2017 - 2.226 Euro, 2018 - 2.289 Euro, 2019 - 2.350 Euro, 2020 - 2.360 Euro, 2021 - 2.417 Euro, 2022 - 2.501 Euro

101. Abgeordnete
Gerrit Huy
(AfD)

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl und der Anteil der Bewohner von Pflegeeinrichtungen in den letzten zehn Jahren entwickelt, die Sozialhilfeleistungen (u. a. Hilfe zur Pflege) zur Finanzierung der Pflegeheimkosten beziehen, und wie hoch ist der durchschnittliche Betrag an Sozialhilfeleistung pro Bewohner (letzteren Wert bitte nach Ost- und Westdeutschland unterscheiden sowie die Gesamtkosten der Hilfe zur Pflege jüngster Stand ausweisen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse
vom 20. Dezember 2023**

Angaben zu den Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gesamt sowie deren Anteil in Einrichtungen für die Jahre 2012 bis 2022 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Insgesamt ¹	darunter in Einrichtungen ²	
	Anzahl	Anzahl	Anteil in Prozent
2012	439 157	316 994	72,2
2013	444 012	320 086	72,1
2014	452 514	326 766	72,2
2015	450 674	326 613	72,5
2016	439 617	317 286	72,2
2017	375 504	301 784	80,4
2018	388 579	318 580	82,0
2019	387 156	319 365	82,5
2020	402 965	336 580	83,5
2021	400 040	334 860	83,7
2022	376 615	309 920	82,3

¹ Mehrfachzählungen sind nur insoweit ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldungen erkennbar waren.

² In Einrichtungen: u. a. Teilstationäre Pflege (§ 64g SGB XII), Kurzzeitpflege (§ 64h SGB XII) und stationäre Pflege (§ 65 SGB XII)

Hinweis: Für die Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII erfolgt die Umsetzung der statistischen Geheimhaltung der Ergebnisse ab Berichtsjahr 2020 mittels 5er-Rundung. Bei der 5er-Rundung werden alle Werte einer Tabelle mit Empfängerzahlen auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt dadurch für jeden Wert höchstens 2.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Die Ausgaben können nicht pro Empfängerin bzw. Empfänger berechnet werden. Bei den Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe handelt es sich um die tatsächlichen Zahlungsströme, d. h., die kassenwirksamen Ein- und Auszahlungen aus dem jeweiligen Berichtsjahr.

Die Bruttokosten der Hilfe zu Pflege betrugen im Jahr 2022 rund 4,1 Mrd. Euro insgesamt, die Nettoausgaben lagen bei rund 3,5 Mrd. Euro.

102. Abgeordneter
Sören Pellmann
(fraktionslos)
- Wie viele Anträge auf Entschädigung durch den Härtefallfonds sind aktuell bisher bei der Stiftung zur Abmilderung von Härtefällen in der Ost-West-Rentenüberleitung, für Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer eingegangen (bitte gesamt und nach ostdeutschen Bundesländern aufschlüsseln), und über wie viele Anträge ostdeutscher Rentnerinnen und Rentner ist bereits entschieden worden (bitte gesamt, nach Positiv- und Negativbescheiden aufschlüsseln und für ostdeutsche Bundesländer angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Giese
vom 20. Dezember 2023**

Bis zum 13. Dezember 2023 sind bei der Geschäftsstelle der Stiftung zur Abmilderung von Härtefällen in der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler 161.160 Anträge auf Zahlung einer Leistung aus dem Härtefallfonds eingegangen. Die Verteilung der Anträge bezogen auf die ostdeutschen Bundesländer einschließlich Berlin ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen, die übrigen Anträge entfallen auf die westdeutschen Bundesländer und auf das Ausland bzw. sind von der Geschäftsstelle noch nicht abschließend in die Bearbeitungssoftware überführt worden, weil noch die Zuordnung des Wohnsitzes der Antragsstellenden aussteht.

Bundesland	Anträge
Berlin	7.309
Brandenburg	3.394
Mecklenburg-Vorpommern	4.018
Sachsen	8.135
Sachsen-Anhalt	3.894
Thüringen	4.003
insgesamt	30.753

Die Geschäftsstelle der Stiftung hat Ende Juni 2023 damit begonnen, über die Anträge zu entscheiden und die pauschalen Einmalzahlungen an die Berechtigten auszuführen.

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Bis zum 13. Dezember 2023 hat die Geschäftsstelle über 2.435 Anträge aus der Gruppe der Ost-West-Rentenüberleitung entschieden. Sie hat 335 Anträge bewilligt; 2.100 Anträge waren abzulehnen, weil die rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt worden sind. Die Aufschlüsselung der Entscheidungen bezogen auf die ostdeutschen Bundesländer einschließlich Berlin ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen, die übrigen Entscheidungen entfallen auf Anträge aus den westdeutschen Bundesländern und aus dem Ausland.

Bundesland	Bewilligungen	Ablehnungen
Berlin	14	104
Brandenburg	33	138
Mecklenburg-Vorpommern	55	212
Sachsen	92	420
Sachsen-Anhalt	56	178

Bundesland	Bewilligungen	Ablehnungen
Thüringen	49	198
insgesamt	299	1.250

103. Abgeordnete
Jana Schimke
(CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass mit Außerkrafttreten der Verordnung über die Anzeigepflicht von Leiharbeit in der Fleischwirtschaft (ALFV) zum 31. März 2024 die Möglichkeit des Einsatzes von Fremdpersonal entfällt, obwohl dies nach § 6a des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (GSA Fleisch) unter dort genannten Voraussetzungen weiterhin erlaubt ist, und inwiefern plant die Bundesregierung die Geltung der Verordnung zu verlängern (bitte u. a. Zeitplan für die Verlängerung angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 22. Dezember 2023

§ 6a Absatz 3 des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (GSA Fleisch) lässt eine Arbeitnehmerüberlassung im Bereich der Fleischverarbeitung nur vorübergehend und unter bestimmten einschränkenden Voraussetzungen zu. Nach Artikel 3a Nummer 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 11 Satz 4 des Gesetzes zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz (Arbeitsschutzkontrollgesetz) wird die Regelung zum 1. April 2024 aufgehoben. Dementsprechend tritt auch die Verordnung über die Anzeigepflicht von Leiharbeit in der Fleischwirtschaft (ALFV) am 31. März 2024 außer Kraft.

104. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CSU)

Wie hoch waren die im Jahr 2022 für Empfänger des Bürgergelds (bzw. des Arbeitslosengelds II) gezahlten Heizkosten (bitte nach Gesamtausgaben, durchschnittlichem Heizverbrauch pro Kopf bzw. Haushalt, durchschnittlichen Heizkosten pro Kopf bzw. Haushalt aufschlüsseln), und um wie viel sind diese Kosten gegenüber dem Jahr 2021 gestiegen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 20. Dezember 2023

Nach Auswertungen der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit betrug die Gesamtsumme der laufenden anerkannten Heizkosten im Jahr 2022 rund 2,07 Mrd. Euro. Die durchschnittlichen monatlichen laufenden anerkannten Heizkosten pro Bedarfsgemeinschaft (BG) betrugen 66,93 Euro. Das entspricht einer Zunahme von 6,3 Prozent bei den Gesamtkosten bzw. 10,1 Prozent der durchschnittlichen monatlichen Heizkosten gegenüber dem Jahr 2021. Weitere Daten sind in der beigefügten Tabelle enthalten. Eine Pro-Kopf-Berechnung erfolgt aufgrund der unterschiedlichen möglichen Größe und Zusammensetzung von Bedarfsgemeinschaften nicht.

Tabelle: Laufende anerkannte Heizkosten von Bedarfsgemeinschaften (BG)

Deutschland

2021 und 2022, Datenstand: November 2023

Merkmal	Jahressumme der laufenden anerkannten Heizkosten in Euro	Durchschnittliche monatliche laufende anerkannte Heizkosten pro Bedarfsgemeinschaft (BG) in Euro
	1	2
Jahr 2022	2.069.220.858	66,93
Jahr 2021	1.946.794.177	60,79
Veränderung 2022 zum Vorjahr absolut	122.426.681	6,14
Veränderung 2022 zum Vorjahr in Prozent	6,3	10,1

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

105. Abgeordneter
Ali Al-Dailami
(fraktionslos)

Welche sind die „Vereine, Verbände, Gesellschaften“ aus dem Unterpunkt 4 des Postens „Förderung wissenschaftlicher, kultureller und sonstiger Einrichtungen durch die Bundeswehr“ im Haushaltsentwurf 2024, Kapitel 14 10, Titel 686 03 (Bundestagsdrucksache 20/7800; bitte alle Vereine, Verbände, Gesellschaften sowie und Höhe und Zweck der Ausgaben auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 21. Dezember 2023

Im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2024/Einzelplan 14 sind bei Kapitel 1410 Titel 686 03 „Förderung wissenschaftlicher, kultureller und sonstiger Einrichtungen durch die Bundeswehr“, Erläuterungsziffer 4 „Beiträge an Verbände, Vereine und Gesellschaften“ folgende Ausgaben für Mitgliedsbeiträge etatisiert:

lfd. Nr.	Verein/Verband	2024 Angaben in TEuro
1	Deutscher Nautischer Verein von 1868 e. V. (DNV)	0,780
2	Deutsche Gesellschaft für Schifffahrts- und Marinegeschichte e. V. (DGSM)	0,070
3	Deutsche Hydrographische Gesellschaft e. V. (DHvG)	0,075
4	Bundesverband der Arzneimittelhersteller e. V. (BAH)	6,000
5	Netzwerk “Running the European Network for Biological and retrospective Physical Dosimetry” (RENEB)	1,000
6	European Initiative for Exercise in Medicine (EIEIM)	0,500
7	Münchener Bildungsforum (MBF)	0,450
8	Deutscher Musikrat e. V. (DMR)	0,410
9	Deutscher Verkehrssicherheitsrat e. V. (DVR)	3,900

lfd. Nr.	Verein/Verband	2024 Angaben in TEuro
10	Deutsche Gesellschaft für Evaluation e. V. (DeGEval)	0,450
11	Verein für Deutsche Schäferhunde e. V. (SV)	0,062
12	Malinois-Stiftung	0,080
13	Deutscher Verband für Schweißen und verwandte Verfahren e. V. (DVS)	6,298
14	Allgemeiner Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV)	0,317
15	Initiative zukunftsfähige Führung e. V. (IZF)	1,000
16	Bundespressekonferenz e. V.	0,864
17	Kooperativer Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg (KOBV)	0,600
18	Landespressekonferenz Niedersachsen e. V.	0,115
19	Landespressekonferenz Mecklenburg-Vorpommern e. V.	0,075
20	The International Society for Military Ethics in Europe (EuroISME)	0,500
21	Arbeitsgemeinschaft Sozialwissenschaftlicher Institute e. V. (ASI)	0,200
22	proWissen Potsdam e. V.	0,600
23	Deutscher Museumsbund e. V. (DMB)	0,180
24	Verband der Restauratoren e. V. (VDR)	0,169
25	DRESDEN-concept e. V.	1,200
26	Hamburg Aviation e. V.	0,855
27	Deutsche Gesellschaft für Asienkunde e. V. (DGA)	0,200
28	Vereinigung für Afrikawissenschaften in Deutschland e. V. (VAD)	0,040
29	Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltung der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV)	19,535
30	Deutsche Gesellschaft für Photogrammetrie, Fernerkundung und Geoinformation e. V. (DGPF)	0,100
31	Netzwerk Experten für die digitale Transformation der Verwaltung (NExT)	8,000
32	Deutscher Ausschuss zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr e. V. (DAVVL)	0,250
33	IT Service Management Forum e. V. (itSMF)	0,375
34	Gesellschaft für Operations Research e. V. (GOR)	0,575
35	Deutsche Gesellschaft für Luft- und Raumfahrtmedizin e. V. (DGLRM)	0,000
36	Verband Deutscher Seilbahnen und Schlepplifte e. V. (VDS)	0,320
37	Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken	0,017
38	Universitätsbibliothek Regensburg	0,295
39	Arbeitsgemeinschaft der Spezialbibliotheken e. V. (ASpB)	0,050
40	Marketing- und Verlagsservice des Buchhandels (MVB GmbH)	0,137
41	Technische Akademie Esslingen e. V. (TAE)	0,060
42	EUROLAB-Deutschland Chemische Analytik; Mess- und Prüftechnik e. V.	0,600
43	Aviation Initiative for Renewable Energy in Germany e. V. (aireg)	1,000
44	Composites United e. V. (CD)	3,570
45	Mobility goes Additive e. V. (MGA)	3,570
46	Deutsche Gesellschaft für Materialkunde e. V. (DGM)	0,750
47	Creditreform Koblenz	0,288
48	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW)	5,500
49	Deutsche Gesellschaft für Qualität e. V. (DGQ)	0,660
50	Museumsverband Rheinland-Pfalz e. V. Festung Ehrenbreitstein	0,183
51	Wirtschafts- und Wissenschaftsallianz Region Koblenz e. V. (WWA)	1,800
52	Freundeskreis der Universität Koblenz-Landau /Pfalz e. V.	0,130
53	forum vergäbe e. V.	1,000
54	ICOM Deutschland, e. V. (international council of museums) ICOMAM (International Committee for Museums and Collections of Arms and Military History)	1,440
55	Dt. Vereinigung für Wasserwirtschaft Abwasser und Abfall e. V. (DWA)	0,446

lfd. Nr.	Verein/Verband	2024 Angaben in TEuro
56	Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit e. V. (VDSI)	0,280
57	Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft e. V. (DLG)	0,215
58	Deutsche Gesellschaft für Akustik e. V. (DEGA)	0,080
59	TÜV-Verband e. V.	20,000
60	REFA Fachverband e. V.	0,767
61	Deutsche Gesellschaft für Luft- und Raumfahrt e. V. (DGLR)	0,409
62	Deutscher Verband für Facility Management e. V. (GEFMA)	0,650
63	Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen e. V. (vbnw)	8,966
64	Deutschsprachige SAP-Anwendergruppe e. V. (DSAG)	0,500
65	Deutsches Institut für Interne Revision e. V. (DIIR)	0,300
66	Arbeitsgemeinschaft für juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen (AjBD)	0,030
67	Bundesverband der Kommunikatoren e. V. (BdKom)	0,155
68	Queb Bundesverband e. V.	6,000
69	Virtuelle Hochschule Bayern (vhb)	6,569
70	Stiftung zur Förderung der Hochschulrektorenkonferenz	2,771
71	Bundesverband Hochschulkommunikation e. V. (BV_HKOM)	0,150
72	Deutscher Akademischer Austauschdienst e. V. (DAAD)	0,650
73	Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut e. V. (ACQUIN)	0,450
74	Informationsdienst Wissenschaft e. V. (idw)	1,600
75	Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband (adh)	2,361
76	Fakultätentag für Bauingenieurwesen, Geodäsie und Umweltingenieurwesen e. V. (FTBGU)	1,500
77	Deutscher Ausschuss für unterirdisches Bauen e. V. (DAUB)	0,250
78	Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement e. V. (DVW)	0,060
79	Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlicher Fakultätentag (WISOFT)	0,160
80	Deutsche Gesellschaft für Publizistik und Kommunikationswissenschaft (DGPK)	0,139
81	Fachbereichstag Elektrotechnik und Informationstechnik e. V. (FBTEI)	0,150
82	Medien Campus Bayern e. V. (MCB)	0,100
83	European Research Community on Flow (ERCOFTAC)	1,000
84	Fachbereichstag Maschinenbau e. V. (FBTM)	0,200
85	Deutscher Stahlbau-Verband (DSTV)	0,300
86	Erziehungswissenschaftlicher Fakultätentag (EWFT)	0,400
87	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV)	0,282
88	Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis - Jugend Film Fernsehen e. V. (JFF)	0,070
89	Verband für Sensorik und Messtechnik e. V. (AMA)	0,150
90	Deutsche Gesellschaft für Projektmanagement e. V. (GPM)	0,305
91	Fakultätentag für Elektrotechnik und Informationstechnik e. V. (FTEI)	2,400
92	Deutsches Jugendherbergswerk (DJH-Landesverband Bayern)	0,025
93	Forum Mentoring e. V.	0,200
94	Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein e. V. (DBV)	0,050
95	Deutsche Gesellschaft für Psychologie e. V. (DGPs)	0,500
96	buildingSMART Deutschland e. V.	0,125
97	Deutscher Ausschuss für Stahlbeton e. V. (DAfStb)	0,170
98	Fakultätentag Informatik e. V. (FTI)	1,500
99	Fakultätentag Maschinenbau und Verfahrenstechnik e. V. (FTMV)	2,600
100	Clio-online – Historisches Fachinformationssystem e. V.	0,200

lfd. Nr.	Verein/Verband	2024 Angaben in TEuro
101	Institut für Sportwissenschaften (IfS) im Fakultätentag Sportwissenschaften (FSW)	0,100
102	Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen e. V. (AQAS)	0,100
103	Familie in der Hochschule e. V.	0,300
104	Gesellschaft für Chemische Technik und Biotechnologie e. V. (DECHEMA)	0,070
105	Deutsche Initiative für Netzwerkinformation e. V. (DINI)	0,280
106	Deutsche Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e. V. (DGWF)	0,390
107	Verein für Socialpolitik e. V. (VfS)	0,150
108	Verband Deutscher Elektrotechniker Region Nord e. V. (VDE)	0,170
109	Erneuerbare Energien Hamburg e. V.	0,327
110	Zentren für Kommunikation und Informationsverarbeitung in Lehre und Forschung e. V. (ZKI)	0,390
111	Wind Energie Zirkel Hanse e. V.	0,300
112	Deutscher Bibliotheksverband e. V. (dbv)	1,038
113	Deutsche Gesellschaft für Wehrtechnik e. V. (DWT)	0,500
114	Deutsche Physikalische Gesellschaft e. V. (DPG)	0,055
115	Gesellschaft für Informatik e. V. (GI)	0,216
116	Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V.	0,205
117	Zentrum für Wissenschaftsmanagement e. V. (ZWM)	0,694
118	Verein zur Pflege und Weiterentwicklung des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzmanagements e. V. (AGUM)	5,355
119	Industrieverband Hamburg e. V. (ivh)	1,000
120	European Association for International Education (EAIE)	0,210
121	Life Science Nord	0,400
122	European Consortium for Political Research (ECPR)	2,410
123	Wissenschaftliche Gesellschaft für Technische Logistik e. V. (WGTL)	1,000
124	Ligue des bibliothèques européennes des recherche (LIBER)	0,995
125	open source e-Learning e. V. (ILIAS)	2,700
126	Wissenschaftliche Gesellschaft für Produktionstechnik e. V. (WGP)	3,000
127	Gemeinschaft Thermisches Spritzen e. V. (GTS)	1,238
128	Verein zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes e. V. (DFN-Verein)	1,800
129	Fakultätentag Psychologie in der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs)	0,500
130	alumni-clubs.net e. V.	0,300
131	European Society for Precision Engineering and Nanotechnology (euspen)	0,095
132	PLCopen	0,050
133	Academy of Management	0,167
134	Acoustical Society of America (ASA)	0,140
135	Center of Maritime Technologies (CMT)	1,000
136	Interessengemeinschaft Automatisierungstechnik der Prozessindustrie (NAMUR)	1,125
137	Arbeitsgemeinschaft Simulation - Fachausschuss der GI e. V. (Vereinsteil Gesellschaft für Informatik)	0,090
138	AutomationsML e. V.	0,580
139	DACH - Verband für Unbemannte Luftfahrt e. V. (UAV)	0,599
140	Inter-University Centre Dubrovnik (IUC)	0,500
141	PROFIBUS Nutzerorganisation e. V.	0,696
142	Deutsche Gesellschaft für Erdbeningenieurwesen und Baudynamik e. V. (DGEB)	0,120

lfd. Nr.	Verein/Verband	2024 Angaben in TEuro
143	Bauingenieure für Hamburg e.V.	0,250
144	Composites United e.V. (CU)	3,000
145	German-Swiss Association for the Properties of Water and Steam e. V. (GSAPWS)	0,300
146	REFA-Verband für Arbeitsgestaltung, Betriebsorganisation und Unternehmensentwicklung e. V.	0,050
147	Interaktivkreis Zukunft (IKZ) der Deutschen Gesellschaft für Wehrtechnik e. V. (DWT) (WissOR Alexander Elbrecht)	0,050
148	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE)	0,120
149	Zukunft Metropolregion Rhein-Neckar e. V. (ZMRN e. V.)	0,365
150	Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ)	0,500
151	Fachverbandes Deutsch als Fremdsprache e. V. (FaDaF)	0,125
152	Gesellschaft für angewandte Linguistik e. V. (GAL)	0,080
153	Deutscher Terminologie Tag e. V. (DTT)	0,275
154	Verein Deutsche Sprache e. V. (VDS)	0,030
155	International Association of Teachers of English as a Foreign Language	0,215
156	Mitteldeutsches Netzwerk für Gesundheit e. V.	0,250
157	Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen e. V. (BIH), Erweiterung für Beschädigten bzw Kriegsopferversorgung	17,818
158	Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR)	0,000
159	Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen e. V. (BIH)	12,369
Summe:		210,532

106. Abgeordneter
**Dr. Reinhard
Brandl**
(CDU/CSU)

Wie viele Mittel sind bis jetzt kassenwirksam aus dem Sondervermögen der Bundeswehr abgeflossen und auf welche Summe an Finanzmitteln beläuft sich die mit Verträgen gebundenen Mittel des Sondervermögens Bundeswehr?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 22. Dezember 2023

Zum Stichtag 18. Dezember 2023 wurden durch die Kreditermächtigung des Sondervermögens Bundeswehr Ausgaben in Höhe von rund 5.306 Mio. Euro kassenwirksam geleistet. Nach Abzug der kassenwirksamen Ausgaben beträgt der vertragliche Bindungsstand rund 55.203 Mio. Euro.

Für eine vollumfängliche Betrachtung des absoluten Bindungsstandes der Kreditermächtigung des Sondervermögens Bundeswehr wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der durch das Bundesministerium der Finanzen festgelegte und der Disposition des Bundesministeriums der Verteidigung entzogene Vorhalt an Zinsaufwendungen für die Aufnahme von Krediten am Geld- und Kapitalmarkt in Höhe von insgesamt 7.000 Mio. Euro ergänzend zu dem vertraglichen Bindungsstand berücksichtigt werden muss. Vor diesem Hintergrund ist die Kreditermächtigung des Sondervermögens Bundeswehr zu rund 67.509 Mio. Euro belastet.

107. Abgeordnete
Serap Güler
(CDU/CSU)

Wie weit ist die in der neuen Zielstruktur des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) abgebildete Umgliederung bereits erfolgt (bitte unter Angabe der Anzahl bereits innerhalb des BMVg sowie aus dem BMVg heraus Versetzter) und wie wurde den Soldatinnen und Soldaten, Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigten im BMVg bisher über Schritte der Umstrukturierung kommuniziert (bitte nach Art und Datum der Kommunikation aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 21. Dezember 2023**

Nach Festlegung der grundsätzlichen Zielstruktur galt es, eine Feinausplanung durch und für die betroffenen Abteilungen vorzunehmen und die betroffenen Dienstposten zu betrachten. Die durch das zuständige Organisationsreferat fertiggestellte Feinausplanung ist den Personalvertretungsgremien und Gleichstellungsbeauftragten zur Mitwirkung vorgelegt worden. Diese sind derzeit mit der Sache befasst. Im Anschluss wird unter Einbeziehung etwaiger Ergebnisse der Mitwirkungen die Umsetzung durch die für das Personalmanagement zuständigen Referate erfolgen.

Die Beamtinnen und Beamten, Soldatinnen und Soldaten sowie Tarifbeschäftigten des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) wurden wie folgt über die derzeit laufende Reorganisation des BMVg informiert:

- Mitarbeitendenbrief von Staatssekretär Hilmer zur Reorganisation des BMVg vom 9. November 2023,
- gemeinsames Schreiben des Bundesministers der Verteidigung mit dem Generalinspekteur der Bundeswehr vom 10. November 2023,
- Information und Beantwortung von Fragen seitens Staatssekretär Nils Hilmer, Abteilungsleiter Personal und Abteilungsleiter Recht und Organisation während der Mitarbeitendenversammlungen an den Dienstsitzen Berlin und Bonn am 13. November 2023 (diese Versammlungen wurden explizit zum Zwecke der Information über die Reorganisation einberufen),
- Information und Beantwortung von Fragen seitens Abteilungsleiter Recht und Organisation während der Mitarbeitendenversammlung am Dienstsitz Bonn am 4. Dezember 2023,
- Information und Beantwortung von Fragen seitens des Bundesministers und Staatssekretär Nils Hilmer während der Mitarbeitendenversammlung am Dienstsitz Berlin am 5. Dezember 2023.

Darüber hinaus haben die verantwortlichen Abteilungsleitungen des BMVg in Folge von Besprechungen mit der Hausleitung ihre jeweiligen Beschäftigten in den für die Abteilung und deren Referate jeweils von den Abteilungsleitungen festgelegten Formaten informiert und die Referate im Rahmen der Feinausplanung einbezogen.

108. Abgeordneter
Jens Lehmann
(CDU/CSU)
- Liegt der Bundesregierung eine konkrete Zahlenliste vor, welches EU-Land anteilig wieviel Schuss Artilleriemunition beisteuern will, um das von der EU versprochene Ziele von einer Million Artilleriegranaten bis März 2024 für die Ukraine zu erfüllen (bei Nichtvorliegen bitte begründen, warum eine solche Übersicht nicht vorliegt), und wieviel Schuss Artilleriemunition wird Deutschland anteilig beisteuern, um zum Erreichen des Zieles beizutragen (bitte auflisten, wieviel Schuss Artilleriemunition schon geliefert worden sind und wieviel Schuss noch geliefert werden, um das deutsche Soll für das EU-Ziel zu erfüllen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 19. Dezember 2023**

Die Lieferung von Artilleriemunition erfolgt in nationaler Verantwortung. Die Bundesregierung äußert sich generell nicht zu Lieferungen bzw. möglichen Lieferabsichten anderer Staaten.

Deutschland hat seit März 2023 insgesamt 45.720 Schuss Artilleriemunition geliefert. Bis März 2024 werden voraussichtlich weitere 45.000 Schuss folgen. In Summe trägt Deutschland nach jetzigem Stand 90.720 Schuss zur EU-Initiative bei.

Nach heutigem Stand werden ab April 2024 und bis Ende 2024 weitere 171.700 Schuss Artilleriemunition durch die Bundesregierung geliefert.

109. Abgeordneter
Stephan Stracke
(CDU/CSU)
- Auf welchen Wegen und wie konkret werden seitens der Bundeswehr die Bürger über die im Temporary Reserved Airspace (TRA) Allgäu durchgeführten militärischen Flugübungen, bei denen es zu Überschallknalls kommen kann, kommuniziert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 22. Dezember 2023**

Die Luftwaffe informiert bei verstärkt auftretenden Überschallereignissen sowie im Rahmen der Kapazitäten und flugbetrieblichen Möglichkeiten bereits davor in öffentlichen Medien über die Hintergründe der Überschallflüge.

Bei größeren Übungen, wie bspw. im Rahmen der Informationskampagne zur Übung Air Defender 2023, bei denen mit verstärktem Flugaufkommen zu rechnen ist, informiert die Bundeswehr über Webauftritte, soziale Netzwerke und klassische Medien vorab, ggf. werden auch Informationsveranstaltungen für Bürgerinnen und Bürger angeboten und durchgeführt.

Darüber hinaus besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich unter der kostenfreien Rufnummer 0800 – 8620730 mit ihren Fragen zum militärischen Flugbetrieb direkt an das Luftfahrtamt der Bundeswehr zu wenden. Als zentrale Ansprechstelle beantworten die Mit-

arbeiterinnen und Mitarbeiter der Flugbetriebs- und Informationszentrale (FLIZ) Fragen zum Thema Fluglärm und militärischem Flugbetrieb. Das Bürgertelefon steht montags bis donnerstags zwischen 08:00 und 17:00 Uhr und freitags zwischen 08:00 und 12:30 Uhr zur Verfügung. Für weitergehende Anfragen wird den Bürgerinnen und Bürgern eine Verbindungsaufnahme per E-Mail (FLIZ@bundeswehr.org) empfohlen. Insbesondere bei Fragen zu militärischen Flugbewegungen werden für eine Untersuchung genaue Angaben hinsichtlich Ort und Zeitpunkt benötigt.

110. Abgeordnete **Kerstin Vieregge** (CDU/CSU) Wie hat sich die Zahl der Personen, welche für Positionen innerhalb der Beteiligungsgremien der Bundeswehr (teilweise) freigestellt sind, in den vergangenen 20 Jahren in Bezug zur Truppenstärke entwickelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 18. Dezember 2023

Die erbetenen Daten können nachfolgender tabellarischer Aufstellung – jeweils zum 31. Dezember des Jahres – entnommen werden.

Mit der Novellierung des Bundespersonalvertretungsgesetzes im Jahr 2021 wurde erstmalig die Gewährung von Teilfreistellungen gesetzlich verankert, wobei diese mindestens 20 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit betragen müssen. Die aufgeführte Anzahl der freigestellten Personen in Beteiligungsgremien erfasst damit auch solche.

	Anzahl feigestellter Personen in Beteiligungsgremien	Personalbestand der Bundeswehr
2023*	756	263.282
2022	757	264.939
2021	743	265.626
2020	719	265.055
2019	717	265.202
2018	710	263.975
2017	679	263.711
2016	659	263.581
2015	612	264.972
2014	580	271.044
2013	548	278.951
2012	534	288.596
2011	529	306.617
2010	524	338.363
2009	527	351.976
2008	517	353.259
2007	472	356.871
2006	458	364.809
2005	423	365.847
2004	374	375.765
2003	260	399.096

* Abweichend zum Stichtag 11. Dezember 2023

Durch die Novellierung des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetz im Jahr 2016 ist die Anzahl der für Soldatinnen und Soldaten personalratsfähigen Dienststellen mit einer Soldatengruppe deutlich gestiegen. Ferner hat die Erweiterung soldatischer Beteiligungsrechte einen deutlichen Zuwachs an Aufgaben für die Gremien und damit auch der Anzahl von (Teil-)Freistellungen zur Folge gehabt.

111. Abgeordnete
**Dr. Sahra
Wagenknecht**
(fraktionslos)
- Wie hoch sind die Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien im jeweiligen Bundeshaushaltsgesetz der Jahre 2022 und 2023, und wie hoch sind die geplanten Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien im aktuellen Haushaltsentwurf der Bundesregierung für den Bundeshaushalt 2024?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 18. Dezember 2023**

Die Ist-Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien für das Jahr 2022 betrugen rund 58,3 Mrd. Euro, für das Jahr 2023 sind Soll-Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien in Höhe von rund 68,1 Mrd. Euro veranschlagt. Gemäß Regierungsentwurf vom 5. Juli 2023 sind für das Haushaltsjahr 2024 Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien in Höhe von rund 85,3 Mrd. Euro geplant.

112. Abgeordnete
**Dr. Sahra
Wagenknecht**
(fraktionslos)
- Trifft es zu, dass der Titel 687 03 („Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung“) des Kapitels 6002 zu den Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien zählt, und hält die Bundesregierung an einer Aufstockung dieses Titels über die im Haushaltsentwurf der Bundesregierung für den Bundeshaushalt 2024 bisher vorgesehenen Ausgaben um 4 Mrd. Euro fest (www.tagesschau.de/ausland/europa/ukraine-krieg-deutschland-militaerhilfe-nato-100.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 21. Dezember 2023**

Die Bundesregierung prüft und legt entsprechend der NATO-Kriterien fest, welche Ausgaben sie berücksichtigt und der NATO als Verteidigungsausgaben meldet. Die Mitgliedstaaten melden der NATO ihre Verteidigungsausgaben regelmäßig in einem festgelegten Verfahren. Sie teilen der NATO dabei aber keine Details mit und tauschen sich auch untereinander wegen der Vertraulichkeit der Informationen nicht aus.

In Hinblick auf die zu veranschlagenden Ausgabenhöhen bleibt der weitere Verlauf des Aufstellungsverfahrens zum Haushalt 2024 abzuwarten.

113. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Sollten nach Ansicht der Bundesregierung die bilateralen Militärhilfen Deutschlands an die Ukraine die Beiträge Deutschlands an die Europäische Friedensfazilität reduzieren (www.telegraph.co.uk/world-news/2023/12/01/germany-seeks-reduce-amount-to-20bn-eu-fund-for-ukraine), und wenn ja, welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um dieses Anliegen bei den Verhandlungen über die Europäische Friedensfazilität zu vertreten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 20. Dezember 2023**

Die Bundesregierung stellt fest an der Seite der Ukraine und wird deren Unterstützung mit militärischem Material sowie im zivilen Bereich entschlossen fortsetzen. Die Unterstützung der Ukraine umfasst unter anderem Maßnahmen über die Europäische Friedensfazilität und bilaterale Militärhilfen der EU-Mitgliedstaaten.

Um eine schnelle, effiziente und dauerhafte Versorgung der Ukraine sicherzustellen, bringt sich die Bundesregierung in den zuständigen Gremien ein. Dies beinhaltet auch eine angemessene Berücksichtigung der bilateralen Militärhilfen der Mitgliedstaaten an die Ukraine im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität.

114. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)
- Wurden dem Bundesminister der Verteidigung Boris Pistorius vor seiner Befragung der Bundesminister am 29. November 2023 im Deutschen Bundestag (140. Plenarsitzung – Befragung der Bundesminister) die Erkrankungszahlen der deutschen Bundeswehrsoldaten in Bezug auf COVID-19-Erkrankungen für die Jahre 2020 (3.158 erkrankte Soldaten), 2021 (10.089 erkrankte Soldaten), 2022 (92.904 erkrankte Soldaten), 2023 (10.726 erkrankte Soldaten bis 30. September 2023) zur Kenntnisnahme vorgelegt, die die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Schriftliche Frage 86 des Abgeordneten Thomas Dietz auf Bundestagsdrucksache 20/8955 mitgeteilt hat, und wurde dem Bundesverteidigungsminister auch die Durchimpfungsrate seiner Soldaten von nahezu 100 Prozent inklusive Boosterquote zur Kenntnis gebracht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 22. Dezember 2023**

Parlamentarische Kontrolle von Bundesregierung und Verwaltung verwirklicht den Grundsatz der Gewaltenteilung. Die Gewaltenteilung stellt aber nicht nur den Grund, sondern auch die Grenze der parlamentarischen Kontrolle dar. Parlamentarische Kontrolle ist politische Kontrolle, nicht administrative Überkontrolle. Das parlamentarische Fragerecht ist

daher auf ein funktionsverträgliches Maß begrenzt. Zu beachten ist zudem, dass sich aus dem parlamentarischen Fragerecht zwar ein Anspruch gegen die Bundesregierung auf die Beantwortung gestellter Fragen, aber grundsätzlich kein Anspruch auf Herausgabe von Dokumenten und mithin auch nicht auf Beantwortung von Fragen über deren interne Erstellung bzw. deren Weiterleitung ergibt. In diesem Fall ist die parlamentarische Kontrolle auch ohne Kenntnis der verwaltungsinternen Informationswege möglich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

115. Abgeordneter
Artur Auernhammer
(CDU/CSU)
- Wann genau und in welchem Rahmen hat der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir, der laut einer Pressemitteilung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft am Morgen des 13. Dezember 2023 über die Ergebnisse der Einigung der Bundesregierung zum Haushalt 2024 informiert worden ist, von den geplanten Kürzungen bei der Agrardieselbeihilfe und der Kfz-Steuervergünstigung erfahren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 21. Dezember 2023

Am Mittwoch, den 13. Dezember 2023, um 10 Uhr, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck im Rahmen einer Telefonkonferenz, an der auch der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir teilgenommen hat, aktuell zum Bundeshaushalt 2024 informiert.

116. Abgeordneter
Steffen Bilger
(CDU/CSU)
- Ist es zutreffend, wie in der Presse berichtet wird, dass der Vorschlag zur Kürzung bzw. Streichung der Agrardiesel-Rückerstattung ursprünglich aus dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gekommen ist (vgl. www.agra.de/age-kompakt/ansicht/news/hocker-schiebt-oezdemir-den-schwarzen-peter-zu sowie www.wochenblatt-dlv.de/politik/agrardiesel-kuerzung-sorgt-fuer-riesenzoff-koalition-575094), und wenn ja, wann wurde der Vorschlag von wem genau unterbreitet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 21. Dezember 2023**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat zu keinem Zeitpunkt einen Vorschlag zur Kürzung oder Streichung der Agrardiesel-Beihilfe eingebracht.

Das BMEL hat dem Bundesministerium der Finanzen am 26. Juni 2023 – angesichts der auch perspektivisch schwierigen Haushaltslage – schriftlich zugesagt, eine Überarbeitung – nicht aber eine Streichung – der Agrardiesel-Beihilfe zu prüfen, wenn die freiwerdenden Mittel den Transformationsaufgaben der Landwirtschaft weiterhin zugutekommen. Dieser Ansatz wurde nicht weiterverfolgt, da die Belastungen für die Landwirtschaft als zu hoch angesehen wurden und die Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich gefährdet hätten.

117. Abgeordnete **Astrid Damerow** (CDU/CSU) Welche konkreten Klimaschutzfortschritte für die deutsche und europäische Land- und Forstwirtschaft konnten die Teilnehmer aus dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und dem BMEL-Geschäftsbereich bei der UNFCCC COP28 in Dubai erreichen, und welche Kosten sind beim BMEL für die COP28 Teilnahme angefallen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 19. Dezember 2023**

Die Land- und Forstwirtschaft profitieren von allen Fortschritten, die im Klimaprozess unter der Klimarahmenkonvention und dem Pariser Übereinkommen, so auch in Dubai, erzielt werden, da beide Sektoren von der Klimakrise in besonderem Maße betroffen sind. Insofern tragen die Teilnehmenden aus dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sowie BMEL-Geschäftsbereich in der deutschen Delegation zum Gesamtziel bei.

Landwirtschaft und Ernährung waren ein besonderer Schwerpunkt bei der COP 28. Die Verhandlungen zu Landwirtschaft und Ernährung sind allerdings nicht abgeschlossen und werden fortgeführt. Es ist aber zu erwähnen, dass auf Vorschlag der Vereinigten Arabischen Emirate als COP-Präsidentschaft eine Erklärung zu nachhaltiger Landwirtschaft und Ernährungssystemen beschlossen wurde, die von den Staats- und Regierungschefs von inzwischen 158 Staaten der Welt gezeichnet wurde.

Mit Blick auf die Forstwirtschaft waren insbesondere die Verhandlungen zu Artikel 6 des Pariser Übereinkommens (Kooperationsmechanismen zum Klimaschutz) wichtig. Hier konnten zu Artikel 6.8 Schlussfolgerungen angenommen werden, die Verhandlungen zu Artikel 6.2 und Artikel 6.4 sind ebenfalls auf die nächsten Zwischenverhandlungen in Bonn im Juni 2024 vertagt. Für die EU ging es vor allem darum, die Umweltintegrität von Projekten unter Artikel 6 zu sichern. Da die durch den Supervisory Body erarbeiteten Leitlinien (insbesondere die Removal Guidance) diesen Ansprüchen nicht gerecht wurden, hat sich die EU für eine Ablehnung der Leitlinien ausgesprochen.

Die Ergebnisse der Verhandlungen fließen in die nationale Umsetzung und ebenso auf EU- Ebene ein. Hierzu gehören das Klimaschutzgesetz und Klimaschutzprogramm 2030, das zuletzt durch das Klimaschutzprogramm 2023 ergänzt und weiterentwickelt wurde. Erfreulich ist, dass die Landwirtschaft in Deutschland bisher die Ziele des Klimaschutzgesetzes eingehalten hat.

Die geschätzten Kosten für die Teilnahme des BMEL inklusive Geschäftsbereich an der COP28 belaufen sich auf circa 41.000 Euro. Die genauen Kosten lassen sich erst nach Vorliegen der Reisekostenabrechnungen ermitteln.

118. Abgeordneter
Sepp Müller
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung konkret ergriffen, um eine Erweiterung der EU-Sanktionen auf veredeltes Gas (wie beispielsweise Düngemittel, Harnstoff) zu erreichen, und plant die Bundesregierung § 6 Absatz 2 der Düngemittelverordnung zu ändern, um sicherzustellen, dass Düngemittel nur ausgebracht werden, die bereits beim Import den Ureasehemmer inklusive haben (siehe auch Welt am Sonntag Nummer 49, 3. Dezember 2023: Soff aus Moskau)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 18. Dezember 2023

Die Sanktionen gegen Russland werden fortlaufend überprüft. Das gilt auch für die bestehenden Importverbote auf Düngemittel.

Die Düngeverordnung regelt ausschließlich die Anwendung von Düngemitteln (§ 1 Absatz 1 der Düngeverordnung – DüV) und nicht den Import von Düngemitteln. Um die Ammoniakemissionen zu reduzieren, darf Harnstoff als Düngemittel seit dem 1. Februar 2020 nur noch ausgebracht werden, soweit ihm ein Ureasehemmstoff zugegeben ist oder er unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach der Aufbringung, eingearbeitet wird (§ 6 Absatz 2 DüV). Eine Änderung dieser Regelung ist nicht vorgesehen.

119. Abgeordneter
Sebastian Münzenmaier
(AfD)
- Welche Finanzmittel wurden seitens der Bundesregierung bislang für die Informationskampagne des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft namens „Wenn Salz, dann Jodsalz“ (vgl. www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/109-Jodsalz.html) insgesamt verausgabt (bitte nach den Kosten für den WhatsApp-Infokanal, den erstellten Videos zur Kampagne, den erstellten Faktenblättern und Checklisten, den Grafiken „Fragen und Antworten zu Jodsalz“, „Wissenswertes rund um Jod und Jodsalz“ und Grafiken mit dem Hashtag „#JodZuWissen“, geschalteten Landingpages und sonstigen angefallenen Kosten in unmittelbarem und mittelbarem Zusammenhang mit der Kampagne aufschlüsseln und die Gesamtsumme angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 21. Dezember 2023**

Die für die Konzeption und Umsetzung der Informationsoffensive „Wenn Salz, dann Jodsalz“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bislang getätigten Ausgaben sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen.

Verwendungszweck	Ausgaben (brutto, in Euro)
Mediaagentur für die Schaltung von Werbeanzeigen	99.714,30
Konzepterstellung, Pretest, Erstellung der digitalen Materialien	95.876,76
Fensterbeklebung des BMEL	1.968,26
Gesamt	197.559,32

Die Lieferung der digitalen Materialien erfolgte als Gesamtpaket, welches über verschiedene Kanäle ausgespielt wurde – hierzu zählt auch der WhatsApp-Infokanal. Eine Aufschlüsselung der Ausgabepositionen für die einzelnen digitalen Materialien ist nicht möglich, da die Abrechnung dieser nicht entsprechend getrennt erfolgt ist.

120. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(fraktionslos)

Wie viele und mit welchen Interessensvertreterinnen und -vertretern gab es Treffen der Bundesregierung bzw. mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Bundesministerien seit 1. Januar 2023 zum laufenden Reformprozess des Bundeswaldgesetzes?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 21. Dezember 2023**

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher Gespräche – einschließlich Telefonate – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht geführt. Diesbezügliche Daten sind möglicherweise nicht vollständig und können auch nicht, oder zumindest nicht mit zumutbarem Aufwand bezüglich aller Gespräche im Sinne der Fragestellung mit jedem oder jeder Beschäftigten der Ressorts der Bundesregierung rekapituliert werden.

Eine Übersicht der Treffen seitens der Ressorts der Bundesregierung (Abteilungs- und Leitungsebene) mit Interessensvertreterinnen und -vertretern zur Reform des Bundeswaldgesetzes seit dem 1. Januar 2023 kann der Anlage entnommen werden.² Die dort aufgeführten Angaben erfolgen auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen.

² Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/9902 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

121. Abgeordneter
Albert Stegemann
(CDU/CSU)
- Wie viele Kartoffeln (in Hektar und Tonnen) in Deutschland, Frankreich, Belgien und den Niederlanden konnten nach Kenntnis der Bundesregierung witterungsbedingt (u. a. aufgrund von Regen, dann Frost) in diesem Jahr bisher nicht geerntet werden und stehen somit für die Gewährleistung der Ernährungssicherheit nicht zur Verfügung, und plant die Bundesregierung ein Unterstützungsprogramm für die heimischen Kartoffelbauern nach französischem Vorbild (bitte Antwort begründen; vgl. Süddeutsche Zeitung, 11. Dezember 2023, S. 13)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 18. Dezember 2023**

Aufgrund der schwierigen Witterungsbedingungen ist es in Deutschland, Belgien, Frankreich und den Niederlanden zu Verzögerungen bei der Kartoffelernte gekommen. Der europäische Kartoffelverband North-Western European Potato Growers Foundation (NEPG) geht trotz der schwierigen Bedingungen von einem guten Durchschnittsertrag aus. Dieser wird auf 45,8 Tonnen/Hektar geschätzt. Dies entspräche einer Steigerung von 6,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Die Gesamterzeugung in den genannten Ländern wird auf 23,6 Millionen Tonnen geschätzt und läge damit in etwa auf dem Niveau von 2021, als 22,9 Millionen geerntet wurden. Der NEPG geht davon aus, dass bislang etwa 22,2 Millionen Tonnen geerntet worden sind. Derzeit ist nicht abschätzbar, wie viele Kartoffeln noch gerodet werden können.

Im Gegensatz zu Belgien, Frankreich und den Niederlanden ist die Kartoffelernte in Deutschland weitgehend abgeschlossen. In den vergangenen Wochen haben sich die Erzeugerpreise für Speisekartoffeln auf einem etwas höheren Niveau als im Vorjahr stabilisiert. Eine Gefährdung der Versorgung mit Kartoffeln besteht nach derzeitiger Einschätzung nicht. Die Bundesregierung plant kein Unterstützungsprogramm für die deutschen Kartoffelerzeugerinnen und -erzeuger.

122. Abgeordneter
Johannes Steiniger
(CDU/CSU)
- Wann und in welcher Form (zum Beispiel persönlich, fernmündlich, schriftlich usw.) hat der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft innerhalb der Bundesregierung für die Beibehaltung von steuerlichen Sonderregelungen für die Landwirtschaft (zum Beispiel Agrardiesel-Beihilfe, Kfz-Steuer-Befreiung oder andere Tatbestände) geworben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 21. Dezember 2023**

Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, Cem Özdemir, ist fortwährend in einem konstruktiven Austausch mit seinen Kabinettskolleginnen und -kollegen.

Die Informationen, auf welche die Frage abzielt, sind nicht vom Auskunftsanspruch des Parlaments umfasst. Der Willensbildungsprozess in der Bundesregierung, der sich insbesondere auch in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht, gehört zum Kernbereich ihrer exekutiven Eigenverantwortung und ist grundsätzlich nicht ausforschbar (vgl. BVerfG, Urteil vom 7. November 2017 – Aktenzeichen 2 BvE 2/11 –, ECLI: DE:BVerfG:2017:es20171107.2bve000211, m. w. N.).

123. Abgeordneter **Hans-Jürgen Thies** (CDU/CSU) Welche Schritte hat die Bundesregierung seit 2021 unternommen, um den Beschluss der Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) aus dem Mai 2021 umzusetzen und eine gesetzliche Regulierung für tabakfreie Nikotinbeutel herbeizuführen, und welche zeitliche Zusage hat die Bundesregierung den Ländern gemacht, um tabakfreie Nikotinbeutel in Deutschland zu regulieren, um der Aufforderung der VSMK 2021 nachzukommen (bitte den konkreten Zeitplan angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 22. Dezember 2023

Tabakfreie Nikotinbeutel fallen nicht unter das europäische und nationale Tabakrecht. Bei einer Regulierung der tabakfreien Nikotinbeutel handelt es sich um eine sehr komplexe Fragestellung, die eine sorgsame Prüfung zur weiteren Vorgehensweise erforderlich macht. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) steht dazu im kontinuierlichen Austausch mit den Ländern. Dabei ist es Bund und Ländern ein wichtiges Anliegen, ein hohes Niveau beim Gesundheitsschutz sowie beim Kinder-, Jugend- und gesundheitlichen Verbraucherschutz sicherzustellen und zu erhalten. Ein konkreter Zeitplan wurde bislang nicht vereinbart.

Tabakfreie Nikotinbeutel werden weltweit und im Binnenmarkt gehandelt. Aus Sicht des BMEL ist daher eine EU-einheitliche Vorgehensweise und Regelung dieser Produkte vorzugswürdig. Das BMEL hat sich deshalb zuletzt am 7. August 2023 auf Ministerienebene in einem gemeinsamen Schreiben bei der Europäischen Kommission für eine EU-Regelung dieser Erzeugnisse eingesetzt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

124. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(fraktionslos)
- Wie ist der Stand bei der Umsetzung des im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarten Vorhabens, über das Startchancen-Programm hinaus weitere bis zu 4.000 Schulen in benachteiligten Regionen und Quartieren gezielt und dauerhaft mit zusätzlichen Stellen für schulische Sozialarbeit zu unterstützen (wenn möglich, bitte auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 20. Dezember 2023**

Mit dem Startchancen-Programm will der Bund gemeinsam mit den Ländern eine Trendwende in der Kompetenzentwicklung erreichen und mehr Bildungs- und Chancengerechtigkeit ermöglichen. Entlang der Bildungskette sollen etwa 4.000 Schulen mit einem hohen Anteil an sozial benachteiligten Schülerinnen und Schülern nachhaltig unterstützt werden.

Ab dem Schuljahr 2024/2025 sollen die Schulen über drei Programmsäulen eine moderne, lernförderliche Ausstattung (Säule I), ein Chancensbudget für bedarfsgerechte Maßnahmen der Schul- und Unterrichtsentwicklung (Säule II) sowie mehr Personal für multiprofessionelle Teams (Säule III) erhalten.

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde das Vorhaben zur Schaffung zusätzlicher Stellen für schulische Sozialarbeit auch mit dem Ziel verbunden, die Inanspruchnahme der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zu steigern. Im Rahmen der Einführung der Kindergrundsicherung ist eine gemeinsame Beantragung des Teilhabebetrags, des Schulstarterpakets und des Kinderzusatzbetrags beim Familienservice geplant. Damit soll die Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen deutlich gesteigert werden.

125. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)
- Wie viele Mahnwachen und Gehsteigberatungsangebote vor Einrichtungen, die Schwangerschaftskonfliktberatung bzw. Schwangerschaftsabbrüche anbieten, gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2021 in Deutschland (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 56 der Abgeordneten Heidi Reichinnek (DIE LINKE.) auf Bundestagsdrucksache 20/3621, in der eine entsprechende Länderabfrage genannt wird), und wie viele behördliche Verfahren wurden insofern durchgeführt (bitte nach Jahr, Anzahl der Anzeigen, Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder sonstigem rechtsförmlichen Verfahren sowie Art und Ergebnis des Abschlusses dieser Verfahren aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 18. Dezember 2023**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat im Zusammenhang mit dem Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag „sogenannten Gehsteigbelästigungen von Abtreibungsgegnerinnen und Abtreibungsgegnern wirksame gesetzliche Maßnahmen entgegenzusetzen“ (Kapitel: VI, Seite: 116, Zeilen: 3890 bis 3891), im Juni 2022 eine Ländersabfrage initiiert.

Ziel der Abfrage war es, länderseitige Zahlen und Daten im Zusammenhang mit dem Phänomen zu erheben. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse sowie Hinweise und Beschwerden von Trägern der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen stützen den im Koalitionsvertrag erkannten Handlungsbedarf. Aufgrund der derzeit uneinheitlichen Rechtslage und Behandlung durch die Vollzugsbehörden ist eine Quantifizierung und Aufschlüsselung des Phänomens im Sinne Ihrer Schriftlichen Frage jedoch nicht möglich. Belästigungen unterhalb der Schwelle zur Strafbarkeit fließen nicht in die Polizeiliche Kriminalstatistik ein.

126. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)
- Wie viele Betroffene haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung über Behinderungen bzw. Störungen beim Aufsuchen einer Konfliktberatungsstelle oder Einrichtung, in der Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, beschwert (bitte nach Jahr, Art und Adressaten der Beschwerde aufschlüsseln), und in wie vielen Fällen wurden Beratungsgespräche und Schwangerschaftsabbrüche konkret durch Mahnwachen bzw. Gehsteigberatungen verhindert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 18. Dezember 2023**

Konkrete zahlenmäßige Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor. Belästigungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit gehen nicht in die Polizeiliche Kriminalstatistik ein.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung Ihrer Schriftlichen Frage 125 verwiesen.

127. Abgeordneter
Jan Korte
(fraktionslos)
- Inwieweit werden bei der Arbeit und der Zulassung „unabhängiger, regionaler Aufarbeitungskommissionen“ zur Aufarbeitung von Missbrauch in der evangelischen Kirche durch die Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (www.zdf.de/nachrichten/politik/missbrauch-beauftragte-claus-evangelische-kirche-100.html) die jeweiligen zuständigen Staatsanwaltschaften eingebunden und zu wie vielen Gerichtsurteilen hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Aufarbeitung des Missbrauchsskandals in der katholischen Kirche seit 2010 geführt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 19. Dezember 2023**

Am 13. Dezember 2023 wurde die „Gemeinsame Erklärung über eine unabhängige Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie nach verbindlichen Kriterien und Standards“ durch Anne Gidion, die Bevollmächtigte des Rates der Evangelischen Kirche Deutschlands bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union, Ulrich Lilie, Präsident der Diakonie Deutschland sowie die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Kerstin Claus, unterzeichnet.

Darin wurde u. a. die Einrichtung „Unabhängiger Regionaler Aufarbeitungskommissionen“ vereinbart, die in den kommenden Monaten eingerichtet werden sollen.

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden die jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften nicht grundsätzlich in die Arbeit der Kommissionen eingebunden, sondern nur, wenn sich ein konkreter Verdacht ergibt und die Tat noch strafrechtlich verfolgt werden kann.

Der Bundesregierung liegen aus dem Bereich der Strafrechtspflegestatistiken keine Erkenntnisse zu der Frage vor, zu wie vielen Gerichtsurteilen die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche seit 2010 geführt hat.

Die vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte sowie die Strafverfolgungsstatistik liefern keine Hinweise auf über die Tatbestandsmerkmale hinausgehende Tatmodalitäten (hier: Umfeld der Tatbegehung „Katholische Kirche“).

128. Abgeordneter
Jan Korte
(fraktionslos)

Welche Mitglieder der Bundesregierung haben an der Spendengala „Ein Herz für Kinder“ des Springer-Konzerns teilgenommen und inwieweit ist die Bundesrepublik Deutschland bei der Herstellung sozialer Gerechtigkeit, insbesondere der Gewährleistung von sozialer Sicherheit von Kindern nach Auffassung der Bundesregierung abhängig von Spenden (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 20. Dezember 2023**

An der Spendengala „Ein Herz für Kinder“ haben folgende Mitglieder der Bundesregierung teilgenommen:

Bundesministerin Lisa Paus, Bundesminister Christian Lindner in seiner Funktion als FDP-Parteivorsitzender, Bundesministerin Svenja Schulze, Bundesminister Dr. Karl Lauterbach. Der Bundeskanzler Olaf Scholz trat als Laudator auf.

Die Bundesregierung begrüßt zusätzliche Initiativen zur weiteren Stärkung von Kinderchancen.

129. Abgeordneter
Josef Oster
(CDU/CSU)
- Wie hoch ist der Anteil der Haushaltsmittel aus dem Bundesinvestitionsprogramm mit dem Förderkennzeichen 3923BIA017 „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ (www.gemeinsam-gegen-gewalt-an-frauen.de/bundesfoerderprogramm/bundesinvestitionsprogramm), die für einen Haushaltsmittelabruf im Jahr 2023 vorgesehen waren, aber in diesem Haushaltsjahr bisher nicht abgerufen werden konnten (bitte nach Projekt auflisten), und wie viele dieser Projekte haben bereits einen Antrag auf Mittelverschiebung in das nächste Haushaltsjahr gestellt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 21. Dezember 2023**

Bei dem Vorhaben mit dem Förderkennzeichen 3923BIA017 handelt es sich um ein Projekt des Sozialdienstes katholischer Frauen Koblenz e. V., das den Aus- und Umbau des bestehenden Frauenhauses vorsieht.

Für das Haushaltsjahr 2023 wurden hierfür 150.000 Euro aus dem Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ bewilligt. Hiervon wurden auf Anforderung 31.000 Euro an den Träger ausbezahlt. Dies entspricht einem Anteil von 20,67 Prozent der für dieses Jahr bewilligten Bundesmittel. Um die bewilligten, aber im Jahr 2023 nicht verausgabten Mittel im Jahr 2024 neu beantragen zu können, bereitet der Zuwendungsempfänger aktuell einen Änderungsantrag vor.

130. Abgeordnete
Heidi Reichinnek
(fraktionslos)
- Wie viele Projekte aus dem Haushalt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (auch im Rahmen von Mittelweiterleitung betroffene) in welchen Bereichen sind nach Kenntnis der Bundesregierung von der aktuellen Haushaltssperre in der Form betroffen, dass die für 2024 eigentlich geplante Fortführung bereits seit 2023 (oder länger) laufender Projekte, nicht zum 1. Januar 2024 sichergestellt ist (vgl. www.rnd.de/politik/haushaltsstreit-gefaehrdet-opferberatung-und-kampf-gegen-antisemitismus-aus-im-januar-befuerchtet-CM6PDLUJBVB2RPAKRBHOZX2HCU.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 21. Dezember 2023**

Aufgrund der am 12./13. Dezember 2023 erfolgten Einigung der Koalitionsspitzen zum Bundeshaushalt 2024 hat das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 14. Dezember 2023 die haushaltswirtschaftliche Sperre der Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2023 gemäß § 41 der Bundeshaushaltsordnung aufgehoben. Insofern können grundsätzlich alle bisher geplanten Fortsetzungsmaßnahmen bewilligt werden.

131. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)
- Wie beabsichtigt die Bundesregierung, die aktuell von der Haushaltssperre in ihrer Existenz bedrohten Demokratieprojekte der Amadeu Antonio Stiftung auch im kommenden Jahr zu finanzieren und so nach meiner Ansicht tausenden Angestellten ihr staatlich finanziertes Auskommen zu retten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 20. Dezember 2023**

Die haushaltswirtschaftliche Sperre, die das Bundesministerium der Finanzen erlassen hatte, wurde zwischenzeitlich am 14. Dezember 2023 aufgehoben.

132. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- Mit welchem Betrag wurde die Broschüre „Gelebte Vielfalt – Alle Kinder sind willkommen“ ([afo.org/sites/default/files/2023-11/231025_Transkinder_Flyer_mitBildquelle_0.pdf](https://www.afo.org/sites/default/files/2023-11/231025_Transkinder_Flyer_mitBildquelle_0.pdf)) durch das Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend oder andere Dienststellen aus dem Geschäftsbereich der Bundesregierung gefördert, und wie verhält sich die Bundesregierung zu der Feststellung, dass zwei-, drei- oder fünfjährige Kinder keine kognitive Entwicklungserfahrung über etwaige sexuelle „Trans“- oder „Binärität“ haben können (apollo-news.net/von-der-bundesregierung-bezahlte-broschuere-feiert-transsexualitaet-bei-3-jaehrigen/)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 18. Dezember 2023**

Die Broschüre „Gelebte Vielfalt: Alle Kinder sind willkommen! Inter*Kinder in Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege“ wurde aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) mit insgesamt 3.111,89 Euro wie folgt gefördert:

Erstellung + Druck in 2021:	1.451,49 Euro
Nachdruck in 2022:	787,54 Euro
Nachdruck in 2023:	872,86 Euro

Die Broschüre „Gelebte Vielfalt: Alle Kinder sind willkommen! Trans Kinder und ihre Geschwister in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege“ wurde aus dem KJP wie folgt gefördert:

Erstellung + Druck in 2023: 1.475,56 Euro.

Die Themen von Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege gehören zu den bundeszentralen Themen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Verbände, darunter die Arbeiterwohlfahrt (AWO), erhalten Mittel für die Umsetzung dieser Themen. Die in Rede stehenden Broschüren wurden in fachlicher und redaktioneller Verantwortung von der AWO erstellt, der Zuschuss diente der Produktion der Broschüren.

Kinder und Jugendliche sind in ihrer Selbstwahrnehmung – auch in Bezug auf ihre geschlechtliche Identität – unbedingt ernst zu nehmen. Dafür sollen die Erwachsenen, wie Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, die ein gedeihliches Heranwachsen der Kinder und Jugendlichen eng begleiten, in geeigneter Weise informiert und geschult sein. Diesem Zweck dienen die oben genannten Broschüren.

133. Abgeordnete **Kathrin Vogler** (fraktionslos) In welcher Höhe sind seit der Einrichtung Personal- und Sachkosten für die Stelle des Queer-Beauftragten der Bundesregierung sowie anhängige Stellen aufgewandt worden, und mit wie vielen Personalstellen ist das Büro des Queer-Beauftragten ausgestattet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 20. Dezember 2023

Die Bundesregierung hat im Januar 2022 erstmals einen Beauftragten für die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt (Queer-Beauftragten) ernannt und im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angesiedelt. Seitdem führt Sven Lehmann, Parlamentarischer Staatssekretär bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dieses Amt aus. Für den Beauftragten selbst sind keine Kosten entstanden.

Zur Frage nach der Ausstattung des Büros des Queer-Beauftragten mit Personalstellen: Vergleiche hierzu die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 6 und 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/5251.

Zur Frage nach den entstandenen Personal- und Sachkosten: Vergleiche hierzu die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 80 des Abgeordneten Stephan Brandner (AfD) auf Bundestagsdrucksache 20/7828 für das Haushaltsjahr 2022. Die Personal- und Sachkosten im Haushaltsjahr 2023 belaufen sich bis einschließlich November) auf 254.560 Euro.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

134. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Ist der Bundesregierung eine Schädigung durch Gadolinium bekannt, und wenn ja, gibt es Therapiemöglichkeiten für Geschädigte, und wenn nein, erwägt das Bundesministerium für Gesundheit eine diesbezügliche Forschung (www.betterplace.me/krank-durch-gadoliniumhaltige-kontrastmittel?fbclid=IwAR3RRbfbfsYSnCj82axUb2rF3vAh0om1frGshAJ8u9FfM2fuk2X-Vwj-Gkw)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 18. Dezember 2023**

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) überwacht kontinuierlich das Sicherheitsprofil von gadoliniumhaltigen Kontrastmitteln. Aktuelle Risikoinformationen hierzu finden sich auf der Internetseite des BfArM: www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Pharmakovigilanz/DE/RV_STP/g-l/gadolinium-kernspin-neu.html.

Derzeit werden Daten aus laufenden Studien im Rahmen der Bewertung von regelmäßig aktualisierten Berichten über die Unbedenklichkeit von Arzneimitteln (englisch Periodic Safety Update Report – PSUR) ausgewertet. Der Ausschuss für Risikobewertung im Bereich der Pharmakovigilanz (PRAC) der Europäischen Arzneimittel-Agentur wird sich Anfang 2024 mit den Ergebnissen der Auswertung des aktuellen PSUR befassen. Auf der Grundlage der Einschätzung des PRAC trifft das BfArM die Entscheidung, ob und gegebenenfalls welche weiteren Maßnahmen zu treffen sind.

135. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Seit wann wusste die Bundesregierung, dass die mRNA-Coronaimpfung nicht vor Übertragung schützt (Fremdschutz) wie die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) in einem Antwortbrief an einen EU-Abgeordneten einräumen musste (www.youtube.com/watch?v=9L3xxE8AGqE)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 21. Dezember 2023**

Die zugelassenen Indikationen der COVID-19-Impfstoffe umfassen die aktive Immunisierung von Personen zur Vorbeugung von COVID-19 durch das SARS-CoV-2-Virus. Eine Verminderung der Übertragbarkeit kann erst mit der breiten Anwendung der Impfstoffe nach deren Zulassung untersucht werden. Der aktuelle Stand der Wissenschaft wird vom Robert Koch-Institut wie folgt zusammengefasst: „Bei allen Impfstoffen wurde nach dem Auftreten der Omikron-Variante eine reduzierte Wirksamkeit gegen Transmission (Weitergabe des Virus an Andere) beobachtet, im Vergleich zur zuvor zirkulierenden Delta-Variante. Seit Durchführung der bekannten Studien hat sich das SARS-Coronavirus-2 weiter verändert, wobei zu den aktuell zirkulierenden Subvarianten von Omikron keine Daten zum Transmissionsschutz bekannt sind. Der zuverlässigste Schutz vor Weitergabe des Virus wird daher weiterhin durch das primäre Vermeiden einer Infektion erzielt.“ (www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ_Liste_Wirksamkeit.html).

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 63 des Abgeordneten Wolfgang Kubicki (FDP) auf Bundestagsdrucksache 20/1483 verwiesen.

136. Abgeordneter **Robert Farle** (fraktionslos) Wie viele Fälle mit schweren Impfnebenwirkungen infolge einer COVID-19-Impfung sind nach aktuellem Kenntnisstand der Bundesregierung bisher anerkannt und entschädigt worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 18. Dezember 2023**

Der Bundesregierung liegen keine Daten zur Zahl anerkannter Impfschäden vor. Für die Versorgung von Impfschäden gelten die Regelungen des Sozialen Entschädigungsrechts. Die Feststellung, dass im Einzelfall ein Impfschaden im Sinne des § 2 Nummer 11 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) durch eine Schutzimpfung entstanden ist und somit grundsätzlich ein Versorgungsanspruch besteht trifft die nach § 64 Absatz 1 IfSG zuständige Landesbehörde. Statistische Daten in Bezug auf die Zahl anerkannter Impfschäden fallen daher bei den zuständigen Behörden der Länder an.

137. Abgeordneter
Robert Farle
(fraktionslos)
- Wie schätzt die Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt die Risikorelation hinsichtlich des Auftretens einer schweren Impfnebenwirkung infolge einer COVID-19-Impfung ein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 18. Dezember 2023**

Die Sicherheit der COVID-19-Impfstoffe wird im Rahmen der Zulassung weiterhin überwacht. Die Häufigkeit von Nebenwirkungen ist in den öffentlich zugänglichen Produktinformationen der jeweiligen COVID-19-Impfstoffe aufgeführt (www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoffe/covid-19/covid-19-node.html). Daneben stellen die pharmazeutischen Unternehmen Fach- und Gebrauchsinformationen in elektronischer Form bereit. Die überwiegende Mehrheit der bekannten Nebenwirkungen ist leicht und von kurzer Dauer. Schwerwiegende Nebenwirkungen können auftreten, sind aber sehr selten.

138. Abgeordnete
Dr. Ingeborg Gräble
(CDU/CSU)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zur Kritik der Weltgesundheitsorganisation (WHO) an Deutschland für seine nachlässige Umsetzung von Maßnahmen zur Tabakkontrolle (Quelle: www.tagesschau.de/inland/who-kritik-tabakkontrolle-100.html) und welche konkreten Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um ihrer Verpflichtung gemäß Artikel 5.3 des von Deutschland unterzeichneten WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (WHO FCTC) nachzukommen, den „Schutz der öffentlichen Gesundheitspolitik zur Eindämmung des Tabakgebrauchs vor kommerziellen und anderen Interessen der Tabakindustrie“ sicherzustellen (<https://fctc.who.int/publications/m/item/guidelines-for-implementation-of-article-5.3>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 20. Dezember 2023**

Die Bundesregierung nimmt die Einlassungen der WHO bezüglich der Maßnahmen zur Tabakkontrolle in Deutschland ernst. Die Verringerung des Nikotinkonsums und ein möglichst umfassender Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens sind für die Bundesregierung vordringliche Ziele, die sie mit aufeinander abgestimmten präventiven, gesetzlichen und strukturellen Maßnahmen verfolgt. Auch bei aktuellen Gesetzesvorhaben – u. a. der geplanten Gesetzesinitiative zur Verbesserung der Früherkennung und Behandlung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen – spielt die Reduzierung des Nikotinkonsums eine wichtige Rolle.

Die Bundesregierung sieht sich durch die Vorgaben der Tabakrahmenvkonvention der WHO (FCTC) verpflichtet. Entsprechend Artikel 5.3. FCTC, wonach erforderliche Interaktionen mit der Tabakindustrie transparent und möglichst öffentlich erfolgen sollen, werden Gesprächstermine der Hausleitungen des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft mit Vertreterinnen und Vertretern der Tabakindustrie auf den Internetseiten der jeweiligen Ministerien veröffentlicht.

139. Abgeordneter
Ates Gürpinar
(fraktionslos)

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Pflegebedürftigen und Pflegepersonen (pflegenden Angehörigen), die nach dem Bericht nach § 7a Absatz 9 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) einen unerfüllten Beratungsbedarf zu den Leistungen der Pflegeversicherung haben, und wie hoch ist der Anteil derer, die gemäß § 7a Absatz 1 SGB XI bei der Organisation professioneller und informeller Pflege unzureichend begleitet werden (bitte wenn möglich nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 19. Dezember 2023**

Nach § 7a Absatz 9 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) legt der Spitzenverband Bund der Pflegekassen (GKV-Spitzenverband) dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) alle drei Jahre einen unter wissenschaftlicher Begleitung zu erstellenden Bericht u. a. über die Erfahrungen und Weiterentwicklung der Pflegeberatung und Pflegeberatungsstrukturen nach § 7a SGB XI vor. Nach dem jüngsten entsprechenden Bericht gaben fast 90 Prozent der befragten Nutzerinnen und Nutzer an, dass sie nach der Beratung die meisten ihrer Fragen beantwortet sehen. Allerdings nehmen ca. 25 bis 30 Prozent der Antragsteller auf Pflegeleistungen keine Pflegeberatung in Anspruch. Gründe für die Nicht-Inanspruchnahme der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI sind laut Bericht:

- 27,8 Prozent gaben als Grund für die Nicht-Inanspruchnahme an, dass ihnen das Angebot einer Pflegeberatung nicht bekannt sei.
- Häufigster Grund (45,3 Prozent) für die Nicht-Inanspruchnahme war der fehlende Bedarf für eine Pflegeberatung.

- 14,1 Prozent gaben als Grund für die Nicht-Inanspruchnahme an, dass sie noch keine Zeit hatten, sich über das Angebot der Pflegeberatung Gedanken zu machen.
- 13,2 Prozent gaben an, aufgrund der Corona-Pandemie keine persönliche Pflegeberatung gewollt zu haben.

Der GKV-Spitzenverband hat den Bericht auf seiner Internetseite veröffentlicht (www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/beratung_und_betreuung/pflegeberatung/20230622_IGES_Abschlussbericht_Evaluation_Pflegeberatung.pdf).

Verpflichtender Bestandteil der Pflegeberatung ist ein Versorgungsplan. Dieser wird laut IGES- Studie von 91,3 Prozent der Pflegeberaterinnen und Pflegeberater erstellt. 73,5 Prozent der Pflegeberaterinnen und Pflegeberater halten den Versorgungsplan gemeinsam mit den Ratsuchenden aktuell und 69,2 Prozent nutzen ihn gemeinsam, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen umgesetzt werden. Ob daraus für die übrigen Fälle eine unzureichende Begleitung folgt, war nicht Gegenstand der Untersuchung. Der Bundesregierung liegen somit keine Daten zur Zahl der Fälle vor, in denen Pflegebedürftige unzureichend begleitet werden.

140. Abgeordneter
Ates Gürpınar
(fraktionslos)

Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Pflegebedürftigen und Pflegepersonen (pflegenden Angehörigen), die nach dem Bericht nach § 7a Absatz 9 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) einen unerfüllten Beratungsbedarf zu den Leistungen der Pflegeversicherung haben, besser zu erreichen, und wie viel finanzielle Mittel sind für den Ausbau der Beratungsstrukturen eingeplant (bitte wenn möglich nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 19. Dezember 2023**

Die Pflegekassen sind nach § 7a SGB XI dazu verpflichtet, Anspruchsberechtigten vor der erstmaligen Beratung unverzüglich einen zuständigen Pflegeberater, eine zuständige Pflegeberaterin oder eine sonstige Beratungsstelle zu benennen. Damit ist ein umfassender, verlässlicher gesetzlicher Rahmen geschaffen. Die Pflegekassen müssen zudem ihre Versicherten zu den Pflegeberatungsansprüchen informieren. Dabei kommt ihnen nach dem Ergebnis der Evaluation der Pflegeberatung die Aufgabe zu, die Sichtbarkeit dieses Rechtsanspruchs für die Versicherten zu erhöhen. Die Pflegekassen haben ferner eine Berichtspflicht über die erbrachten Beratungsleistungen in der Pflege und explizit zur pflegerischen Versorgungsplanung.

Bezüglich des Ausbaus der Beratungsstrukturen und dessen Finanzierung ist festzuhalten, dass im Rahmen des SGB XI die Pflegekassen aus ihrer Verantwortung heraus die Pflegeberatung in Relation zu der Anzahl Pflegebedürftiger, pflegebedürftiger Angehöriger und der zu erwartenden demographischen Entwicklung kalkulieren.

141. Abgeordnete **Nicole Höchst** (AfD) Hat es nach Kenntnis der Bundesregierung in der Zeit der sogenannten Corona-Pandemie von der Firma Pfizer Inc. Impfstoffe unterschiedlicher Qualität gegeben, und wenn ja, nach welchen Kriterien wurden diese nach Kenntnis der Bundesregierung verteilt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 20. Dezember 2023

Alle für die Versorgung in Deutschland freigegebenen Chargen entsprechen den zugelassenen Spezifikationen und besitzen somit eine konsistente Qualität.

142. Abgeordneter **Hubert Hüppe** (CDU/CSU) Hat nach Auffassung des Bundesministeriums für Gesundheit der Begriff „Gesamtfunktion“ (des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms, vgl. § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Transplantationsgesetzes) bei der Prüfung der Richtlinie der Bundesärztekammer gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Transplantationsgesetzes die gleiche Bedeutung wie „alle Funktionen“?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 18. Dezember 2023

Auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 97 auf Bundestagsdrucksache 20/9074 und auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 82 auf Bundestagsdrucksache 20/9409 wird Bezug genommen. Die allgemeine Rechtsprüfung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) erstreckt sich auf die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der Richtlinie der Bundesärztekammer. Das BMG prüft demnach, ob die Richtlinie verfahrensgemäß einwandfrei zustande gekommen ist und ob die Richtlinie begründet ist und ob die Feststellung des Standes der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft nachvollziehbar dargelegt wurden (§ 16 Absatz 2 Satz 2 des Transplantationsgesetzes). Ob der medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisstand transparent und nachvollziehbar abgebildet worden ist, wird abschließend im Gesamtkontext beurteilt. Eine Überprüfung des festgestellten Standes der medizinischen Wissenschaft durch die Bundesärztekammer nimmt das BMG dabei nicht vor. Der Begriff der „Gesamtfunktion“ bezeichnet im Kontext der in der Frage genannten Richtlinie die Funktion des gesamten Hirns, das bedeutet die Funktion von Großhirn, Kleinhirn und Hirnstamm.

143. Abgeordneter **Erich Irlstorfer** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung für die zweite Hälfte der Legislatur weitere gesetzgeberische Schritte im Bereich Pflege, um den Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP umzusetzen, wenn ja, welche, und in welchem Zeitraum?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 20. Dezember 2023**

Das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz sieht vor, dass das Bundesministerium für Gesundheit bis Ende Mai 2024 Vorschläge zur stabilen und dauerhaften Finanzierung der Pflegeversicherung erarbeiten wird. Bei der Erarbeitung der Empfehlungen werden neben dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auch die Länder einbezogen.

Darüber hinaus prüft das Bundesministerium für Gesundheit, wie weitere Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zur Pflege umgesetzt werden können. Der Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach hat in diesem Zusammenhang bereits weitere Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Pflegeberufe angekündigt, insbesondere mit Blick auf die Kompetenzen der Pflegekräfte.

144. Abgeordneter **Fabian Jacobi** (AfD) Nach welchem Verfahren (Process 1/Polymerase-Kettenreaktion oder Process 2/e. coli) wurden die Impfstoffe von Biontech für die Impfkampagne des Deutschen Bundestages hergestellt, bitte alle verwendeten Chargen auflisten (www.focus.de/finanzen/boerse/impfopfer-wehren-sich-der-biontech-impfstoff-fuer-die-breite-masse-wies-anfangs-erhebliche-maengel-auf_id_259473898.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 20. Dezember 2023**

Für die Impfkampagne in Deutschland eingesetzte COVID-19-Impfstoffdosen von BioNTech wurden mittels des genannten Prozesses 2 hergestellt.

Mit der zentralen Zulassung von Comirnaty wurden auf Basis der mit dem Zulassungsantrag vorgelegten Daten Spezifikationen im Rahmen des Zulassungsverfahrens von Expertinnen und Experten nach dem Stand von Wissenschaft und Technik wissenschaftlich bewertet und genehmigt (vgl. den Europäischen Öffentlichen Bewertungsbericht; veröffentlicht unter www.ema.europa.eu/en/medicines/human/EPAR/comirnaty). Die Vergleichbarkeit der klinischen und der kommerziellen Chargen und die Konsistenz der Herstellung stellte dabei eine Voraussetzung für die Zulassung dar.

Für die Impfkampagne des Deutschen Bundestages im Mai 2021 wurden die Chargen EW8904 und EX8680 ausgeliefert.

145. Abgeordneter
Wolfgang Kubicki
(FDP)
- Hält die Bundesregierung im Angesicht der jüngsten Äußerungen des Bundesgesundheitsministers auf X (https://twitter.com/Karl_Lauterbach/status/1735410466170773921: „...Hoffentlich gelingt uns bald eine Impfung die vor Ansteckung schützt...“) an der Feststellung fest, dass die Einführung der 2G-Regel (geimpft, genesen) in der Corona-Pandemie eine wirksame Maßnahme war, und wenn ja, warum?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 22. Dezember 2023**

Ziel der sog. „2G-Regel“ war es insbesondere, Kontakte zu reduzieren, Neuansteckungen zu verhindern sowie vulnerable Personen zu schützen. Die „2G-Regel“ galt an Orten mit einem hohen oder erhöhtem Infektionsrisiko. Für den Erlass von „2G-Regelungen“ waren die Länder zuständig. Eine Überlastung des Gesundheitssystems konnte während der Gültigkeit der o. g. Regelungen insgesamt verhindert werden.

146. Abgeordneter
Sebastian Münzenmaier
(AfD)
- Wie viele einzelne Anwaltskanzleien wurden von der Bundesregierung in Verfahren im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten zur Beschaffung von Schutzausrüstung in der Corona-Situation sowie im entsprechenden Zeitraum im Sinne meiner Schriftlichen Frage 104 auf Bundestagsdrucksache 20/9074 mandatiert und welche der Arten von Vergütungsvereinbarungen wurden dabei üblicherweise getroffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 20. Dezember 2023**

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat in dem genannten Zeitraum fünf Kanzleien im Sinne der in Ihrer Schriftlichen Frage 104 auf Bundestagsdrucksache 20/9074 genannten Definition mandatiert. Zu weiteren Details zu Honorarabreden zwischen Anwälten und BMG erteilt das BMG keine Auskunft.

147. Abgeordneter
Stephan Pilsinger
(CDU/CSU)
- Bestehen für die Bundesregierung mit Blick auf die von ihr laut Medienmeldungen im Rahmen des geplanten Medizinforschungsgesetzes einzurichtenden Bundesethikkommission (pm-report.de/markt/2023/medizinforschungsgesetz-staerkung-des-pharmastandorts-deutschland.html) Zweifel an der unabhängigen und aus meiner Sicht kompetenten Arbeit der Landes-Ethik-Kommissionen, die seit Jahrzehnten in Deutschland etabliert sind und nach meiner Auffassung wesentlich zur Sicherheit und Qualität der klinischen Forschung mit ihrer Expertise beitragen, und plant die Bundesregierung mit Blick auf das geplante Medizinforschungsgesetz, die klinische Prüfung mit einer beim Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) angesiedelten Bundes-Ethik-Kommunikation zu zentralisieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 18. Dezember 2023**

Die Bundesregierung schätzt die unabhängige Arbeit der öffentlich-rechtlichen Ethik-Kommissionen der Länder sehr. Zugleich bedarf es Veränderungen und insbesondere organisatorische Verbesserungen, um den Forschungsstandort Deutschland zu sichern, Verfahren zu beschleunigen und Bürokratie abzubauen. Die Bundesregierung hat dazu Vorschläge im Strategiepapier zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Pharmabereich in Deutschland gemacht. Dazu werden derzeit gesetzliche Maßnahmen im Rahmen der Erstellung eines Entwurfs für ein Medizinforschungsgesetz vorbereitet.

148. Abgeordneter
Stephan Pilsinger
(CDU/CSU)
- Inwieweit war die am 23. November 2023 zum ersten Mal bekannt gewordene, mir vorliegende, auf den 24. November 2023 datierte „Protokollerklärung der Bundesregierung zum Gesetz zur Förderung der Qualität der stationären Versorgung durch Transparenz (Krankenhaustransparenzgesetz) – (Bundesratsdrucksache 541/23) – TOP 3 der 1038. Sitzung des Bundesrates am 24. November 2023“ innerhalb der Bundesregierung, insbesondere mit dem Bundesministerium der Finanzen, abgestimmt, und inwieweit ist es somit Konsens innerhalb der Bundesregierung, „die Anpassungsregelungen der LBFW [Landesbasisfallwerte, Anmerkung des Fragestellers] möglichst ab 1. Juli 2024, spätestens jedoch zum 1. Januar 2025 zu reformieren“, wie es der Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach in einem mir vorliegenden Schreiben vom 7. Dezember 2023 an den Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen Karl-Josef Laumann schreibt, was „die Bundesregierung“ in jener Protokollerklärung vom 24. November 2023 „zugesagt“ hätte?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 19. Dezember 2023**

Die Aussicht auf eine Anpassung der Landesbasisfallwerte ist von den Eckpunkten für eine Krankenhausreform vom 10. Juli 2023 gedeckt, auf die sich 14 Länder, die Regierungsfractionen und das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) verständigt haben. Ausdrücklich ist dort der Auftrag verankert, im Laufe der Beratungen neben den im Krankenhaustransparenzgesetz verankerten Maßnahmen für eine schnellere Auszahlung des Pflegebudgets die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zur Liquiditätssicherung auch in Bezug auf Tarif- und Inflationsentwicklung der Krankenhäuser außerhalb des Bundeshaushalts zu prüfen.

Über die Abstimmung innerhalb der Bundesregierung kann keine Auskunft erteilt werden.

149. Abgeordneter **Martin Sichert** (AfD) Ab wann wusste die Bundesregierung, dass die Produktion des Impfstoffes von Biontech Pfizer gegen COVID-19 laut Europäischer Arzneimittel-Agentur in der Zulassungsstudie maschinell im „Prozess 1“ hergestellt wurde, während der Großteil der Bevölkerung den Massen-Impfstoff bekam, der nach „Prozess 2“ hergestellt wurde (bitte konkretes Datum angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 21. Dezember 2023**

Informationen zum Herstellungsprozess des in Rede stehenden COVID-19 Impfstoffs wurden mit dem Europäischen Öffentlichen Bewertungsbericht erstmals am 23. Dezember 2020 von der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) veröffentlicht (www.ema.europa.eu/en/documents/assessment-report/comirnaty-epar-public-assessment-report_en.pdf).

Mit der bedingten Zulassung des COVID-19-Impfstoffs wurden auf Basis der mit dem Zulassungsantrag vorgelegten Daten Spezifikationen für den Herstellungsprozess genehmigt, die im Rahmen des zentralen Zulassungsverfahrens von den zuständigen Expertinnen und Experten der europäischen Zulassungsbehörden nach dem Stand von Wissenschaft und Technik wissenschaftlich bewertet wurden.

Der Nachweis einer vergleichbaren Qualität von klinischen und von im großen Maßstab hergestellten Impfstoff-Chargen stellt dabei eine wichtige Voraussetzung für die Empfehlung des zuständigen Ausschusses für Humanarzneimittel zur Zulassung dar.

150. Abgeordnete
Emmi Zeulner
(CDU/CSU)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Kosten für den Bund für die Vernichtung abgelaufener Coronaimpf Dosen in diesem und im kommenden Jahr ein, und wie hoch sind die bisher bereits dem Bund durch die Vernichtung abgelaufener Coronaimpf Dosen entstandenen tatsächlichen Kosten (bitte auch die Anzahl der vernichteten Coronaimpf Dosen angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 20. Dezember 2023**

Das Bundesministerium für Gesundheit hat mit Bericht vom 25. Mai 2023 den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages über die Impfstoff-Strategie und den Verfall der Impfstoffe informiert.

Insgesamt sind bislang ca. 150 Millionen COVID-19-Impfstoffdosen, davon im Jahr 2023 ca. 95 Millionen im zentralen Lager des Bundes verfallen. Verfallene COVID-19-Impfstoffdosen werden fachgerecht entsorgt. Die konkreten Kosten für die Entsorgung fallen unter die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des beauftragten Entsorgungsunternehmens; über die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wurde in den Verträgen Vertraulichkeit vereinbart.

Voraussagen über einen möglichen Verfall von COVID-19-Impfstoffdosen für das Jahr 2024 können nicht getroffen werden. Dies hängt maßgeblich von der weiteren Impfbereitschaft der Bevölkerung ab.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales
und Verkehr**

151. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)

Welche Schleusen sind vom 1. Januar 2023 bis zum Datum der Einreichung dieser Einzelfrage innerhalb der Bundeswasserstraßen ausgefallen, und wie lange dauerten die Ausfälle bzw. dauern noch an (durch technische Defekte, Kollisionen, andere Versagen, fehlendes Personal)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 22. Dezember 2023**

Der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt liegen die nachfolgenden Erkenntnisse über Schleusensperrungen für das Jahr 2023 vor:

Schleuse/ Hebewerk	Sperrung				Ursache
	Datum vom	Uhrzeit von	Datum bis	Uhrzeit bis	
Geisling	10.03.2023	13:30	30.03.2023	10:00	Fahrzeug in Schleusen- kammer gesunken
Ditfurth	19.04.2023	09:15	19.04.2023	13:15	Betriebsstörung Tor

Schleuse/ Hebewerk	Sperrung				Ursache
	Datum vom	Uhrzeit von	Datum bis	Uhrzeit bis	
Geisling	21.05.2023	00:00	21.05.2023	12:00	Betriebsstörung Sensorik
Kleinstheim	23.05.2023	15:20	23.05.2023	16:20	Havarie
Kostheim	30.05.2023	NN	30.05.2023	NN	Havarie Nordkammer
Lüneburg	08.08.2023	15:00	10.08.2023	15:00	Materialversagen Stahlwasserbau
Kachlet/ Jochenstein	27.08.2023	19:50	27.08.2023	23:20	Unterstau
Krotzenburg	30.08.2023	15:00	31.08.2023	06:30	Schaden an LWL-Kabel
Kachlet	31.08.2023	18:30	01.09.2023	08:20	Betriebsstörung Wehr
Freudenberg	28.09.2023	20:00	NN	NN	Toranföhrung

Informationen zur Durchgängigkeit der Verkehrswege sowie zu Betriebszeiten der 315 Schleusenanlagen können grundsätzlich über www.elwis.de abgerufen werden.

152. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)
- Welche Ursachen führten nach Auffassung der Bundesregierung zur Vollsperrung der Hindenburgschleuse in Hannover-Anderten, Mittellandkanal, Elbe Seitenkanal (vom 9. Januar 2024 bis 13. Januar 2024), und welche wirtschaftlichen Schäden erwartet die Bundesregierung durch die gleichzeitige Außerbetriebsetzung der Ostkammer der Schleuse während der länger andauernden Sperrung der Westkammer für die Binnenschifffahrt, sowie die Versender und Empfänger der Ladung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 21. Dezember 2023**

Die Schleuse Anderten in Hannover wird grundsätzlich 24 Stunden am Tag betrieben. Die Westkammer der Schleuse wird seit 2022 umfassend instandgesetzt und ist deshalb zurzeit nicht in Betrieb.

Die Ostkammer nimmt den Verkehr auf. Um einer Schädigung der Ostkammer durch Frost entgegenzuwirken, muss ihre Luftsprudelleitung demnächst instandgesetzt werden. Hierfür wird sie am 8. Januar 2024 von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr und vom 9. Januar 2024 bis 13. Januar 2024 von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr gesperrt (www.elwis.de/DE/dynamisch/mvc/main.php?modul=nfb&action=searchOne&LANGUAGE=DE&NFB_ID=2963/2023).

Damit die Schifffahrt ihre Fahrten so organisieren kann, dass ihre Wartezeiten vor der Schleuse möglichst gering sind und so wirtschaftliche Schäden vermieden werden, wurde die beabsichtigte Sperrung am 13. Dezember 2023 bekanntgegeben.

153. Abgeordneter
Michael Donth
(CDU/CSU)
- Befürwortet die Bundesregierung beim Gesamtprojekt B 31 Überlingen-Ost -Immenstaad (vgl. Bundesverkehrswegeplan 2030, www.bvwp-projekte.de/strasse/B31-G10-BW/B31-G10-BW.html) die von der Region breit mitgetragene Planungsvariante B1 mit vier Spuren und einem reduzierten Querschnitt von 21 m anstatt 28 m, und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung die Chancen einer Realisierung dieser Planungsvariante?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 21. Dezember 2023**

Die für die Planung zuständige Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg hat dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) die Vorzugsvariante B 1 mit einem regelkonformen zweibahnigen, vierstreifigen Querschnitt mit einer Kronenbreite von 28 Metern (Regelquerschnitt RQ 28) im Zuge der Abstimmung des Teilprojekts 4 „B 31, Meersburg/West – Immenstaad“ vorgeschlagen. Das BMDV befürwortet diese Variante im Grundsatz und hat mit Schreiben vom 25. August 2021 zugestimmt, die Variante B 1 den weiteren Planungen zugrunde zu legen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit, der Arbeitssicherheit für das Straßenbetriebspersonal sowie der Charakteristik des Streckenverlaufs sieht die Bundesregierung keine Möglichkeit zur Reduzierung des Regelquerschnitts auf eine Breite von 21 Metern.

Belastbare Aussagen hinsichtlich der Realisierungschancen der Vorzugsvariante B 1 können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgen.

154. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Eisenbahnbrücken sind derzeit aufgrund ihres schlechten baulichen Zustandes gesperrt oder nur mit Einschränkungen befahrbar, und welche drohen als nächstes nur noch eingeschränkt befahrbar oder gar gesperrt zu werden (bitte mit genauer Örtlichkeit angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 19. Dezember 2023**

Die erbetenen Informationen konnten von der Deutschen Bahn AG nicht in der für eine Schriftliche Frage im parlamentarischen Fragesystem zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt werden. Sobald die nötigen Informationen vorliegen, wird das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Antwort nachreichen.³

³ Die Bundesregierung hat die noch ausstehenden Informationen nachgereicht. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 20/10863.

155. Abgeordneter
**Roderich
Kiesewetter**
(CDU/CSU)

Wann beabsichtigt die Bundesregierung die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur zum „Entwurf eines Gesetzes über Änderungen im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht“ auf Bundestagsdrucksache 19/23185 (neu) in geltendes Recht umzusetzen, und welche weiteren Maßnahmen plant die Bundesregierung, um den Mangel an Berufskraftfahrern in Deutschland zu beheben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 18. Dezember 2023**

Derzeit sind Änderungen der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung und des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes in Bearbeitung, welche die Prüfung zur Erlangung der beschleunigten Grundqualifikation in mehreren Fremdsprachen sowie E-Learning für die Weiterbildung ermöglichen. Das formelle Rechtsetzungsverfahren wird in Kürze eingeleitet.

Darüber hinaus treibt die Bundesregierung Maßnahmen gegen den Fahrmangel mit Nachdruck voran:

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) setzt sich auf EU-Ebene nachdrücklich für die Anerkennung gleichwertiger Berufskraftfahrerqualifikationen aus Drittstaaten ein. Zudem hat das BMDV erreicht, dass im Entwurf der 4. EU-Führerscheinrichtlinie die Möglichkeit des Begleiteten Fahrens mit 17 für die Klasse C/CE enthalten ist. Im Zuge der am 11. Februar 2022 beschlossenen Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer Straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften können künftig auch Führerscheine aus Albanien, dem Kosovo und aus Moldau unter erleichterten Bedingungen umgeschrieben werden. Das BMDV prüft laufend, ob weitere Gegenseitigkeitsabkommen zur Anerkennung von Führerscheinen aus Nicht-EU-Staaten umsetzbar sind. Das BMDV arbeitet zudem an einer umfassenden Novelle der Fahrerschulerausbildung, im Zuge derer u. a. die Nutzung digitaler Formate vorangetrieben und die Anzahl der Mindeststunden überprüft werden.

Darüber hinaus kann die Branche von den branchenübergreifenden Maßnahmen der Fachkräftestrategie der Bundesregierung vom Oktober 2022 in den fünf zentralen Handlungsfeldern Ausbildung, Weiterbildung, Arbeitspotenziale, Arbeitskultur und Einwanderung auch der Güterverkehrsbereich profitieren.

156. Abgeordneter
Christian Leye
(fraktionslos)

Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass die Deutsche Bahn AG ein Bieterverfahren für den Verkauf ihrer 100-prozentigen Tochter Schenker AG gestartet hat und sich unter den Bietern ein Investor aus den Vereinigten Arabischen Emiraten befindet (vgl. www.handelsblat.com/unternehmen/handel-konsumgueter/deutsche-bahn-verlust-von-12-milliarden-euro-erwartet/100002655.html; bitte mit Erläuterung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 18. Dezember 2023**

Es trifft nicht zu, dass bereits ein Bieterverfahren für den Verkauf der Schenker AG gestartet wurde.

157. Abgeordnete
Susanne Menge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Stellwerke bzw. Betriebsstellen der Eisenbahnstrecke Erfurt-Wolkramshausen-(Nordhausen) (VzG-Streckennummer 6302) konnten zwischen dem 1. Januar 2022 und 30. November 2023 zeitweise nicht wie geplant mit Personal besetzt werden, so dass infolgedessen Personenzüge ausgelegt, Schienenersatzverkehr mit Bussen eingerichtet und Güterzüge umgeleitet werden mussten, und wie hoch ist im genannten Zeitraum der Anteil der ausgefallenen Schichten beim Stellwerkspersonal auf dem genannten Streckenabschnitt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 18. Dezember 2023**

Die erbetenen Informationen zu den Schichtausfällen berühren geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Deutschen Bahn AG (DB AG). Die Offenlegung der detaillierten Informationen könnte die Sicherheit gefährden sowie erhebliche Wettbewerbsnachteile nach sich ziehen und dadurch das wirtschaftliche Handeln der DB AG und somit auch das fiskalische Interesse des Bundes deutlich beeinträchtigen.

Die Offenlegung der Informationen würde es einerseits konkurrierenden Mobilitätsanbietern und Infrastrukturanbietern ermöglichen, ihr Verhalten im Wettbewerb zum Nachteil der DB AG auszurichten. Sie erhalten dadurch sensible Informationen über interne Strukturen und Personalstände der DB Netz AG, die wertvoll sind, um die eigene Angebots- und Preisgestaltung sowie Personalausstattung so zu konzipieren, dass sich daraus Marktvorteile ergeben. Die DB Netz AG hätte diese Möglichkeiten hingegen nicht, da gleichartige Informationen ihrer Wettbewerber nicht öffentlich zugänglich sind. Eine einseitige Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur eines Marktteilnehmers könnte daher die DB AG im Wettbewerb benachteiligen.

Unter Abwägung zwischen dem parlamentarischen Auskunftsanspruch einerseits und dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unter Berücksichtigung möglicher nachteiliger Wirkungen für das betroffene Unternehmen sind die erbetenen Informationen als „VS-VERTRAULICH“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.⁴

⁴ Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat die Antwort als „VS-VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

158. Abgeordneter
Sepp Müller
(CDU/CSU)
- Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass auf der Grundlage der Änderung mautrechtlicher Vorschriften ein LKW im Handwerksbetrieb, der mit 10 Tonnen technisch zulässiger Gesamtmasse auf 7,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht abgelastet wurde, von der Mautzahlung befreit wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 20. Dezember 2023**

Mit dem „Dritten Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften“ vom 24. November 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 315) wird die Richtlinie (EU) 2022/362 vom 24. Februar 2022 (Amtsblatt der Europäischen Union L69 vom 4. März 2022, Seite 1), der die vorherige Regierungskoalition aus CDU/CSU und SPD auf europäischer Ebene zugestimmt hatte, in nationales Recht umgesetzt. Darin wird neben der CO₂-Differenzierung auch die Umstellung beim Fahrzeuggewicht vom zulässigen Gesamtgewicht (zGG) auf die technisch zulässige Gesamtmasse (tzGm) zum 1. Dezember 2023 eingeführt.

Außerdem ist in diesem Gesetz die Absenkung der Mautpflichtgrenze von mindestens 7,5 Tonnen auf mehr als 3,5 Tonnen tzGm ab dem 1. Juli 2024 enthalten. Dabei werden Fahrzeuge mit weniger als 7,5 Tonnen tzGm von der Lkw-Maut ausgenommen, wenn sie zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seines Handwerks oder seines mit dem Handwerk vergleichbaren Berufs benötigt, oder zur Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern, wenn die Beförderung nicht gewerblich erfolgt, benutzt werden (sog. HandwerkerAusnahme).

Der Lkw eines Handwerksbetriebes, der mit 10 Tonnen tzGm auf 7,5 Tonnen zGG abgelastet wurde, ist daher seit dem 1. Dezember 2023 mautpflichtig, weil das Fahrzeug über der Mautpflichtgrenze von mindestens 7,5 Tonnen tzGm liegt. Das ändert sich auch nach dem 1. Juli 2024 nicht, weil die Gewichtsgrenze für die sog. „HandwerkerAusnahme“ von weniger als 7,5 Tonnen tzGm überschritten wird.

159. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- Wie und zu welchem Zeitpunkt ist die Umsetzung der technisch automatisierten Lösung zur Kontrolle des Durchfahrtsverbots für den Durchgangsverkehr des Schwerlastverkehrs an der A 45 bei Lüdenscheid auf der Bedarfsumleitung geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 20. Dezember 2023**

Mit der Sperrung der Talbrücke Rahmede hat die Autobahn GmbH des Bundes großräumige Umleitungen im Netz der Bundesautobahnen ausgewiesen und festgelegte regionale Bedarfsumleitungsstrecken aktiviert. Nach Kenntnis des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) erarbeitet das Land Nordrhein-Westfalen mit seinen für die Umleitungsstrecke in Lüdenscheid zuständigen Straßenverkehrs- und Polizeibehörden ein Konzept zur Steuerung des Durchgangsverkehrs

bzw. der Durchsetzung des von der Stadt Lüdenscheid angeordneten Durchfahrtsverbotes. Details hierüber liegen dem BMDV nicht vor.

160. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung im Rahmen der auf EU-Ebene für die Neuzulassung von Fahrzeugen mit klimafreundlichem Verbrennungsmotor ab 2035 zu schaffenden Fahrzeugkategorie „E-Fuels-only“ nur solche Regelungen akzeptieren, die auf eine Reduzierung des Treibhausgasausstoßes durch E-Fuels von annähernd 100 Prozent im Vergleich zu fossilen Kraftstoffen zugunsten einer in der Praxis erreichbaren Regelung verzichten und die Neuzulassung von E-Fuel-Fahrzeugen auch nach 2035 ermöglichen, und bereit sie eine Klage bzw. rechtliche Schritte vor für den Fall, das vonseiten der EU im Rahmen der „E-Fuels-only“-Fahrzeugkategorie tatsächlich eine Regelung mit annähernd 100 Prozent Reduzierung des Treibhausgasausstoßes angestrebt wird, bzw. sich Klagen gegen eine solche Regelung anschließen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 21. Dezember 2023**

Um die Klimaziele im Verkehrssektor zu erreichen, sollen neuzugelassene Pkw ab 2035 gemäß den europäischen Vorgaben keine CO₂-Emissionen mehr ausstoßen. Die Bundesregierung unterstützt vor diesem Hintergrund den Vorschlag der Europäischen Kommission, dass nur derartige Kraftstoffe als CO₂-neutral gelten können, die eine Minderung der Treibhausgasemissionen von 100 Prozent gegenüber fossilen Kraftstoffen erreichen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass diese Einsparung lediglich bis zum sog. Steuerlager (Produktionsstätte und/oder Warenlager) nachgewiesen werden muss und nicht die „letzte Meile“ (bis zur Tankstelle) beinhaltet.

Dies vorausgesetzt, erachten Fachleute eine Minderung der Treibhausgase von 100 Prozent zwar in der Praxis als sehr ambitioniert, gleichwohl aber als erreichbar. Bis 2035 können technischer Fortschritt, Innovationen sowie zunehmend klimaneutrale Lieferketten dazu führen, dass die Produktion CO₂-neutraler E-Fuels einfacher und wirtschaftlicher wird.

161. Abgeordneter
Henning Rehbaum
(CDU/CSU)
- Wird der CO₂-Ausstoß, der durch die Schaffung neuer Infrastruktur wie E-Ladesäulen, Wärmenetze, Eisenbahnnetz und Radverkehrsinfrastruktur induziert wird, systematisch erfasst, und wenn ja, inwiefern, und wenn nicht, wieso nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 18. Dezember 2023**

Die Treibhausgasemissionen infrastruktureller Maßnahmen werden systematisch gemäß den internationalen Konventionen erfasst. Die Bilan-

zierung erfolgt nach dem Quellprinzip, d. h. dass die Treibhausgasemissionen jeweils dem Staat und dem Sektor zugeordnet werden, in dem sie entstehen. Methodische Grundlage sind die IPCC Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories (2006 IPCC Guidelines). Weiterführende Informationen finden Sie auf den Seiten des Umweltbundesamtes.

162. Abgeordneter
Felix Schreiner
(CDU/CSU)
- Wie ist die Verfügbarkeit von DAB+ in Tunnel von Autobahnen und Bundesstraßen in Deutschland und in diesem Zusammenhang, plant die Bundesregierung die Errichtung von DAB+ in den bereits bestehenden und künftigen Tunnelbauwerken entlang der Bundesautobahn 98 (BAB 98), und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 19. Dezember 2023**

Gemäß den „Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten“ ist sicherzustellen, dass ein Rundfunksender mit Verkehrsfunkkennung empfangen werden kann. Hierdurch wird neben den in Tunneln verbauten Lautsprechern eine weitere Möglichkeit geschaffen, um die Tunnelnutzer seitens der den Tunnel überwachenden Stelle im Ereignisfall ansprechen zu können.

Die Nachrüstung bestehender Tunnel, auch entlang der Bundesautobahn 98, erfolgt im Rahmen der technischen Sanierungen und richtet sich nach den jeweils gültigen Richtlinien.

163. Abgeordneter
Felix Schreiner
(CDU/CSU)
- Bis wann erfolgt eine Überarbeitung bzw. Neuauflage des Investitionsrahmenplans für die Verkehrsinfrastruktur des Bundes (IRP), nachdem der aktuelle Plan zum Ende dieses Jahres auslaufen wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 18. Dezember 2023**

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr plant, im Anschluss an die laufende Bedarfsplanüberprüfung den nächsten Investitionsrahmenplan für die Verkehrsinfrastruktur des Bundes für den Betrachtungszeitraum 2025 – 2029 aufzustellen, wobei auch das Jahr 2024 in einer nachrichtlichen Betrachtung einbezogen wird. Auf Grundlage des künftigen Kabinettsbeschlusses zum Bundeshaushalt 2025 inkl. mittelfristiger Finanzplanung ist die Erstellung des Entwurfs für Oktober 2024 geplant.

164. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Gesamtsumme der letzten zehn Jahre, die die Deutsche Bahn AG als hundertprozentige Tochter des Bundes als Aussteller und als Sponsor auf Parteitag auszugeben hat (bitte nach Parteien aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 21. Dezember 2023**

Nach Angaben der Deutsche Bahn AG betreibe sie kein Sponsoring politischer Parteien. Sie miete lediglich Ausstellungsflächen auf Parteitagen. In den letzten zehn Jahren habe sie Mietverträge über Ausstellungsflächen (Standmieten) bei Parteitagen als Ausstellerin abgeschlossen. Die Ausstellungsflächen seien von den Organisatoren der jeweiligen Veranstaltung nach den für alle Aussteller geltenden Preisen gemietet worden. Die Quadratmeterzahl der angemieteten Flächen wäre teilweise unterschiedlich.

In nachfolgender Tabelle gilt zu berücksichtigen, dass die SPD ihren Bundesparteitag alle zwei Jahre durchführt und die CDU seit 2022 auf einen Zwei-Jahresrhythmus umgestellt hat.

Mietzins für Ausstellungsflächen auf Parteitagen von 2014 bis 2023

Partei	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	CDU	CSU	FDP	SPD
Entrichteter Mietzins ohne MwSt.	56.956,25 Euro	57.775 Euro	36.075 Euro	33.125 Euro	37.000 Euro

165. Abgeordneter
Dieter Stier
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, dass die erst vor kurzer Zeit gegründete Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft in Naumburg (MIG), in absehbarer Zeit aufgrund der derzeitigen Haushaltslage, wieder abgewickelt werden soll?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 19. Dezember 2023**

Nein.

166. Abgeordneter
Dr. Volker Ullrich
(CDU/CSU)
- Strebt die Bundesregierung eine Rechtsformänderung der Deutschen Bahn AG von der gegenwärtigen Rechtsform der Aktiengesellschaft hin zu bspw. einer GmbH oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts an, um die politische Kontrolle bezüglich der für das öffentliche Leben konstitutiven Daseinsvorsorge und das Durchgriffsrecht auf Boni-Zahlungen zu erhöhen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 20. Dezember 2023**

Eisenbahnen des Bundes werden nach Artikel 87e Absatz 3 des Grundgesetzes als Wirtschaftsunternehmen geführt. Der Gesetzgeber hat sich im Jahr 1993 im Zuge der Bahnreform bewusst und auch vor dem Hintergrund des Unionsrechts für die Rechtsform der Aktiengesellschaft entschieden und diese im Gesetz über die Gründung einer Deutschen Bahn Aktiengesellschaft (DBGrG) normiert. Im Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen ist der Erhalt der DB AG als Integrierten Konzern inklusive des konzerninternen Arbeitsmarktes im öffentlichen Eigentum ausdrücklich vereinbart. Die Bundesregierung strebt derzeit keine Rechtsformänderung der DB AG an.

167. Abgeordnete
Dr. Anja Weisgerber
(CDU/CSU)
- Warum nimmt die Bundesregierung bei der geplanten Erhöhung der Lkw-Maut Fahrzeuge aus, die Baustellen beliefern, nicht jedoch Fahrzeuge für die Logistik von Getrenntsammlungen von Abfällen auf Baustellen, um hochwertige Recyclinglösungen sicherzustellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 22. Dezember 2023**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind verpflichtet, die Regelungen der Richtlinie 1999/62/EG (sog. Eurovignetten-/Wegekosten-Richtlinie), die u. a. Vorgaben für die Erhebung von Straßenbenutzungsgebühren enthält, zu beachten. Die Richtlinie enthält unter anderem Vorgaben, welche Mautbefreiungen die Mitgliedstaaten erteilen können. Die nationale Umsetzung erfolgt durch die Mautbefreiungstatbestände in § 1 Absatz 2 des Bundesfernstraßenmautgesetzes (BFStrMG).

Eine generelle Mautbefreiung für Fahrzeuge, die Baustellen beliefern, sieht das BFStrMG nicht vor.

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BFStrMG sind Fahrzeuge, die ausschließlich für den Straßenunterhaltungs- und Straßenbetriebsdienst einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst genutzt werden, von der Maut ausgenommen. Diese Mautbefreiung setzt einen Auftrag der öffentlichen Hand zur Unterhaltung öffentlich gewidmeter Straßen sowie eine äußere Erkennbarkeit der Fahrzeuge für diesen Zweck voraus. Es besteht keine Mautpflicht, soweit Baustellenbelieferungen solcher Fahrzeuge mit Arbeiten an der Straße oder deren Teileinrichtungen verbunden sind.

Im Zusammenhang mit der Absenkung der Tonnagegrenze bei der Lkw-Maut auf eine technisch zulässige Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen zum 1. Juli 2024 müssen nach dem ebenfalls am 1. Juli 2024 in Kraft tretenden § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 BFStrMG künftig Fahrzeuge nach § 1 Absatz 2 mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von weniger als 7,5 Tonnen, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seines Handwerks oder seines mit dem Handwerk vergleichbaren Berufs benötigt, oder zur Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern, wenn die Beförderung nicht gewerblich erfolgt, benutzt werden, keine Maut entrichten.

Insoweit ist jedoch Voraussetzung, dass „handwerklich hergestellte Güter“ ausgeliefert werden. Die geschäftsmäßige Entsorgung von Abfällen auf Baustellen kann hierunter aber nicht subsumiert werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

168. Abgeordneter **Erich Irlstorfer** (CDU/CSU) Welche Möglichkeiten zum Bürokratieabbau sieht die Bundesregierung ggf. im Bereich der nichtkommerziellen Vogelzucht zum Zweck der Entlastung entsprechender Vereine und kommunaler Behörden, und – sofern eine entsprechende Prüfung bereits vorgenommen wurde – inwieweit wäre hierzu für die Bundesregierungen insbesondere eine Abschaffung der Meldepflicht einheimischer Singvögel nach § 7 Absatz 2 der Bundesartenschutzverordnung vorstellbar?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bettina Hoffmann
vom 20. Dezember 2023

Die Bundesregierung sieht derzeit keine Möglichkeit zur Abschaffung der Anzeigepflicht nach § 7 Absatz 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) als Mittel zum Bürokratieabbau im Bereich der nichtkommerziellen Vogelzucht.

Die Anzeigepflicht gilt nur für besonders geschützte Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes. Diverse in Anlage 5 der BArtSchV aufgeführte Vogel-, Reptilien-, Amphibien- und Fischarten sind bereits von der Anzeigepflicht ausgenommen. Die Anzeigepflicht ist für den Artenschutzvollzug von zentraler Bedeutung, denn sie dient dem Nachweis des legalen Erwerbs sowie der Nachverfolgbarkeit von Änderungen in der Haltung und im Bestand der erfassten Arten und ist damit ein bedeutendes Instrument zur Unterbindung des illegalen Artenhandels.

Die Anzeigepflicht nach BArtSchV ergänzt auch das Tiergesundheitsrecht und die darin enthaltenen Pflichten von Unternehmern und Heimtierhaltern, denn sie ermöglicht eine Bestandserfassung von Tieren, die als potenzielle Überträger und Empfänger von Krankheiten in Betracht kommen.

169. Abgeordneter
Sepp Müller
(CDU/CSU)
- Zu welchen Ergebnissen kommen die letzten fünf Organisationsuntersuchungen zur Aufgabenerledigung des Umweltbundesamtes insbesondere im Hinblick auf die Aufteilung der Aufgaben zwischen den Standorten in Dessau-Roßlau und Berlin, auf welche die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 127 auf Bundestagsdrucksache 20/8347 verweist (bitte nach Möglichkeit nach Fachbereich und Standort aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn
vom 20. Dezember 2023**

Die Organisationsuntersuchungen hatten bisher keinen speziellen Fokus auf die Aufteilung der Aufgabenerledigung zwischen den Standorten in Dessau-Roßlau und Berlin. Erkenntnisse zu Standortfragen lassen sich daher daraus nicht ableiten.

170. Abgeordneter
Henning Otte
(CDU/CSU)
- Welche genauen Voraussetzungen (räumlich, zu berücksichtigender Zeitraum, welche Art von Vorfällen und Anzahl der Vorfälle) müssen aus Sicht der Bundesregierung in Gebieten vorliegen, damit diese von den Bundesländern als „Regionen mit erhöhtem Rissvorkommen“ durch Wölfe definiert werden, und wie lange gelten diese anschließend als „Gebiete mit erhöhtem Rissvorkommen“, in denen die zuständigen Landesbehörden Abschussgenehmigungen erteilen können?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bettina Hoffmann
vom 22. Dezember 2023**

Regionen mit erhöhtem Rissvorkommen sind räumlich abgegrenzte Bereiche, in denen ein signifikant erhöhtes Rissvorkommen für mindestens mit dem Grundschutz geschützte Tiere nachgewiesen ist. Diese Regionen und auch deren Geltungsdauer können von den Bundesländern nach regionalen Gegebenheiten festgelegt werden. Sie können sich unter anderem an Wolfsterritorien, naturräumlichen Gebieten oder raumordnerischen (zum Beispiel kommunalen) Grenzen orientieren. Es geht um Gebiete mit mehrfachen Rissvorfällen auf geschützte Tiere in einem begrenzten Zeitraum. Durch die Festlegung dieser Gebiete wird der Fokus auf die Regionen gerichtet, in denen vermehrt Risse vorkommen. Dort kann davon ausgegangen werden, dass der Wolf ein Verhalten erlernt hat, Weidetiere zu reißen. Damit können gezielt die Wölfe geschossen werden, die geeignete Herdenschutzmaßnahmen überwinden.

171. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz Steffi Lemke die zentrale Bedeutung und das enorme Potenzial der Binnenschifffahrt für die Einsparung von Treibhausgasemissionen im Verkehrsbereich und damit einhergehend die Notwendigkeit einer sehr viel stärkeren Priorisierung der Binnenschifffahrt in Form einer massiven Beschleunigung der Wasserstraßenprojekte aus dem Vordringlichen Bedarf des aktuellen Bundesverkehrswegeplans, analog zur Beschleunigung ausgewählter Autobahnprojekte, und welche Maßnahme ergreift sie diesbezüglich?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn
vom 22. Dezember 2023**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) ist sich der Bedeutung der Binnenschifffahrt als ein vergleichsweise klimafreundlicher Verkehrsträger, insbesondere im multimodalen Güterverkehr, bewusst. Eine Verlagerung des Güterverkehrs von insbesondere der Straße auf Wasserstraßen wird seitens des BMUV unterstützt.

Deshalb wurden Wasserstraßen auch bei der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich (Genehmigungsbeschleunigungsgesetz) berücksichtigt. Das BMUV hat dementsprechend Vorschriften unterstützt, mit denen im Bundeswasserstraßengesetz Genehmigungsverfahren beschleunigt werden sollen. Artikel 5 des Entwurfs des Genehmigungsbeschleunigungsgesetzes enthält eine Reihe von Änderungen des Bundeswasserstraßengesetzes, mit denen die Zulassungsverfahren für den Ausbau von Bundeswasserstraßen beschleunigt werden. Dies betrifft u. a. die verstärkte Nutzung digitaler Instrumente bei der Beteiligung der Öffentlichkeit, die Beschleunigung des Rechtsbehelfsverfahrens gegen entsprechende Zulassungsverfahren, die Festlegung von Genehmigungsfristen bei Wasserstraßenausbauvorhaben des transeuropäischen Verkehrsnetzes (betrifft 29 in Deutschland liegende Abschnitte des europäischen Kernnetzkorridors) und die Erleichterung der vorzeitigen Besitzeinweisung.

172. Abgeordneter
Hans-Jürgen Thies
(CDU/CSU)
- Hat sich die Bundesregierung, gemäß ihrer Ankündigung (www.euwid-recycling.de/news/politik/umweltministerin-lemke-will-einweg-e-zigaretten-einen-riegel-vorschieben-020223/), bei den Beratungen zur EU-Ökodesign-Verordnung dafür eingesetzt, dass Einweg-E-Zigaretten als eine der ersten Produktgruppen von der Ecodesign for Sustainable Products Regulation (ESPR) reguliert werden, und wann erwartet die Bundesregierung die Einführung der EU-Ökodesign-Verordnung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bettina Hoffmann
vom 21. Dezember 2023**

Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen der Erarbeitung des ersten Arbeitsplans zur EU-Ökodesign-Verordnung dafür ein, dass E-Zigaretten als prioritäre Produktgruppe im Rahmen der EU-Ökodesign-Verordnung reguliert werden. Die EU-Kommission hat die Verhandlungen zur Erstellung des Arbeitsplans bereits begonnen.

Die EU-Ökodesign-Verordnung befindet sich momentan in der finalen Abstimmung zwischen Europäischem Parlament und Rat. Mit einem Inkrafttreten ist im zweiten Quartal 2024 zu rechnen.

173. Abgeordneter **Hans-Jürgen Thies** (CDU/CSU) Durch die Umsetzung welcher Maßnahmen plant die Bundesregierung, den Flächenfraß in Deutschland bis 2030 auf das selbst gesetzte Ziel von unter 30 Hektar (ha) pro Tag zu reduzieren ([www.bmu.de/themen/nachhaltigkeit/strategie-und-umsetzung/reduzierung-des-flaechenverbrauchs#:~:text=Bis%20zum%20Jahr%202030%20will,Nachhaltigkeitsstrategie%20%E2%80%93%20Neuaufgabe%202016%22%20festgelegt\), während das Thünen-Institut für den gleichen Zeitraum einen Flächenverbrauch von über 100 ha pro Tag prognostiziert \(\[www.thuenen.de/media/publikationen/thuenen-workingpaper/ThuenenWorkingPaper_224.pdf\]\(http://www.thuenen.de/media/publikationen/thuenen-workingpaper/ThuenenWorkingPaper_224.pdf\)\)?](http://www.bmu.de/themen/nachhaltigkeit/strategie-und-umsetzung/reduzierung-des-flaechenverbrauchs#:~:text=Bis%20zum%20Jahr%202030%20will,Nachhaltigkeitsstrategie%20%E2%80%93%20Neuaufgabe%202016%22%20festgelegt),w%C3%A4hrend%20das%20Th%C3%BCnen-Institut%20f%C3%BCr%20den%20gleichen%20Zeitraum%20einen%20Fl%C3%A4chenverbrauch%20von%20%C3%BCber%20100%20ha%20pro%20Tag%20prognostiziert%20(wie%20www.thuenen.de/media/publikationen/thuenen-workingpaper/ThuenenWorkingPaper_224.pdf))

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn
vom 21. Dezember 2023**

Seit dem Jahr 2002 verwendet die Bundesregierung den „Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Hektar pro Tag“ der amtlichen Flächenstatistik des Statistischen Bundesamtes als Indikator zur Bewertung der Erreichung der Flächensparziele der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Gemäß der Nachhaltigkeitsstrategie soll die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke, die im vierjährigen Mittel der Jahre 2018 bis 2021 durchschnittlich 55 Hektar pro Tag beträgt, bis zum Jahr 2030 auf durchschnittlich unter 30 Hektar pro Tag begrenzt werden, um bis zum Jahr 2050 einen Netto-Null-Flächenverbrauch im Sinne einer Flächenkreislaufwirtschaft zu erreichen.

Der Bundesgesetzgeber stellt Ländern und Kommunen insbesondere mit dem Baurecht, dem Raumordnungsrecht und dem Naturschutzrecht ein umfassendes Instrumentarium zur Steuerung der Flächeninanspruchnahme zur Verfügung. Darüber hinaus bildet flächensparendes Planen und Bauen eine Querschnittsaufgabe, die eine Vielzahl von Politikbereichen berührt und ein gemeinsames Vorgehen aller staatlichen Ebenen wie auch die Mitwirkung aller Akteure in Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft erfordert.

Unter dem Titel „Bund-Länder-Dialog Flächensparen“ werden aktuell im Auftrag des Umweltbundesamtes Strategien und Instrumente zur Reduzierung des Flächenverbrauchs in ihrer Wirksamkeit untersucht mit

dem Ziel, auf dieser Grundlage einen gemeinsamen Katalog weiterführender Maßnahmen zur Umsetzung der Flächensparziele der Nachhaltigkeitsstrategie zu erarbeiten.

Das im Oktober 2023 veröffentlichte Arbeitspapier „Flächennutzung und Flächennutzungsansprüche in Deutschland“ des Thünen-Instituts wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft erstellt. Es betrachtet die Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Deutschland anhand verschiedener Szenarien und Einflussfaktoren zunehmender Flächenkonkurrenzen. In diesem Kontext wird die Aussage getroffen, dass bei Eintreten der getroffenen Annahmen bis zum Jahr 2030 Rückgänge der landwirtschaftlich genutzten Fläche von über 100 Hektar pro Tag zu erwarten sind.

Die Auswertung des Arbeitspapiers im Ressortkreis ist noch nicht abgeschlossen. Mögliche Schlussfolgerungen hinsichtlich der Begrenzung des Flächen Verbrauchs für Siedlungs- und Verkehrsflächen werden im Anschluss an die Auswertung aller relevanten Studien gezogen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

174. Abgeordneter
Alexander Föhr
(CDU/CSU)
- Welche terminlichen Verpflichtungen von der Bundesministerin für Bildung und Forschung Bettina Stark-Watzinger haben dazu geführt, dass sich die Bundesbildungsministern bei der Vorstellung der Ergebnisse der wichtigsten internationalen Schulleistungsuntersuchung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der PISA-Studie, am 5. Dezember 2023 in der Bundespressekonferenz in Berlin vom Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Jens Brandenburg hat vertreten lassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jens Brandenburg vom 20. Dezember 2023

Die PISA-Studie untersucht das schulische Leistungsniveau 15-jähriger Jugendlicher. Für die Schulpolitik sind im deutschen Bildungsföderalismus die Länder verantwortlich. Der Bund unterstützt die Länder in ihrer Zuständigkeit mit ergänzenden Initiativen wie beispielsweise dem Startchancenprogramm. Zudem fördert der Bund die Bildungsforschung wie auch die Durchführung der PISA-Studie in Deutschland. Neben der Präsidentin der Kultusministerkonferenz Katharina Günther-Wünsch als höchste Vertreterin der für die Schulpolitik verantwortlichen Kultusminister/-innen der Länder hat daher seitens des Bundes auch der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Jens Brandenburg an der Vorstellung des PISA-Berichts 2022 teilgenommen.

175. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(fraktionslos)

Welche über das Bundesausbildungsförderungsgesetz und das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz hinausgehende, derzeit laufenden Maßnahmen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zielen explizit auf die Entkopplung von Bildungserfolg und sozialer Herkunft ab, und welches Finanzvolumen weisen diese für das laufende Jahr auf (bitte auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jens Brandenburg
vom 20. Dezember 2023

Noch immer hängt der Bildungserfolg in Deutschland stark von der sozialen Herkunft ab. Die Verbesserung der Chancengerechtigkeit im Bildungssystem ist daher ein zentrales Anliegen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und wird in zahlreichen BMBF-Maßnahmen berücksichtigt.

Zentral wird ab dem Jahr 2024 das Startchancen-Programm. So sollen etwa 4.000 Schulen mit einem hohen Anteil sozial benachteiligter Schülerinnen und Schüler Startchancen-Schulen werden. Das zum Schuljahr 2024/2025 beginnende Startchancen-Programm soll für mehr Chancengerechtigkeit sorgen und den Zusammenhang zwischen Bildungserfolg und sozialer Herkunft aufbrechen. Hierzu wollen Bund und Länder über zehn Jahre insgesamt 20 Mrd. Euro investieren.

Die nachfolgende Tabelle beschränkt sich ausschließlich auf derzeit laufende Maßnahmen mit Mittelabfluss im Jahr 2023, die neben dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz explizit die Chancengerechtigkeit fördern.

Das Investitionsprogramm der Beschleunigungsmittel zur Förderung des Ganztagsausbaus endete am 31. Dezember 2022. Im Rahmen des nun folgenden Investitionsprogramms erfolgen derzeit die Veröffentlichungen der Förderbekanntmachungen der Länder. Die Mittel gemäß Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung Digitalpakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“) sind vor dem Jahr 2023 bereits zu 99,9 Prozent abgeflossen.

Maßnahme	Mittelabfluss der Bundesmittel für das Jahr 2023 (in Euro)
Forschung zum Abbau von Bildungsbarrieren	4.257.856
BRISE - Bremer Initiative zur Stärkung frühkindlicher Entwicklung	2.055.495
Lesestart 1-2-3	3.111.552
Arbeiterkind	568.075
Schule macht stark (Phase 1)	5.488.000
„Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“	45.335.157

176. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(fraktionslos)

Wie ist der Planungs- bzw. Umsetzungsstand bei der Studienstarthilfe (vgl. www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/kurzmeldungen/de/2023/12/231206_Halbezeitbilanz.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jens
Brandenburg
vom 20. Dezember 2023**

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zur 20. Legislaturperiode haben die die Bundesregierung tragenden Koalitionsparteien die Einführung einer Studienstarthilfe für Studierende aus Bedarfsgemeinschaften vereinbart. Die Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung zur Einführung einer Studienstarthilfe dauern derzeit noch an.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

177. Abgeordneter **Dietmar Friedhoff** (AfD) Stellen die Folgen der steigenden Wasserpegel im Victoriasee und die Entwaldungsproblematik in Uganda, Kenia und Tansania einen Schwerpunkt der deutschen Entwicklungszusammenarbeit mit afrikanischen Ländern dar, und wenn ja, welchen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler
vom 20. Dezember 2023**

Die Anrainerstaaten des Viktoriasees, Tansania, Uganda und Kenia, sind Mitglieder der Lake Victoria Basin Commission (LVBC). Die LVBC ist die für die Wasserbewirtschaftung im Viktoriaseebecken zuständige Institution der Ostafrikanischen Gemeinschaft (East African Community, EAC) und wird von der deutschen Entwicklungszusammenarbeit beim Aufbau von Kapazitäten zur Erfüllung dieses Mandats unterstützt. Zukünftig soll die LVBC auch bei der Umsetzung naturbasierter Maßnahmen zur Verminderung von Erosion und Überschwemmungen, unter anderem infolge der Abholzung von Waldbeständen im Einzugsgebiet des Viktoriasees, unterstützt werden.

Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit der Nilbeckeninitiative (Nile Basin Initiative, NBI) werden die Anrainerstaaten des Nils, darunter auch die drei Anrainerstaaten des Viktoriasees, beim Aufbau von Kapazitäten für die Steuerung von Staudämmen und damit auch bei der Regulierung der Wasserstände des Viktoriasees unterstützt.

Mögliche Folgen des steigenden Wasserpegels des Viktoriasees waren zudem Gegenstand einer vom Globalvorhaben „Nachhaltige Fischerei in Uganda“ unterstützten Studie der Lake Victoria Fisheries Organisation (LVFO), der für Fischerei zuständigen Institution der Ostafrikanischen Gemeinschaft.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen**

178. Abgeordneter
Roger Beckamp
(AfD)
- Hat die Bundesregierung die Aussagen zu „schwierigeren Mietergruppen – zum Beispiel Geflüchtete“ (S. 51), dass sich „nicht jede Nation mit jeder in einem Haus zusammenbringen“ lasse (ebenda), der „Nachteile von Segregation“ und „Vorteile von Segregation“ (S. 30), die innerhalb ihres eigenen Papiers „Soziale Mischung und gute Nachbarschaft in Neubauquartieren“ (2020, Herausgeber: Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung) veröffentlicht wurden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung den Bericht inhaltlich im Vorwort als „wichtigen Bericht“ bewertete und auch finanzierte, auf die Verletzung der Menschenwürde und die Missachtung anderer Verfassungsgrundsätze, hin geprüft und kann die Bundesregierung bestätigen, dass die Aussagen im Einklang mit Verfassungsgrundsätzen und der Garantie der Menschenwürde, wie die Bundesregierung diese aktuell (Stand: 15. Dezember 2023) auslegt oder damals ausgelegt hat, stehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 21. Dezember 2023**

Das Forschungsprojekt „Soziale Mischung und gute Nachbarschaft in Neubauquartieren – Planung, Bau und Bewirtschaftung von inklusiven Wohnanlagen“ wurde mit Mitteln der Zukunft Bau Forschungsförderung anteilig gefördert. Es handelt sich somit weder um ein Papier der Bundesregierung, noch um eine in Auftrag gegebene Studie. Dementsprechend ist im Impressum der Broschüre auf Seite 203 geregelt, dass die Meinung der Autoren nicht die Meinung des Herausgebers widerspiegeln muss.

Ziel der von unabhängigen Gutachterinnen und Gutachtern ausgewählten Studie ist es Planungs- und Handlungswissen der Wohnbaugesellschaften bundesweit als Anregungen für andere Wohnbaugesellschaften und ihre jeweilige Belegungspolitik zusammenzutragen. Eine Verletzung von Verfassungsgrundsätzen oder der Garantie der Menschenwürde durch die Aussagen der Studie wird nicht gesehen.

179. Abgeordnete
Caren Lay
(fraktionslos)
- Welche im Haushalt 2023 eingeplanten Mittel und Programme im Bereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen aus im Haushalt 2023 werden infolge des Haushaltsurteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 und den damit verbundenen Haushaltskürzungen gekürzt, und welche wird die Bundesregierung aus dem Haushaltsentwurf für 2024 streichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 22. Dezember 2023**

Aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) werden im Haushaltsjahr 2023 formal keine Mittel gekürzt. Für die Programme aus dem Sondervermögen Klima- und Transformationsfonds gilt jedoch weiterhin die haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 41 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) aller im Wirtschaftsplan 2023 ausgebrachten und noch verfügbaren Verpflichtungsermächtigungen, das heißt bei den Programmen „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“, „Urbane Räume zur Anpassung an den Klimawandel“ und „Energetische Stadtsanierung“ besteht ein Förderstopp. Für die Programme „Klimafreundlicher Neubau“ (KFN) und „Wohneigentumsförderung für Familien“ (WEF) wurde die haushaltswirtschaftliche Sperre aufgehoben. Das KFN-Programm wurde zwischenzeitlich wegen Mittelausschöpfung gestoppt. Die Aufstellung des Haushalts 2024 ist noch Gegenstand der politischen Abstimmungen.

180. Abgeordneter **Dr. Andreas Lenz** (CDU/CSU) Warum wurde – nach Kenntnisstand der Bundesregierung – die Gemeinde Poing (Landkreis Ebersberg) bei der Einstufung des Wohngeldes von Stufe VII auf Stufe VI zurückgestuft?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser
vom 21. Dezember 2023**

Die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu einer Mietenstufe richtet sich nach dem durchschnittlichen Mietenniveau (Quadratmetermiete) der Wohngeldempfänger in der betreffenden Gemeinde in Relation zum entsprechenden Durchschnittswert der Wohngeldempfänger im Bundesgebiet. Je nach Umfang der Abweichung des durchschnittlichen Mietenniveaus der jeweiligen Gemeinde vom Bundesdurchschnitt erfolgt die Zuordnung zu einer Mietenstufe. Die Zuordnung basiert auf zwei aufeinanderfolgenden Ergebnissen der jährlichen Wohngeldstatistik (zum Beispiel 2019 und 2020). Bei einem Mietenniveau von plus 25 Prozent bis niedriger als 35 Prozent wird die Mietenstufe VI zugewiesen (siehe hierzu § 12 Absatz 5 des geltenden Wohngeldgesetzes).

Das für die Gemeinde Poing berechnete Mietenniveau lag gemäß der bei der Wohngeldreform 2023 maßgeblichen amtlichen Wohngeldstatistik 2019/2020 bei 31,4 Prozent oberhalb des Bundesdurchschnitts. Deshalb wurde die Gemeinde Poing im Zuge der Wohngeldreform 2023 der Mietenstufe VI zugeordnet. Gemäß der für den vorherigen Rechtsstand maßgeblichen Wohngeldstatistik 2016/2017 lag das Mietenniveau noch 39,5 Prozent oberhalb des Bundesdurchschnitts. Daher war die Gemeinde Poing bei der Wohngeldreform 2020 der Mietenstufe VII zugeordnet worden.

Die Wohngeldstatistik ist die einzige amtliche Datengrundlage in Deutschland, die jährlich gemeindescharf Informationen zum Mietenniveau liefert. Die Berechnungen erfolgen in fachlicher Unabhängigkeit beim Statistischen Bundesamt auf Basis der im Wohngeldgesetz festgeschriebenen Regelungen (§ 12 WoGG).

181. Abgeordneter
Dr. Stefan Nacke
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung aus der vom Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V. für das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen erstellten Studie zum Azubi- und Studierendenwohnen vor, und welche Schlussfolgerungen hinsichtlich möglicher zukünftiger Reformmaßnahmen leitet die Bundesregierung daraus ab (bitte jeweils ausführen; mlp-se.de/redaktion/mlp-se-de/studentenwohreport-microsite/2023/report/mlp-studentenwohreport-2023-geschuetzt.pdf)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 20. Dezember 2023**

Mit dem vom 1. Juni 2023 bis zum 31. Mai 2025 geplanten Forschungsvorhaben, bearbeitet vom Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V. (IW), soll erstmals ein ganzheitlicher Überblick über die Wohnraumversorgung und die Wohnraumbedarfe von Auszubildenden und Studierenden gewonnen werden.

Das „Junge Wohnen“ stellt einen wichtigen Handlungsschwerpunkt des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) dar.

Das laufende Forschungsprojekt soll daher dazu beitragen, aktuelle sowie belastbare Informationen zur Wohnraumversorgung und zu Wohnraumbedarfen von Auszubildenden und Studierenden sowohl auf der Anbieter-, als auch auf der Nachfrageseite zu gewinnen.

Das Forschungsvorhaben läuft noch bis 2025. Abschließende Erkenntnisse oder Schlussfolgerungen zum Forschungsvorhaben „Wohnraumversorgung und Wohnraumbedarfe von Studierenden und Auszubildenden“ liegen daher noch nicht vor.

Berlin, den 22. Dezember 2023

Anlage zu Frage 120

Herr Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, Cem Özdemir, hatte zu der o. g. Fragestellung spezifisch die folgenden Treffen:

- 14.07.2023 Gespräch mit Herrn Martin Kaiser, dem geschäftsführenden Vorstand von Greenpeace
- 20.07.2023 Waldbesuch „Inhaberschaft Äußerer Wald Neuhausen“, Teilnehmer u. a. Herr Prof. Dr. Andreas W. Bitter, Präsident der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzer e. V. (AGDW – Die Waldeigentümer) und Herr Jerg Hilt, Geschäftsführer der Forstkammer Baden-Württemberg
- 26.10.2023 Besuch Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg: Gespräch mit Prof. Dr. Dr. h.c. Bastian Kaiser, weiteren Professoren und Studenten

Frau Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, Claudia Müller, hatte zu der o. g. Fragestellung spezifisch die folgenden Treffen:

- 17.03.2023 Kennlerngespräch / Gespräch zur Waldpolitik mit Herrn Prof. Dr. Andreas W. Bitter, Präsident der AGDW – Die Waldeigentümer, und Frau Dr. Irene Seling, Hauptgeschäftsführerin der der AGDW – Die Waldeigentümer
- 17.05.2023 Austausch mit Teilnehmern im Rahmen der von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V. (SDW) organisierten Abschlussveranstaltung „Spring School“
- 30.05.2023 Austausch mit Teilnehmern im Rahmen des vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) organisierten Waldkongresses „Zukunftsdialog Wald“
- 05.06.2023 Gespräch im Vorfeld 73. Jahrestagung des Deutschen Forstwirtschaftsrates e. V. (DFWR) mit Herrn Georg Schirmbeck, Präsident des DFWR, zu diversen Themen, u. a. Novelle Bundeswaldgesetz
- 08.06.2023 Waldbesuch Forstgemeinschaft Buchholz AGDW – Die Waldeigentümer: Treffen mit Vertretern des Waldbesitzerverbands Mecklenburg-Vorpommern
- 19.06.2023 Kennlerngespräch mit Herrn Max von Elverfeldt, Bundesvorsitzender der Familienbetriebe Land und Forst e. V. (FaBLF), zu diversen Themen
- 19.06.2023 Teilnahme am Parlamentarischen Sommerfest der AGDW – Die Waldeigentümer anlässlich des 75-jährigem Bestehen
- 28.06.2023 Treffen mit Vertretern des Vereins für verantwortungsvolle Waldwirtschaft e. V. Forest Stewardship Council FSC-Deutschland – Generation U30 zum „Projekt Waldsicht – Sichtweise der Generation U30 auf den Wald“
- 06.11.2023 Treffen mit Vertretern des Vereins für verantwortungsvolle Waldwirtschaft e. V. Forest Stewardship Council FSC-Deutschland – Hauptrednerin zur FSC-Veranstaltung „25 Jahre Waldsicht mit Weitsicht“

Frau Staatssekretärin beim Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, Sylvia Bender, hatte zu der o. g. Fragestellung spezifisch die folgenden Treffen:

17.03.2023 Kennlerngespräch / Gespräch zur Waldpolitik mit Herrn Prof. Dr. Andreas W. Bitter, Präsident der AGDW – Die Waldeigentümer, und Frau Dr. Irene Seling, Hauptgeschäftsführerin der der AGDW – Die Waldeigentümer

Der für die Novelle des Bundeswaldgesetzes zuständige Leiter der Abteilung 5 „Wald, Nachhaltigkeit, Nachwachsende Rohstoffe“ im BMEL, Herr Bernt Farcke, hatte zu der o. g. Fragestellung spezifisch die folgenden Treffen:

18.01.2023 Teilnahme an der erweiterten Präsidiumssitzung des DFWR
 28.04.2023 Austausch mit Vertretern der Umweltverbände Deutsche Umwelthilfe e. V. (DUH), Deutscher Naturschutzring e. V. (DNR), Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU), World Wide Fund For Nature (WWF-Deutschland), Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) und Greenpeace
 10.05.2023 Austausch mit Herrn Prof. Dr. Andreas W. Bitter, Präsident der AGDW – Die Waldeigentümer
 05.06.2023 Teilnahme an der Mitgliederversammlung des DFWR
 18.09.2023 Austausch mit Vertretern der FaBLF
 18.09.2023 Austausch mit Vertretern des DFWR
 04.10.2023 Austausch mit Herrn Prof. Dr. Andreas W. Bitter, Präsident der AGDW – Die Waldeigentümer
 05.10.2023 Austausch mit Umweltverbänden Umweltverbände DUH, DNR, Forum Umwelt & Entwicklung (FUE), NABU, WWF-Deutschland, BUND und Greenpeace
 05.12.2023 Austausch mit Vertretern des Vereins für verantwortungsvolle Waldwirtschaft e. V. Forest Stewardship Council FSC-Deutschland
 18.12.2023 Austausch mit Vertretern der Deutschen Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V. (DeSH)

Frau Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Dr. Bettina Hoffmann, hatte folgende Treffen:

30. 01.2023 Videokonferenz mit Herrn Hans von der Goltz, Bundesvorsitzender Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft – ANW) zum Konzept Dauerwaldbewirtschaftung
 10. 05.2023 Kennlerngespräch / Gespräch zur Waldpolitik mit Herrn Prof. Dr. Andreas W. Bitter, Präsident der AGDW – Die Waldeigentümer und Frau Dr. Irene Seling, Hauptgeschäftsführerin der AGDW – Die Waldeigentümer, in Berlin
 13. 07.2023 Waldbesuch Gut Hohnhaus, Herleshausen, Hessen mit Herrn Hans von der Goltz, Bundesvorsitzender ANW
 24. 08.2023 Waldbesuch im Gemeinschaftswald Frielendorf-Verna, Hessen mit Herrn Carl-Anton Prinz zu Waldeck und Pyrmont, Geschäftsführer des Hessischen Waldbesitzerverbandes, und Herrn Prof. Dr. Andreas W. Bitter, Präsident der AGDW – Die Waldeigentümer

Die Leiterin der Abteilung „Naturschutz, Nachhaltige Naturnutzung, Natürlicher Klimaschutz“ im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Frau Dr. Christiane Paulus, hatte folgende Treffen:

10.05.2023 Kennlerngespräch / Gespräch zur Waldpolitik mit Herrn Prof. Dr. Andreas W. Bitter, Präsident der AGDW – Die Waldeigentümer und Frau Dr. Irene Seling, Hauptgeschäftsführerin AGDW – Die Waldeigentümer, in Berlin

